



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2010 bis 30.06.2010

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 607 neue Petitionen erhalten. Davon richten sich 488 Petitionen gegen die Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages. Es handelt sich hierbei um ein sogenanntes Massenpetitionsverfahren.

In fünf Sitzungen hat der Ausschuss im Berichtszeitraum 109 Petitionen abschließend behandelt, davon 4 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 109 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 6 Petitionen (5,5%) im Sinne und 20 (18,4%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 82 Petitionen (75,2%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine (0,9%) Petition ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss zwei Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Am 17.05.2010 hat der Ausschuss die Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel besucht und eine Sprechstunde für Strafgegangene angeboten. Ein weiterer Besuch mit anschließender Sprechstunde fand am 14.06.2010 in der JVA Flensburg statt.

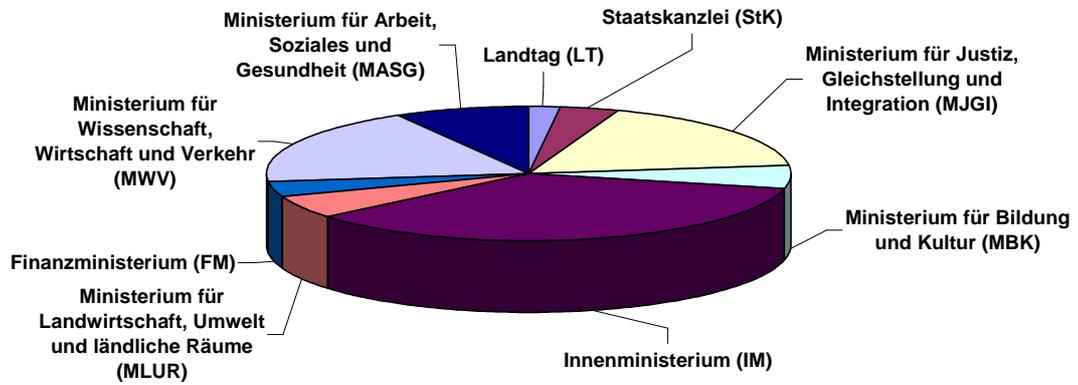
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Katja Rathje-Hoffmann

Vorsitzende

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	6
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	14

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	2	0	1	1	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	4	0	0	1	3	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI)	19	0	2	3	13	1	0
Ministerium für Bildung und Kultur (MBK)	6	0	0	1	5	0	0
Innenministerium (IM)	39	0	1	6	32	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	6	0	0	1	5	0	0
Finanzministerium (FM)	4	0	0	0	4	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	20	0	2	6	12	0	0
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG)	9	0	0	1	8	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	109	0	6	20	82	1	0



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L141-16/1812
Flensburg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Minderheiten | <p>Der Petent bezieht sich auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aus der vorherigen Wahlperiode (Drs. 16/354 (neu) 2. Fassung), der einen Anspruch auf Schutz und Förderung für die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit vorsieht. Mit seiner Petition möchte er eine erneute Beratung des Gesetzentwurfs durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahme des Chefs der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. sowie der SSW haben im Februar den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Drs. 17/268) eingebracht. Der aktuelle Entwurf entspricht im Wortlaut dem Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Drs. 16/354 (neu) 2. Fassung), soweit er sich auf Minderheiten bezieht.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat den Gesetzentwurf nach Erster Lesung am 19.03.2010 zur weiteren Beratung federführend an den Innen- und Rechtsausschuss sowie mitberatend an den Europaausschuss überwiesen.</p> <p>Mit Aufnahme der Beratungen ist dem Anliegen des Petenten entsprochen worden.</p> |
| 2 | L141-17/16
Schleswig-Flensburg
Parlamentswesen;
Fraktionsmittel | <p>Der Petent wendet sich gegen die zu Beginn der Wahlperiode beschlossene Erhöhung der Fraktionsmittel um jährlich 1,2 Millionen Euro und regt an, diese Mittel zur Finanzierung von Kindertagesstätten zu verwenden. Vor dem Hintergrund der Finanzlage des Landes Schleswig-Holstein sei die Erhöhung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Die Arbeit der Fraktionen ist für die Leistungsfähigkeit des Parlaments insgesamt wie auch für die Ausübung des Mandats der einzelnen Abgeordneten von elementarer Bedeutung. Nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht hat die Fraktionen als notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung bezeichnet. Vor diesem Hintergrund hängt die Qualität der parlamentarischen Arbeit in entscheidender Weise an der Arbeitsfähigkeit der Fraktionen.</p> <p>Entsprechend ihrer Bedeutung sind die Rechtsstellung der Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages und ihre Finanzierung in einem Fraktionsgesetz geregelt. Danach haben die Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auf Geld- und Sachleistungen gegen das Land. Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Landesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen. Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Landtag fest (§ 6 Fraktionsgesetz).

Ursache der Steigerung der von den Fraktionen vorgeschlagenen und im Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages beschlossenen Fraktionsmittel in absoluten Zahlen sind die gestiegene Anzahl der Abgeordneten sowie der Einzug einer weiteren Fraktion in das Parlament als Ergebnis der Landtagswahlen vom 27. September 2009.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Fraktionsmittel nach den vom Landesrechnungshof geprüften Jahresabschlüssen Personalkostenanteile von 73 bis 96 % enthalten. Die Angemessenheit der Personalausstattung, die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Tätigkeitsbeschreibungen unterliegen ebenfalls der regelmäßigen Prüfung. Ferner wird den Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag im Gegensatz zu einigen anderen Landtagen mit Ausnahme von Kraftfahrern für die Fraktionsvorsitzenden kein weiteres Personal zur Dienstleistung zugewiesen. Insbesondere müssen die Fraktionen ihre wissenschaftliche und fachliche Beratung mit Ausnahme der Leistungen des Wissenschaftlichen Dienstes in der Landtagsverwaltung selbst finanzieren. Mit den Fraktionsmitteln sind zudem alle Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen sowie die Steigerung der Sozialbeiträge aufzufangen.

Die Fraktionen haben mit dem von ihnen vorgeschlagenen neuen Berechnungsschlüssel einen Sparbeitrag geleistet. Bei Zugrundelegung des bisherigen Berechnungsschlüssels wären unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses rund 200.000 Euro Mehrkosten angefallen.

Der Finanzminister wurde vom Kabinett beauftragt, den Entwurf für den Doppelhaushalt der Jahre 2011 und 2012 und die mittelfristige Finanzplanung nach den Vorschlägen der Landesregierung aufzustellen. Die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags und seine Gremien werden den Haushaltsentwurf und damit auch eine mögliche Reduzierung der Fraktionszuschüsse in der zweiten Jahreshälfte ausgiebig prüfen und beraten.

Der Petitionsausschuss hat die Auffassung des Petenten, die dieser über seine Petition in den parlamentarischen Raum eingebracht hat, zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L146-17/65**
Segeberg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren / Programm-
gestaltung

Die Petentin begehrt diverse Änderungen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie wünscht unter anderem eine maximale Transparenz der Kosten, online einreichbare Wunschthemen, das Weglassen von Spielfilmen oder Serien und die Beschränkung auf einen Fernseh- und einen Radiosender.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Im Ergebnis spricht er keine Empfehlung im Sinne der Petentin aus.

Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk per Gesetz der spezifische Funktionsauftrag obliege, eine unabhängige, umfassende, differenzierte und anspruchsvolle Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehdarbietungen zu sichern. Die Gesamtheit der Rundfunkteilnehmer trage die für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Finanzierungskosten. Die Rundfunkanstalten legen die Gebührenhöhe nicht selbst fest. Diese Festsetzung erfolge im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, der von allen Länderparlamenten der Bundesrepublik ratifiziert werden müsse, und basiere auf der Empfehlung der unabhängigen „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten“ (KEF). Die Staatskanzlei betont, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu den bestgeprüften Institutionen in Deutschland zähle. Neben den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Jahresabschlüsse testierten, unterlägen die Anstalten der regelmäßigen Kontrolle durch die Landesrechnungshöfe. Jeder könne Einsicht in die Geschäftsberichte der einzelnen Rundfunkanstalten und der GEZ nehmen und sich über deren Erträge und Kosten informieren.

Darüber hinaus hebt die Staatskanzlei hervor, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk so günstig wie bei keinem anderen Medienangebot sei. Das breitgefächerte und ausgewogene Programm sei eine erstklassige Dienstleistung, die nach Einschätzung der Staatskanzlei von der überwiegenden Mehrheit der Bundesbürger erwünscht und bei einer Beschränkung auf nur ein Hörfunk- und Fernsehprogramm nicht zu erreichen sei.

Hinsichtlich der Anregung der Petentin, die Bürger sollten durch online einreichbare Wunschthemen und Voting Einfluss auf die Programmgestaltung nehmen, problematisiert die Staatskanzlei, dass ein solches Verfahren aufgrund der vielen unterschiedlichen Wünsche und Geschmäcker nicht praktikabel sei. Individuelle Wünsche könnten zwar nicht berücksichtigt werden, jedoch fände eine Kontrolle durch Gremien wie den Rundfunk- und den Verwaltungsrat statt, in denen Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Gruppen deren Interessen verträten.

Für den Petitionsausschuss ist es selbstverständlich, dass jedem Mitglied unserer Gesellschaft Zugang zu Unterhaltung, Bildung und Information geboten wird. Er weist darauf hin, dass die Ministerpräsidenten gegenwärtig eine grundlegende

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 2 **L146-17/83**
Segeberg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verhandeln. Den politischen Beratungen der Ländergemeinschaft kann der Ausschuss nicht vorgreifen, er wird sich aber in einer Anhörung über den aktuellen Stand der Reform informieren.

Der Petent ist Rentner. Er gibt an, dass ein Mitarbeiter der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bei einem Hausbesuch nach Vorlage seines Rentenbescheides mitgeteilt habe, dass der Petent keine GEZ-Gebühren bezahlen müsse. Wochen später sei dann ein Gebührenbescheid der GEZ erfolgt, den er nicht habe bezahlen können. Weitere sechs Monate später seien Mitarbeiter der Stadtkasse Norderstedt bei ihm gewesen, denen er ebenfalls seine Einkünfte offenbart habe und die daraufhin festgestellt hätten, dass er nicht pfändbar sei. Nun habe er einen Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt, der jedoch abgelehnt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass sich der Petent aufgrund einer Mailing-Aktion bei der Gebühreneinzugszentrale in Köln als Rundfunkteilnehmer angemeldet habe. Mit Ausnahme zweier Zahlungen habe er die fälligen Rundfunkgebühren jedoch ungeachtet diverser Gebührenbescheide und eines Vollstreckungsersuchens nicht gezahlt. Trotz eingehender Prüfungen habe das Gebührenkonto keinen Hinweis darauf gegeben, dass ein Gebührenbeauftragter des Norddeutschen Rundfunks bei dem Petenten vorstellig oder beratend tätig gewesen sei. Die Staatskanzlei bestätigt, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung abgelehnt worden sei, da der vorgelegte Bescheid über den Bezug von Erwerbsunfähigkeitsrente nicht zu den vom Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 unter Ziffer 1 bis 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) geforderten Sozialbescheiden für eine Gebührenbefreiung gehöre. Damit sei der Ablehnungsbescheid rechtlich nicht zu beanstanden. Entsprechend sei auch der vom Petenten eingelegte Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid abschlägig beantwortet worden. Das Schreiben sei mit dem Vermerk „zurück zum Absender, Teilnehmer verstorben“ wieder an die GEZ zurückgegangen. Diese habe jedoch trotz Nachforschungen keine Bestätigung hierfür erhalten.

Unter Berücksichtigung der besonderen Lage sei veranlasst worden, dass der offene Betrag zunächst gestundet werde, was jedoch das Fälligwerden der laufenden Rundfunkgebühren nicht verhindere. Eine Ratenzahlung zur Begleichung des Gebührenrückstandes sei denkbar.

Der Petitionsausschuss unterstützt den Vorschlag der Staatskanzlei, dass sich der Petent mit der GEZ oder dem NDR in Verbindung setzt, um die Zahlungsbedingungen auszuhandeln bzw. nochmals einen klagefähigen Widerspruchsbescheid zum Ablehnungsbescheid zu erhalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-17/150 Stormarn Medienwesen; Rundfunkfinanzierungsbedarf	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleitet. Der Petent begehrt darin eine Verringerung der GEZ-Gebühren um 60 %, um sie an den heutigen Lebenswandel anzupassen. Er stellt den wirtschaftlichen Umgang mit den Einnahmen der GEZ infrage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei verweist auf den dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk per Gesetz obliegenden spezifischen Funktionsauftrag, eine unabhängige, umfassende, differenzierte und anspruchsvolle Grundversorgung mit Hörfunk und Fernsehdarbietungen zu sichern. Die hierfür notwendigen finanziellen Mittel seien von der Gesamtheit der Rundfunkteilnehmer zu tragen. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung solle der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsgemäßen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinträchtigt zu erfüllen. Eine solche Finanzierung des Rundfunksystems, die nicht an Gewinn orientiert sei, sei für die Gewährleistung der geforderten Grundversorgung und Meinungsvielfalt unabdingbar.</p> <p>Die Staatskanzlei merkt an, dass die Höhe der Rundfunkgebühr sich ausschließlich danach richte, welche finanziellen Mittel die Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres Programmauftrages benötigten. Die Gebührenhöhe werde nicht von den Rundfunkanstalten selbst, sondern im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzt, der von allen Länderparlamenten der Bundesrepublik ratifiziert werden müsse. Die Festsetzung basiere auf der Empfehlung der unabhängigen „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten“ (KEF). Die Länder hätten die Rundfunkgebühr nach vier Jahren Stabilität zum 01.01.2009 angepasst. Vor Ende 2012 sei eine erneute Erhöhung nicht vorgesehen. Die Gebührenanpassung liege erneut sowohl unterhalb der allgemeinen als auch der rundfunkspezifischen Teuerungsrate.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu den bestgeprüften Institutionen in Deutschland gehöre. Die Jahresabschlüsse würden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften testiert. Darüber hinaus unterlägen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der regelmäßigen Kontrolle durch die Landesrechnungshöfe. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass Erträge und Kosten der einzelnen Rundfunkanstalten und der GEZ in deren Geschäftsbereichen für jedermann einsehbar seien. In den vergangenen Jahren seien umfangreiche Einsparungsmaßnahmen durchgeführt worden, was durch die Digitalisierung der Medien unterstützt werde. Im Zeitraum von 1993 bis 2012 baue die ARD mehr als 16 % ihrer Planstellen im Bestand ab. Der Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtaufwand sei von 4,1 % im Jahr 2001 auf 3,8 % im Jahr 2007 reduziert worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.

4 **L146-17/218**
Lübeck
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der Petent wendet sich gegen die derzeitige Regelung zur Befreiung von Rundfunkgebühren. Er sieht vor allem Bezieher von geringen Altersrenten benachteiligt. Eine Antragstellung auf Grundsicherung nach SGB XII zur Erlangung eines Befreiungstatbestandes sieht er als Zwangsmaßnahme, die nicht im Sinne des Gesetzgebers sein könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) hat der Gesetzgeber die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Gebührenbefreiung zu gewähren ist, ganz bewusst und abschließend definiert. Alle Befreiungstatbestände knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden. Dies ist die Grundlage für die Gewährung einer Gebührenbefreiung durch die Rundfunkanstalt bzw. die Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Die Staatskanzlei betont, dass hierdurch eine Vereinfachung des Befreiungsverfahrens erreicht werden solle.

Die getroffene grundsätzliche Neuausrichtung des Befreiungsrechts habe es erforderlich gemacht, teilweise auf alte Befreiungsmöglichkeiten zu verzichten. Hiervon sei insbesondere der Personenkreis betroffen, der bisher geringfügig über den maßgeblichen Einkommengrenzen gelegen habe. Die vom Gesetzgeber in § 6 Abs. 3 RGebStV getroffene Härtefallregelung umfasse nur vom Gesetzgeber unberücksichtigte besondere Härtefälle, die im Staatsvertrag Beachtung gefunden hätten, sofern der Ordnungsgeber sie gekannt hätte. Die Annahme des Petenten, dass ergänzende Sozialhilfe- oder Grundsicherungsleistungen nicht zu einer Gebührenbefreiung führen könnten, weil sie dem monatlichen Einkommen zugerechnet würden, treffe nicht zu. Empfängern von geringem Einkommen werde sogar empfohlen, diese Leistungen zu beantragen, weil genau dann eine Gebührenbefreiung vorgesehen sei.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass nicht die Höhe einer gegebenenfalls gewährten zusätzlichen Leistung, sondern allein der Nachweis des Bezugs durch einen Bewilligungsbescheid für eine Gebührenbefreiung maßgeblich ist. Einen Zwang zur Inanspruchnahme von staatlicher Hilfe kann der Ausschuss nicht erkennen, da es jedem selbst überlassen ist, ob er eine ergänzende soziale Leistung beantragt oder nicht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

1 **L142-16/173**
Dithmarschen
Staatsanwaltschaft

Das Petitionsverfahren ist nach einer Gegenvorstellung des Petenten wieder aufgenommen worden. Der Petent beanstandet die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft Itzehoe in einem Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung. Hintergrund der Petition ist ein Verkehrsunfall, bei dem der Sohn des Petenten tödlich verunglückt ist, weil er mit dem Auto gegen einen umgestürzten Baum gefahren ist. Der Petent erhebt den Vorwurf, dass umsturzgefährdete Bäume beim Bau eines Radesweges nicht beseitigt worden sind und damit der Tod des Sohnes fahrlässig verursacht worden ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich nach Wiederaufnahme des Petitionsverfahrens erneut mit der Beschwerde des Petenten über die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft befasst. Die Beratung erfolgte auf der Grundlage der weiteren, vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa.

Die aufgetretenen Versäumnisse in dem petitionsgegenständlichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind für den Petitionsausschuss im Einzelnen nicht nachvollziehbar. Das Verfahren ist aus Sicht der damaligen Leitenden Oberstaatsanwältin in Itzehoe bereits im Jahr 2005 sehr schleppend verlaufen, die getätigten Ermittlungsergebnisse seien sehr unergiebig gewesen und die Ergebnisse der weiteren, vom zuständigen Dezernenten angeordneten Ermittlungen hätten keine hinreichende Grundlage zum Abschluss des Verfahrens geboten, sodass weiterer Aufklärungsbedarf bestanden habe.

Auch vonseiten des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa ist im Rahmen einer Anhörung im Petitionsausschuss bestätigt worden, dass das Verfahren einen überdurchschnittlich langen Zeitraum in Anspruch genommen habe. Bereits mit Beschluss vom 29. August 2006 hatte der Petitionsausschuss beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens nicht stärker auf eine zeitnahe Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen gedrängt hat.

Nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Juni 2006 und Wiederaufnahme der Ermittlungen im September 2006 ist bis zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft im Juli 2008 wiederum ein Zeitraum von zwei Jahren vergangen. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Itzehoe begründet dies unter anderem damit, dass ein ergänzendes Gutachten zu dem Sachverständigengutachten vom 9. November 2006 eingeholt worden sei. Nach Eingang dieses Gutachtens seien weitere umfangreiche Ermittlungen erforderlich gewesen. Der von der Staatsanwaltschaft beauftragte Gutachter sei zu dem Ergebnis gekommen, dass das Belassen der freigestellten Rotfichte, deren Windwurf am 12. Februar 2005 zu dem tödlichen Verkehrsunfall beigetragen hat, ohne Beachtung der geltenden Regeln der Technik und der Richtlinien für den Straßenbau erfolgt sei. Das Belassen der umgestürzten Fichte sei als Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht zu bewerten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass gegen insgesamt vier beschuldigte Personen Ermittlungen eingeleitet worden sind.

Gegen zwei Beschuldigte wurde das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, gegen die anderen beiden Beschuldigten ist am 16. Juli 2008 Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben und am 8. September 2008 das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Meldorf eröffnet worden.

Der Ausschuss beanstandet, dass der Petent erst am 8. September 2008 durch eine Sachstandsanfrage bei der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses von der Anklageerhebung erfahren hat, obwohl er über seinen Bevollmächtigten bereits in den Jahren 2006 und 2007 mehrfach schriftlich Akteneinsicht beantragt und mitgeteilt hatte, im Falle einer Anklage als Nebenkläger auftreten zu wollen. Wegen der nicht erteilten Akteneinsicht hat der Petent am 21. September 2008 Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, die vom Leitenden Oberstaatsanwalt am 6. August 2009 beschieden worden ist.

Ursächlich für die Nichtgewährung der Akteneinsicht nach Abschluss der Ermittlungen und vor Anklageerhebung ist nach Auskunft des Leitenden Oberstaatsanwalts ein Versehen des zuständigen Dezernenten gewesen. Als logische Folge der nicht erfolgten Akteneinsicht sei der konkrete Antrag auf Zulassung zur Nebenklage erst gestellt worden, nachdem der Petent von der Anklageerhebung Kenntnis erlangt hatte.

Die Besorgnis des Petenten, der Prozess hätte – bedingt durch die unterlassene Akteneinsicht – ohne ihn als Nebenkläger stattgefunden, wird durch den Leitenden Oberstaatsanwalt nicht geteilt. In seinem Beschwerdebescheid vom 6. August 2009 führt der Leitende Oberstaatsanwalt aus, die Ankündigung des Petenten, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen zu wollen, wäre bei der Bearbeitung der Akten im Zwischenverfahren mit Sicherheit zur Kenntnis genommen worden, sodass das Erforderliche veranlasst worden wäre. Für die Entscheidung über die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger sei ohnehin das zuständige Strafgericht zuständig. Das Versehen des Dezernenten sei zu bedauern, gebe aber zu weitergehenden dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

Der Petitionsausschuss nimmt die Ausführungen in dem Beschwerdebescheid zur Kenntnis und beanstandet nochmals nachdrücklich, dass der Petent trotz mehrfacher Anträge und Nachfragen seit dem Jahr 2006 nicht entsprechend seiner Rechte aus § 406 e Strafprozessordnung (StPO) beteiligt worden ist. Er merkt an, dass die Gewährung von Akteneinsicht am 9. Januar 2006, auf die in dem Beschwerdebescheid hingewiesen wird, noch vor der erstmaligen Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgt ist, während die hier gegenständlichen Anträge des Bevollmächtigten des Petenten auf Akteneinsicht erst nach Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens gestellt wurden.

Die Verärgerung des Petenten über die mehr als zehnmonatige Bearbeitungsdauer der Dienstaufsichtsbeschwerde hinsichtlich der nicht erteilten Akteneinsicht kann der Petitionsausschuss nachvollziehen. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht besteht jedoch keine Veranlassung. Das ehe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

malige Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa hat zu diesem Beschwerdepunkt ergänzend Stellung genommen. Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass die Gründe für die lange Bearbeitungszeit der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht durch den Leitenden Oberstaatsanwalt zu verantworten sind. Der Petent war durch den Leitenden Oberstaatsanwalt mit Schreiben vom 8. Oktober 2008 darüber informiert worden, dass eine Prüfung seiner Beschwerde erst erfolgen könne, wenn die Akten im Amtsgericht Meldorf nicht mehr zur Durchführung des Hauptverfahrens benötigt würden.

Das Hauptverfahren gegen die beiden Angeklagten ist am 2. Dezember 2008 in der Hauptverhandlung eingestellt worden, in einem Fall gegen die Auflage einer Geldzahlung. Die Akten standen nach Rückleitung durch das Amtsgericht Meldorf seit Ende März 2009 zur Verfügung, konnten aber infolge eines krankheitsbedingten Personalengpasses nicht zeitnah bearbeitet werden. Der Leitende Oberstaatsanwalt hat dem Petenten die Umstände für die lange Bearbeitungszeit im Beschwerdebescheid vom 6. August 2009 nachvollziehbar dargelegt und sich hierfür entschuldigt.

Soweit der Petent weitere Strafanzeigen gestellt hat, ist der Ausschuss darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass diese nicht zur Einleitung erneuter Ermittlungsverfahren geführt haben. Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten konnten nicht festgestellt werden.

Der Ausschuss ist außerdem darüber informiert, dass in der Sache Ansprüche gegen das Land auf zivilrechtlichem Weg geltend gemacht worden sind. Im Februar dieses Jahres wurde eine Einigung im Vergleichswege erzielt. Eine Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinne kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss der 16. Wahlperiode die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, sich im Wege der Selbstbefassung eingehend mit der grundsätzlichen Thematik des Baumschutzes im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen auseinanderzusetzen und hierzu eine Anhörung durchzuführen. Der Ausschuss teilt dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) mit, dass die Ergebnisse der Anhörung im Rahmen der Beratung dieser Petition durch den amtierenden Ausschuss zur Kenntnis genommen worden sind. Das MWV erhält eine Kopie dieses Beschlusses.

Der Ausschuss ist ferner darüber informiert, dass derzeit Straßenrandbäume an Bundes- und Landesstraßen mit Schildern nummeriert und in einem Baumkataster erfasst werden, das regelmäßig fortgeschrieben werden soll. Baumkataster dienen allgemein dazu, Daten über Bäume in elektronischen Datenbanksystemen zu dokumentieren und zu verwalten. Hierdurch entsteht ein umfassender Überblick über den aktuellen Zustand der Straßenrandbäume, auf dessen Grundlage Aussagen zu deren Verkehrssicherheit und gegebenenfalls zu Pflege- und Ersatzmaßnahmen getroffen werden können.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Einführung von Baumkatastern, die zunehmend auch auf kommunaler Ebene erfolgt, als sinnvolle Maßnahme im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, durch die tragische Unfälle dieser Art vermieden werden können. Er spricht dem Petenten und seiner Familie

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

sein aufrichtiges Mitgefühl aus.

2 **L142-16/1515**
Pinneberg
Gerichtliche Entscheidung;
Dienstaufsicht

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, da „Großteile des Amtsgerichts Pinneberg aus dem rechtlichen Gleichgewicht geraten“ seien und „die erforderliche Dienstaufsicht durch den Präsidenten des Landgerichts Itzehoe dort als praktisch nicht existent“ anzusehen sei. Mit seiner Petition begehrt der Petent Schutz vor „solchen verbrecherischen Übergriffen“ und macht Amtshaftungsansprüche beziehungsweise Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche zum Teil in Millionenhöhe geltend. Er kündigte mehrfach an, Beweise für seine Anschuldigungen vorlegen zu wollen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Präsident des Landgerichts Itzehoe hat zu den Vorwürfen des Petenten Stellung genommen und im Rahmen seiner Überprüfungen sämtliche maßgebliche Verfahrensakten beigezogen.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Petent in diversen Zivil- und Strafverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg beteiligt war beziehungsweise noch ist. Die Verfahren sind vor dem Hintergrund nachbarlicher Streitigkeiten zu sehen. Unter anderem geht es um die Unterlassung bestimmter beleidigender Äußerungen. Aus Sicht des Petenten stellen sich die hierzu ergangenen Entscheidungen und Bescheide auf seine diversen Dienstaufsichtsbeschwerden als Störungen des öffentlichen Rechtsfriedens dar. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass vor dem Hintergrund der ihm genannten Verfahren die Einrichtung einer Betreuung angeregt worden ist. Der Antrag wurde durch das Amtsgericht Pinneberg im August 2009 abgelehnt.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent unter Führungsaufsicht steht. Diese wurde mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Cottbus für die Dauer von fünf Jahren angeordnet. Der Petent hat eine Aufhebung der Führungsaufsicht beantragt. Diese Entscheidung obliegt der Strafvollstreckungskammer Cottbus und kann durch den Petitionsausschuss nicht überprüft werden.

Der Petent geht davon aus, dass das der Führungsaufsicht zugrundeliegende Strafurteil vorsätzlich falsch ergangen sei. Ferner wirft er auch in den Zivil-, Betreuungs- und Strafverfahren beteiligten Richtern Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung und die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor. Alle in den Verfahren beteiligten Richter wurden zudem mit Befangenheitsanträgen und Dienstaufsichtsbeschwerden überzogen.

Der Ausschuss merkt hierzu an, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert ist, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Für ein Tätigwerden im Rahmen der Dienstaufsicht beziehungsweise der Strafverfolgung sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung. Konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen werden nicht vorgetragen und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L142-16/1586 Schleswig-Flensburg Gerichtswesen; Verfahrensdauer	<p>haben sich im Rahmen der Überprüfungen auch nicht ergeben.</p> <p>Im Ergebnis seiner Ermittlungen stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Petent ganz offensichtlich nicht bereit ist, die ihm gegenüber ergangenen Entscheidungen zu akzeptieren und sich inhaltlich mit ihnen auseinanderzusetzen. Die Behauptungen, Richter handelten wie Terroristen beziehungsweise seien dienstunfähig, entbehren jeder Grundlage und werden durch den Petitionsausschuss entschieden zurückgewiesen.</p> <p>Die Petentin beanstandet, dass ein Zwangsversteigerungsverfahren am Amtsgericht Flensburg schleppend betrieben werde. Hintergrund der Petition ist ein Zwangsverwaltungs- und ein Zwangsversteigerungsverfahren über einen Hof, der dem Sohn der Petentin von ihrem Mann im Zuge der Hofüberlassung übertragen worden ist und an dem der Petentin ein Wohnrecht (Altenteil) eingeräumt worden ist. Die Petentin trägt vor, sie nehme das Wohnrecht nicht selbst wahr. Die Wohnung sei vermietet worden. Aus den Mietzahlungen habe sie ihre laufenden Kosten bestritten. Im Zuge der Zwangsverwaltung seien die Zahlungen an sie eingestellt worden, wodurch sie in eine finanzielle Notlage geraten sei. Sie kritisiert, die Sicherungsfunktion des Altenteils sei nicht gewährleistet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Ermittlungen in dem Petitionsverfahren wieder aufgenommen und die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (ehemals Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa) sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erneut geprüft und beraten.</p> <p>Insbesondere war zu klären, warum sich das Zwangsversteigerungsverfahren weiter in die Länge gezogen hat, nachdem das Amtsgericht Flensburg dem Rechtsanwalt der Petentin mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 mitgeteilt hatte, dass nach Vorliegen des Ergänzungsgutachtens, neuer Festsetzung und Rechtskraft des Verkehrswertes schnellstmöglich ein Zwangsversteigerungstermin anberaumt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Direktor des Amtsgerichts Flensburg die Petentin mit Schreiben vom 13. November 2009 über die Gründe für die Dauer des Verfahrens informiert hat. In diesem Schreiben übernimmt der Direktor des Amtsgerichts die Verantwortung für die Verfahrensverzögerung der letzten Monate. In seiner Stellungnahme gegenüber dem Justizministerium räumt der Direktor des Amtsgerichts ein, dass die Akte zwischen Ende März 2009 und Anfang November 2009 überwiegend bei ihm gelegen habe. Zwar sei der Verfahrensfortgang dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt worden, dennoch hätte der Vorgang von ihm zügiger bearbeitet werden müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss beanstandet die Verzögerungen insbesondere im Hinblick auf die für die Petentin finanziell äußerst angespannte Situation, sieht für Maßnahmen im Rahmen der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dienstaufsicht aber keine Veranlassung.

Umstände, die Maßnahmen gegen die jeweils zuständige Rechtspflegerin im Rahmen der Dienstaufsicht erfordern, bestehen nach Überprüfung der Vorwürfe ebenfalls nicht. Aus der Stellungnahme des Amtsgerichtsdirektors ergibt sich, dass die Verzögerungen des Verfahrens im Jahre 2009 im Wesentlichen darauf beruhten, dass die zuständige Rechtspflegerin es angesichts der zwischenzeitlichen Preisentwicklung für landwirtschaftliche Grundstücke für erforderlich gehalten habe, den auf den Stichtag November 2005 ermittelten Verkehrswert des Objektes der Versteigerung durch ein ergänzendes Gutachten an die Wertentwicklung anzupassen. Zuvor sei die Frage der Notwendigkeit einer ergänzenden Baugenehmigung für einen Teil der landwirtschaftlichen Gebäude geklärt worden.

Mitte Mai 2009 sei ein weiteres Wertgutachten bis September 2009 in Auftrag gegeben worden. Das ergänzende Wertgutachten sei unter zusätzlicher Einschaltung eines Sondersachverständigen für die Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke am 6. Oktober 2009 erstellt und dem Gericht übersandt worden. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme im Februar 2010 habe es allen Beteiligten vorgelegen. Infolge eines Zuständigkeitswechsels sei es zu weiteren Verzögerungen gekommen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass nach einer vertretbaren Einarbeitungszeit der nunmehr zuständigen Rechtspflegerin in den umfangreichen Aktenstoff das Verfahren zügig fortgesetzt werden konnte. Er weist darauf hin, dass er keine Möglichkeit hat, Einfluss auf den Gang des Verfahrens zu nehmen oder dessen Ergebnis zu überprüfen. Die gerichtliche Amtsführung unterliegt der Dienstaufsicht nur insoweit, als es um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte geht. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist dem Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss jede Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren verwehrt. Die Gerichte entscheiden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit und sind in ihrer Entscheidungsfindung keinerlei Weisungen unterworfen. Dies betrifft auch die Sachentscheidungen der Rechtspfleger.

Soweit die Petentin kritisiert, dass das Altenteil im Falle einer Zwangsversteigerung durch die Höfeordnung nicht hinreichend geschützt werde, vertritt das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Auffassung, dass sich die Höfeordnung als ein positives Instrument für die agrarstrukturelle Entwicklung bewährt habe. Das Landwirtschaftsministerium weist darauf hin, dass das damalige Amt für Land- und Wasserwirtschaft Flensburg am Verfahren der Hofüberlassung beteiligt war und seinerzeit ausdrückliche Bedenken gegen den Überlassungsvertrag vorgetragen habe und Anpassungen des Vertrages als Bedingung für eine Zustimmung gefordert habe. Die Bedenken seien Gegenstand eines landwirtschaftsgerichtlichen Verfahrens gewesen, sodass der Überlassungsvertrag erst im Jahr 1992 mit erheblichen Änderungen habe durchgeführt werden können.

Eine Rücksprache des Regionaldezernats Flensburg des Lan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L142-16/1683 Lübeck Gerichtliche Entscheidung; Verfahrensdauer	<p>desamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit dem seinerzeit zuständigen Sachbearbeiter habe ergeben, dass eine mögliche Zwangsversteigerung des Hofes der Petentin bei der Beteiligung des damaligen Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Flensburg im Verfahren der Hofüberlassung nicht thematisiert worden sei. Die Thematisierung einer möglichen Zwangsversteigerung im Zuge einer solchen Verfahrens-beteiligung sei auch nicht üblich.</p> <p>Vor dem Hintergrund des konkreten Falles regt der Petitionsausschuss an, zukünftig im Rahmen des Verfahrens der Hofübergabe auf derartige Risiken aufmerksam zu machen. Er bedauert, der Petentin nicht weiter behilflich sein zu können.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Dauer eines Gerichtsverfahrens vor dem Amtsgericht Bad Oldesloe. Sie wirft dem Gericht vor, nicht sorgfältig zu arbeiten und das Verfahren nicht zu fördern. Verfahrensgegenstand sei eine familienrechtliche Angelegenheit, bei der es um Ansprüche auf Unterhaltszahlungen gehe. Die Petentin macht auf ihre äußerst angespannte finanzielle Situation aufmerksam. Mangels Unterhaltszahlungen sei sie ohne laufendes Einkommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Er stellt fest, dass die Beschwerde der Petentin berechtigt ist und beanstandet die unangemessen lange Verfahrensdauer.</p> <p>Das petitionsgegenständliche Gerichtsverfahren vor dem zwischenzeitlich aufgelösten Amtsgericht Bad Oldesloe ist über einen längeren Zeitraum (Dezember 2006 bis März 2008) trotz anwaltlicher Sachstandsanfragen vom 2. Februar 2007, 16. November 2007 und 7. Dezember 2007 nicht gefördert worden. Der Präsident des Landgerichts Lübeck hat die Beschwerde der Petentin über die Verfahrensdauer zum Anlass genommen, Maßnahmen der Dienstaufsicht gemäß § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz zu prüfen.</p> <p>Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration ist davon auszugehen, dass die Bearbeitungsdauer des Richters, der in der betreffenden Zeit für das Verfahren zuständig war, weiter im Blick behalten wird. Eine konkrete Einflussnahme des Dienstvorgesetzten auf die Terminierung von Gerichtsverfahren ist aus verfassungsrechtlichen Gründen allerdings nicht zulässig. Richter sind in ihren Entscheidungen sowie der Verfahrensgestaltung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf das Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Lübeck vom 10. März 2010, welches der Petentin zugegangen ist.</p> <p>Der Ausschuss merkt vor dem Hintergrund dieses Petitionsverfahrens sowie weiterer Beschwerden über die Dauer von gerichtlichen Verfahren an, dass er die Initiative der Bundesjustizministerin für ein Gesetz zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren begrüßt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 5 **L142-16/1897**
Plön
Gerichtswesen;
gerichtliche Entscheidungen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Gerichtsverfahren nach einem Urteil des Amtsgerichts Bad Oldesloe im Juni 2009 zwischenzeitlich durch einen Vergleich vor dem Oberlandesgericht Schleswig beendet worden ist.

Der Petent ist Beteiligter einer Nachlassauseinandersetzung, die zu seinen Ungunsten entschieden worden ist. Der Petent hält die ergangenen Entscheidungen des Amtsgerichts Neumünster und des Landgerichts Kiel für rechtswidrig und ist der Auffassung, dass im Rahmen der Beweiswürdigung sein Sachvortrag im Wesentlichen unberücksichtigt geblieben sei. In einem weiteren Schreiben bittet er den Landtag um die Einleitung von Richteranklagen gegen zwei Richter des Amtsgerichts Neumünster.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde des Petenten über Richter des Amtsgerichts Neumünster sowie seine an den Landtag gerichtete Bitte, Richteranklage gegen zwei namentlich benannte Richter zu erheben, geprüft und beraten. Zur Vorbereitung der Beratungen im Ausschuss wurde eine Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingeholt.

Im Ergebnis ist kein Verstoß der vom Petenten beschuldigten Richter des Amtsgerichts Neumünster gegen die verfassungsgemäße Ordnung ersichtlich. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Richteranklage beim Bundesverfassungsgericht liegen nicht vor. Für Maßnahmen im Rahmen der Strafrechtspflege und Dienstaufsicht besteht ebenfalls keine Veranlassung.

Die Einleitung einer Richteranklage durch den Landtag setzt gemäß Artikel 43 Abs. 4 der Landesverfassung einen Verstoß gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes voraus. Das bedeutet, dass der betreffende Richter bewusst gegen einen zur freiheitlichen demokratischen Ordnung gehörenden Grundsatz verstoßen muss, indem er diesen ablehnt, ihn nicht anwendet oder ihn offen bekämpft. Ein solcher Verstoß hat sich aus dem vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Amtsgericht Neumünster als auch das Landgericht Kiel als Beschwerdeinstanz in der Nachlassauseinandersetzung zu Ungunsten des Petenten entschieden haben. Die im Zusammenhang mit der gerichtlichen Entscheidungsfindung vom Petenten gerügten Umstände wie eine unzureichende Beweiswürdigung oder unrichtige Rechtsanwendung sind dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit zuzuordnen und aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Landtag und seinen Petitionsausschuss entzogen. Richter und Richterinnen sind gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Landesverfassung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das bedeutet, dass sie in ihrer Rechtsfindung von niemandem angewiesen werden können. Vielmehr können richterliche Entscheidungen nur nach Einlegung der dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe durch andere Richterinnen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

6 **L142-16/1905**
Nordrhein-Westfalen
Staatsanwaltschaft;
Gerichtswesen

und Richter überprüft werden. Dies ist nach Kenntnis des Petitionsausschusses in der petitionsgegenständlichen Angelegenheit erfolgt.

Hinreichende Anhaltspunkte für eine bewusst falsche Anwendung des Rechts zugunsten beziehungsweise zum Nachteil einer Partei, aus der sich der strafrechtliche Vorwurf der Rechtsbeugung ergeben könnte, sind nicht ersichtlich. Verstöße dienstlicher Art hat der Petitionsausschuss ebenfalls nicht feststellen können.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, damit die strafrechtliche Verfolgung einer aus seiner Sicht unschuldigen Person durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe beendet werde. Er ist der Auffassung, der durch seine Petition Begünstigte werde willkürlich wegen Beleidigung strafrechtlich verfolgt, weil er kriminelle Machenschaften der Staatsanwaltschaft aufgedeckt habe. Eine gerichtliche Beweisaufnahme sei verhindert worden. Der Petent fordert die Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung und die Einleitung von Ermittlungen gegen die betreffenden Staatsanwälte sowie Mitarbeiter der Justiz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Dem Petitionsbegünstigten sowie dessen Bevollmächtigten wurde innerhalb eines angemessenen Zeitraums Gelegenheit gegeben, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Sie hatten sich im Rahmen des Petitionsverfahrens ebenfalls an den Ausschuss gewandt und um Akteneinsicht gebeten. Mit Beschluss vom 2. Februar 2010 hat der Ausschuss eine Akteneinsicht mit Hinweis auf § 13 Abs. 2 Geheimschutzordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zurückgewiesen. Eine hiergegen gerichtete Gegenvorstellung blieb erfolglos.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Petition erneut die Behauptung des Petitionsbegünstigten zum Gegenstand hat, seine frühere Lebensgefährtin halte sich seit geraumer Zeit im Ausland auf, gehe dort der Prostitution nach und stehe der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung, sodass sie Arbeitslosenhilfe zu Unrecht bezogen habe. Dieses Vorbringen war bereits Gegenstand der Petitionsverfahren L142-16/297 (Beschluss vom 29. August 2006) und L142-16/612 (Beschluss vom 21. November 2006). Der Petitionsbegünstigte war wegen Beleidigung zuletzt zu einer mehrmonatigen Haftstrafe verurteilt worden.

Der Petitionsausschuss kann nicht im Sinne der Petition tätig werden. Artikel 97 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ausdrücklich, dass Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung darf deshalb nur durch ein höheres Gericht erfolgen. Auch die im Zusammenhang mit der gerichtlichen Entscheidungsfindung vom Petenten gerügten Umstände – wie etwa die Behauptung einer unzureichenden Beweiserhebung und -würdigung – sind

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-16/1918 Polen Strafvollzug	<p>dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit zuzuordnen und aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Landtag und seinen Petitionsausschuss entzogen.</p> <p>Soweit vorgetragen wird, dass ein ergangenes Urteil nicht rechtsgültig sei, da die Unterschrift des verantwortlichen Richters fehle, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Urteilsausfertigungen nicht richterlich zu unterzeichnen sind. Richterlich zu unterzeichnen ist lediglich die Urschrift des betreffenden Urteils, die sodann zu den Akten genommen wird. Eine Ausfertigung des verkündeten Urteils darf erst dann erfolgen, wenn die Urschrift des betreffenden Urteils richterlich unterzeichnet worden ist.</p> <p>Die Strafverfolgung des Petitionsbegünstigten beruht auf einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung. Den Vorwurf einer willkürlichen strafrechtlichen Verfolgung weist der Petitionsausschuss entschieden zurück. Anhaltspunkte für eine bewusst falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des Petitionsbegünstigten, aus der sich der strafrechtliche Vorwurf der Rechtsbeugung ergeben könnte, sind nicht ersichtlich. Verstöße dienstlicher Art hat der Petitionsausschuss ebenfalls nicht feststellen können.</p> <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Ehemann als Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck keine Gelegenheit erhalte, seine Situation schriftlich darzulegen. Sie wendet sich dagegen, dass alle Schreiben von staatlichen Einrichtungen und vom Anwalt geöffnet würden. Darüber hinaus bemängelt sie die Vorgehensweise der Richter in den Verfahren gegen ihren Mann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.</p> <p>In seiner Stellungnahme weist das Justizministerium die von der Petentin erhobenen Vorwürfe energisch zurück. Zum einen erhalte jeder Gefangene, der kein Schreibgerät besitze, auf Kosten der Anstalt einen Kugelschreiber und gegebenenfalls auch Papier. Zum anderen gehöre ein Lichtschalter für die Deckenbeleuchtung zur Grundausstattung eines jeden Haftraumes. Somit entscheide jeder Gefangene selbst darüber, wann das Licht ein- oder ausgeschaltet werde. Die Stromzufuhr werde in der Justizvollzugsanstalt Lübeck zu keinem Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Das Ministerium informiert, dass der Gefangene aufgrund wiederholter Selbstmordversuche nach Genehmigung des zuständigen Richters in der Sicherheitsabteilung der JVA Lübeck untergebracht worden sei. Dort habe er nachweislich die Aushändigung von Papieren aus seiner Habe bei dem für ihn zuständigen Vorsitzenden Richter beantragt und genehmigt bekommen. Die Papiere müssten wegen einer von der Anstalt erteilten Einschränkung jeweils am Abend wieder vollständig herausgegeben werden, was den besonderen Sicherheitsvorkehrungen in der Sicherheitsabteilung geschuldet</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sei. So gelte es u.a. Brände zu verhüten.

Dem mehrfach von dem Ehemann der Petentin erhobenen Vorwurf, Papiere würden abhanden kommen, hält das Justizministerium entgegen, dass die diesbezüglich durchgeführten Ermittlungen den Vorwurf nicht bestätigt hätten.

Bezüglich der Kontrolle des Schriftwechsels bestätigt das Justizministerium, dass Briefe, die der Gefangene während der Zeit der Untersuchungshaft versendet habe, unverzüglich an das Landgericht Lübeck zur inhaltlichen Briefkontrolle weitergeleitet worden seien. Gemäß Nr. 30 der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) erfolgt eine Überwachung des Schriftwechsels mit Ausnahme von eindeutig an Volksvertretungen des Bundes und der Länder beziehungsweise an die Europäische Kommission für Menschenrechte gerichteten und mit dem zutreffenden Absender versehenen Schreiben durch den Richter oder durch den Staatsanwalt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Präsident des Landgerichts Lübeck die Vorwürfe der Petentin hinsichtlich des Verhaltens der Richter in dem Verfahren als haltlos zurückweist. Maßnahmen der Dienstaufsicht seien nicht zu veranlassen. Die Revision des Ehemannes der Petentin gegen das Urteil der Dritten Großen Strafkammer des Landgerichts Lübeck vom 05.03.2009 sei durch Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12.01.2010 als unbegründet zurückgewiesen worden, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsbegründung keinen Rechtsfehler zu seinem Nachteil ergeben habe.

- 8 **L142-16/1968**
Lübeck
Verwaltungsgebühren;
Gerichtskosten

Der Petent wendet sich für eine andere Person an den Petitionsausschuss. Er beanstandet, dass dieser Person vier Jahre lang mit Hinweis auf ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis versagt worden sei. Letztlich habe sich der Verdacht gegen die Person als unbegründet erwiesen, die Person habe aber gleichwohl einen Neuantrag stellen müssen, wodurch Gebühren entstanden seien. Der Petent meint, der Tatvorwurf hätte nicht zur Begründung der Versagung einer Fahrerlaubnis herangezogen werden dürfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beigezogen und das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beteiligt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Versagung der Neuerteilung der Fahrerlaubnis im Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren nicht zu beanstanden ist. Bei einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist es Aufgabe des Fahrerlaubnisbewerbers, seine Kraftfahreignung zweifelsfrei darzulegen. Eine Eignungsvermutung besteht nicht, das heißt, die Erteilung der Fahrerlaubnis muss dann versagt werden, wenn die Eignung nicht positiv festgestellt werden kann.

Demzufolge muss die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen des Verfahrens auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis alle ihr be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kannt gewordenen Tatsachen berücksichtigen, die Einfluss auf die Beurteilung der Kraftfahreignung haben. Die Tatsache, dass ein Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen und der Tatvorwurf noch nicht erwiesen ist, entfaltet in diesem Zusammenhang keine Sperrwirkung. Es kommt vielmehr darauf an, ob begründete Zweifel an der Kraftfahreignung bestehen. Eignungszweifel können sich auch aus der Kenntnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens ergeben, insbesondere dann, wenn Gegenstand des Verfahrens der Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis ist.

Die Verwaltungsgebühr für die Beantragung der Erteilung der Fahrerlaubnis in Höhe von 104,30 Euro ist rechtmäßig auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Gebührennummern 201, 202.3, 126.2 und 145, erhoben worden. Hierin enthalten ist bereits eine Gebühr in Höhe von 94,90 Euro für den Fall der möglichen Neuerteilung einer Fahrerlaubnis.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass dem Antragsteller seinerzeit von der Fahrerlaubnisbehörde davon abgeraten worden war, einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis zu stellen, solange das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen ist. Vor dem Hintergrund des schwebenden Ermittlungsverfahrens habe der Antrag keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Trotzdem habe der Antragsteller darauf bestanden, seinen Antrag aufrechtzuerhalten. Die Neuerteilung der Fahrerlaubnis war zu diesem Zeitpunkt aus zutreffenden rechtlichen Gründen zu versagen. Die Gründe hierfür sind dem Petitionsausschuss im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt worden. Aus Datenschutzgründen können dem Petenten hierüber keine näheren Angaben gemacht werden.

Für die Versagung des Antrages war gemäß der GebOSt eine weitere Gebühr gemäß Gebührennummer 206 zu erheben. Die Gebühr entsprach mit 194,90 Euro dem zulässigen Gebührenrahmen. Gegen diese Gebühr wurde die bereits bezahlte Gebühr für die mögliche Erteilung einer Fahrerlaubnis in Höhe von 94,90 Euro gegengerechnet, da diese Gebühr wegen der Versagung nicht mehr eingefordert werden konnte. Somit wurden in der Versagungsverfügung zu Recht Gebühren in Höhe von 194,90 Euro abzüglich der bereits bezahlten 94,90 Euro gefordert. Zuzüglich der Postzustellungsgebühren ergibt sich hieraus ein Gesamtbetrag in Höhe von 105,60 Euro.

Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Erhebung der Gebühren sind nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die GebOSt die Höhe der einzelnen Gebühren regelt und der Gebührenrahmen klar vorgegeben ist. Die Gebührenordnung ist u.a. im Internet unter www.gesetze-im-internet.de zugänglich.

Hinsichtlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine generelle Kostenfreiheit nach den zurzeit geltenden Vorschriften nicht vorgesehen ist. Die Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind gemäß Nr. 5110 und Nr. 5111 Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes berechnet worden. Der Petitionsausschuss merkt an, dass eine generelle Kostenfreiheit für verwaltungsgerichtliche Verfahren zwischen den Landesjustiz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L142-17/5 Stormarn Gerichtswesen; Verfahrensdauer	<p>verwaltungen und dem Bundesministerium für Justiz diskutiert wird. Ob es in absehbarer Zeit zu einer Gesetzesänderung kommen wird, könne vonseiten der Landesregierung nicht beurteilt werden. Der Ausschuss verweist auf die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen.</p> <p>Die Petentin beanstandet die Verfahrensdauer eines sie betreffenden Rechtsstreits vor dem Landgericht Lübeck und bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Förderung des Verfahrens einzusetzen. Gegenstand des seit Juni 2008 anhängigen Verfahrens ist eine Bausache. Nach Auskunft der Petentin habe bislang lediglich eine Güteverhandlung im November 2008 stattgefunden. Nach einem Richterwechsel ruhe der Vorgang nunmehr. Die Petentin kritisiert, dass sie im Hinblick auf die Beweissicherung Baumängel nicht beheben lassen könne. Dadurch entstünden weitere Folgeschäden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich den bisherigen Verfahrensablauf durch den Präsidenten des Landgerichts Lübeck schildern lassen, der zuständige Richter wurde über die Petition informiert. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Auskunft des Landgerichtspräsidenten weder die Petentin noch der Prozessbevollmächtigte der Petentin bei Gericht um eine Sachstandsnachricht gebeten oder auf eine Eilbedürftigkeit der Sache hingewiesen hätten.</p> <p>Der Petentin wird daher empfohlen, sich direkt an den zuständigen Richter zu wenden und im Rahmen einer Sachstandsanfrage auf die Eilbedürftigkeit hinzuweisen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er keine Einflussmöglichkeit hinsichtlich einer baldigen Terminierung durch das Gericht hat. Der Petitionsausschuss ist als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung daran gehindert, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen. Verstöße, die im Rahmen der Dienstaufsicht zu ahnden wären, sind nicht ersichtlich.</p>
10	L142-17/19 Steinburg Betreuungswesen; Beschwerde	<p>Die Petentin beanstandet das Verhalten der vom Amtsgericht Itzehoe im Betreuungsverfahren bestellten Berufsbetreuerin ihrer erwachsenen Tochter. Obwohl ihre Tochter zunehmend verwahrlöse, würde sich die Betreuerin nicht ausreichend kümmern. Ihre Tochter benötige Schutz vor ihrem gewalttätigen Freund, der sie häufig zusammengeschlagen habe und wegen Körperverletzung an der Tochter vorbestraft sei. Die gesundheitliche Versorgung der Tochter sei nicht gewährleistet, sie esse nicht regelmäßig, kümmere sich nicht um die Körperhygiene, trinke Alkohol und beherberge Obdachlose in ihrer Wohnung. Die Betreuerin wisse von diesen Umständen, unternehme aber nichts.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Dem Ausschuss liegen Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration, der Direktorin des Amtsgerichts Itzehoe, des zuständigen Betreuungsrichters am Amtsgericht Itzehoe sowie der bestellten Berufsbetreuerin vor.

Der Petitionsausschuss kann die Sorgen der Petentin um ihre psychisch erkrankte, erwachsene Tochter nachvollziehen. Die Tochter der Petentin leidet an einer schizoaffektiven Störung, die immer wieder von einem schädlichen Alkoholgebrauch begleitet wird. Es kam deshalb mehrfach zu stationären Aufnahmen. Die Lebenssituation der Tochter der Petentin stellt sich insgesamt als problematisch dar, sodass mittlerweile zum zweiten Mal eine rechtliche Betreuung eingerichtet worden ist.

Die Betreuung bietet eine Reihe von Hilfsmöglichkeiten für die Tochter der Petentin, hat aber auch ihre Grenzen. So kann beispielsweise die Betreuerin der Tochter der Petentin nicht vorschreiben, mit wem sie persönlichen Kontakt haben möchte. Einweisungen in psychiatrische Kliniken sind nur in engen rechtlichen Grenzen möglich.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des zuständigen Richters bei der Überprüfung der Betreuung und bei der Wahrnehmung der Betreuung durch die bestellte Betreuerin haben sich nicht ergeben. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass sich die Betreuerin ausreichend um die Betroffene kümmert, regelmäßigen Kontakt hält und die notwendigen Angelegenheiten ohne Beanstandungen erledigt.

Die Betreuerin teilt mit, die Betreute habe ihr erzählt, dass es ihr derzeit so gut wie lange nicht gehe. Diese Schilderung decke sich mit ihren persönlichen Eindrücken. Die Betreute habe die psychiatrische Klinik medikamentös gut eingestellt verlassen, werde regelmäßig ambulant behandelt und strebe eine Eingliederung und damit verbundene selbständigere Lebensführung an. Von ihrem gewalttätigen Lebensgefährten soll sich die Betreute getrennt haben. Dieser müsse sich für seine Taten strafrechtlich verantworten. Dass die Betreute dauerhaft andere Personen in ihrer Wohnung beherberge, könne sie nach ihren Hausbesuchen nicht bestätigen.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss für ein Tätigwerden im Rahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung.

11 **L146-17/20**
Segeberg
Energiewirtschaft;
Versicherungsschutz

In seiner Petition fordert der Petent Maßnahmen, um dem Bürger eine Möglichkeit zu geben, sich vorsorglich gegen mögliche Atomkraftwerksunfallschäden zu versichern. Darüber hinaus sollten die Betreiber der Kernkraftwerke verpflichtet werden, die Bürger zu versichern. Dies soll über eine mögliche Gesetzesinitiative über den Bundesrat erreicht werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Notwendigkeit dafür, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung und Prüfung der von dem Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration. Das Justizministerium tritt dem Eindruck des Petenten entgegen, dass gegenwärtig keine Schadensersatzregelungen getroffen seien, wenn es durch den Betrieb eines deutschen Kernkraftwerks zu einem Schaden käme. Tatsache sei, dass jeder Kernkraftwerksbetreiber in Deutschland nach dem Atomgesetz summenmäßig unbegrenzt und unabhängig von der Schuldfrage für die von seiner Anlage verursachten Schäden hafte. Da jedoch keine Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung in unbegrenzter Höhe anbiete, sei jeder Kernkraftwerksbetreiber in Deutschland verpflichtet, für jedes Schadensereignis eine so genannte „Deckungsvorsorge“ in Höhe von 2,5 Milliarden Euro nachzuweisen. Dies sei der gesetzlich zulässige Höchstbetrag, der sich aus § 13 Abs. 3 des Atomgesetzes ergebe. Hiermit sei die für jedes Kernkraftwerk nachzuweisende Deckungsvorsorge mit Wirkung vom April 2002 gegenüber dem bis dahin geltenden Recht verzehnfacht worden. Übersteige die Schadenssumme 2,5 Milliarden Euro, hafte die betroffene Betreibergesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen. Das Ministerium betont, dass diese gesetzlich festgelegte Haftungsregelung im Schadensfall für jede geschädigte Person eine Anspruchsgrundlage sicherstelle. Der Abschluss von Berufsunfähigkeitsversicherungen gegen Schäden durch Kernenergie sei keine brauchbare Alternative. Eine Verpflichtung hierzu sei gegenüber der Versicherungswirtschaft nicht verfassungskonform durchsetzbar. Daher solle aus Sicht der Landesregierung an der gegenwärtigen Rechtslage festgehalten werden. Der Petitionsausschuss merkt an, dass es der Versicherungswirtschaft freisteht, derartige Versicherungen anzubieten. Er geht davon aus, dass die getroffene Haftungsregelung dem Interesse des Petenten an einer Absicherung im Falle eines Atomkraftwerkunfallschadens entspricht.</p>
12	L142-17/56 Steinburg Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Der 85-jährige Petent beklagt, Verletzungen und starke Schmerzen durch das unsachgemäße Legen und Entfernen eines Blasenkatheters nach einer Operation erlitten zu haben, und beschwert sich über die Einstellung eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens. Er wirft der Staatsanwaltschaft Kiel lückenhafte Ermittlungen vor. Die Staatsanwaltschaft begründet den Einstellungsbescheid damit, dass den behandelnden Ärzten kein strafrechtlicher Vorwurf zu machen sei. Die Schilderung decke sich nicht mit den vorliegenden Krankenunterlagen und sei auf ein „Durchgangssyndrom“ zurückzuführen, was in einem gewissen Alter nach einer Narkose typisch sei und zu Verwirrtheit führe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel hat über das betreffende Ermittlungsverfahren berichtet. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das gegen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>den Geschäftsführer der Klinik wegen Körperverletzung eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, da sich keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der Mitarbeiter der Klinik ergeben hatten. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte nach Anhörung des Hausarztes des Petenten sowie Auswertung der angeforderten Krankenunterlagen der Klinik. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft, insbesondere dafür, dass die Ermittlungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt betrieben worden sind, haben sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht ergeben.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel vom 14.02.2008 verwiesen. Gegen die Einstellung des Verfahrens hat der Petent keine Beschwerde erhoben.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgt ist, weil hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der strafrechtliche Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht worden ist, nicht vorlagen. Eine Beurteilung fachlich-medizinischer Art ist durch den Petitionsausschuss nicht möglich. Der Ausschuss hat keinen Zweifel daran, dass die medizinischen Eingriffe für den Petenten eine starke Belastung darstellten und als traumatisch empfunden worden sind. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der behandelnden Ärzte lässt sich daraus allerdings nicht ableiten. Der Petitionsausschuss kann die Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht beanstanden.</p>
13	<p>L142-17/57 Schleswig-Flensburg Gerichtswesen; Legitimierung</p>	<p>Die Petenten wenden sich für den „Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e.V.“ (ZDS-DZFM) an den Petitionsausschuss und bitten um Unterstützung der Vereinsziele. Sie führen aus, in ganz Deutschland gemeinnützig tätig zu sein. Soweit verständlich, wird die Auffassung vertreten, dass der ordentliche Rechtsweg in Deutschland nicht gegeben sei, weil die Richterinnen und Richter keine Volkslegitimation besäßen. Das Grundgesetz, auf das die Richter vereidigt seien, habe seit 1990 keine Geltung mehr. In einem weiteren Schreiben bitten die Petenten den Landtag um Erhebung von Richteranklagen gegen zahlreiche, namentlich genannte Personen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen und das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für eine Empfehlung beziehungsweise ein Votum im Sinne der Petition.</p>
14	<p>L142-17/70 Sachsen-Anhalt Staatsanwaltschaft;</p>	<p>Die Petentin bezieht sich auf das mit Beschluss vom 5. Mai 2009 abgeschlossene Petitionsverfahren L142-16/1589. Die Petentin hatte sich damals im Namen zahlreicher Geschädigter an den Petitionsausschuss gewandt und schwere Vorwürfe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gerichtswesen

der organisierten Kriminalität gegen mehrere namentlich genannte Personen im Zusammenhang mit Kfz-Geschäften erhoben. Sie hatte beanstandet, dass diverse Strafanzeigen nicht dazu geführt hätten, die strafbaren Handlungen zu unterbinden. Mit ihrer neuen Petition setzt sich die Petentin für einen weiteren Anzeigenerstatter ein und fordert, die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Rahmen der Prüfungen hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Itzehoe ausführlich über das petitionsgegenständliche Ermittlungsverfahren berichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin weder Geschädigte noch Anzeigende in dem betreffenden Ermittlungsverfahren ist, sondern Geschädigte in einem Parallelverfahren. Die Petentin hat vielfach eigenständig recherchiert und den Kontakt der Geschädigten beider Firmen untereinander organisiert. Der Leitende Oberstaatsanwalt hat berichtet, dass sich beide Ermittlungskomplexe auf ein ähnliches Geschäftsmodell bezögen und deshalb seitens der Polizei zunächst gemeinsam behandelt und ursprünglich auch unter demselben staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen geführt worden seien. Mehrere Anzeigenerstatter seien auch durch denselben Rechtsanwalt vertreten worden.

Im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung der Geschäftsmodelle der beiden Firmen habe sich jedoch herausgestellt, dass diese sich in wesentlichen Details voneinander unterscheiden und das Verhalten der Verantwortlichen der Firmen im strafrechtlichen Sinne anders zu bewerten gewesen sei. Aus diesem Grund sei das die Petition betreffende Ermittlungsverfahren abgetrennt worden. Gegenüber der Petentin können aus diesem Grund keine näheren Angaben zu dem Verfahren gemacht werden.

Im Rahmen der Überprüfungen durch den Petitionsausschuss haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Staatsanwaltschaft Itzehoe das Verfahren nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeitet hat. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Einstellungsbescheide in dem petitionsgegenständlichen Ermittlungsverfahren keine Beschwerden erhoben worden sind.

Hinsichtlich des die Petentin betreffenden Ermittlungsverfahrens ist der Petitionsausschuss darüber informiert worden, dass in Kürze mit einer Anklageerhebung zu rechnen sei. Ferner ist der Petitionsausschuss darüber informiert, dass der Petentin in zahlreichen Telefonaten sowie in einem ausführlichen Gespräch mit der zuständigen Dezernentin der Staatsanwaltschaft Itzehoe im Rahmen einer Zeugenvernehmung die Gründe für die unterschiedliche strafrechtliche Bewertung beider Geschäftsmodelle erläutert worden sind.

Der Ausschuss kann die Vorgehensweise sowie die getroffenen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Itzehoe nicht beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L142-17/97 Nordfriesland Staatsanwaltschaft; Auskunftsersuchen	<p>Die Petition ist vor dem Hintergrund eines Unterhaltsrechtsstreits zu sehen. Der Petent hat auf dem Klageweg erfolglos versucht, die Abänderung eines Unterhaltstitels zu erreichen. Er trägt vor, durch Unterhaltsforderungen und Kontopfändungen an den Rand der Armut getrieben zu werden. Infolge der rechtlichen Auseinandersetzungen hat er Strafanzeigen – unter anderem wegen Rechtsbeugung und Betrug – gegen die für das Verfahren zuständige Richterin des Amtsgerichts Niebüll und weitere Personen erstattet. Der Staatsanwaltschaft Flensburg wirft er Auskunftsverweigerung zum Stand des Ermittlungsverfahrens und Verfahrensverschleppung vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Im Ergebnis konnten keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Flensburg festgestellt werden. Die Strafanzeigen des Petenten sind mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft worden. Hinreichende Anhaltspunkte für die Verwirklichung von Straftatbeständen haben sich nicht ergeben, was dem Petenten in den ergangenen Einstellungs- und Beschwerdebescheiden auch eingehend dargelegt worden ist. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Strafverfahren kein adäquates Mittel sind, um die Aufhebung oder Abänderung von als ungerecht empfundenen Gerichtsentscheidungen zu erreichen. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen nur auf dem Rechtswege möglich. Der Petitionsausschuss hat aus verfassungsrechtlichen Gründen ebenfalls keine Möglichkeit, die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern.</p> <p>Auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind gemäß § 9 Rechtspflegergesetz sachlich unabhängig, sodass ihre Entscheidungen nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein können.</p> <p>Soweit der Petent der Staatsanwaltschaft Auskunftsverweigerung zum Stand des Ermittlungsverfahrens gegen die von ihm beschuldigte Richterin und Verfahrensverschleppung vorwirft, verweist der Petitionsausschuss auf den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg vom 18. Juni 2009, in dem der Petent darüber informiert worden ist, dass von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen worden ist. Diese Entscheidung ist im Beschwerdeverfahren durch den Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 1. Juli 2009 bestätigt worden, sodass ein Ermittlungsverfahren gegen die betreffende Richterin nicht anhängig ist. Die Vorwürfe des Petenten sind somit unbegründet.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat vom Petenten ein Schreiben mit einer Morddrohung gegen einen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Niebüll erhalten und sich vergewissert, dass umgehend rechtliche Schritte gegen den Petenten und zum Schutz des betroffenen Mitarbeiters eingeleitet worden sind.</p>
16	L146-17/111	Der Petent kritisiert hinsichtlich des Gesetzes zur Gleichstel-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Rendsburg-Eckernförde Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Gleichstellungsgesetz	<p>lung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) vom 13.12.1994, dass die Dauer der Amtszeit für die Position der Gleichstellungsbeauftragten (GB) in Schleswig-Holstein nicht festgelegt ist. Er weist darauf hin, dass das Bundesgleichstellungsgesetz eine befristete Bestellung der GB für grundsätzlich vier Jahre vorsehe. Mit seiner Petition möchte er eine Korrektur des GstG erreichen, da seines Erachtens die Begrenzung der Amtszeit ein wichtiger Träger des demokratischen Prinzips sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Er sieht keinen Anlass, auf eine Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) hinzuwirken.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass Gleichstellungsbeauftragte nach § 18 GstG SH abweichend vom Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) in allen Dienststellen unbefristet bestellt werden. Es unterstreicht, dass der Gleichstellungsbeauftragten nach dem BGleiG eine andere Rolle zukomme als nach dem GstG SH. Nach dem BGleiG werde die GB für eine vierjährige Amtszeit in Anlehnung an die Regelung für die Personalvertretung als Interessensvertreterin gewählt. In Schleswig-Holstein werde sie dagegen bestellt. Beschäftigte hätten lediglich ein Vorschlagsrecht. Damit solle verdeutlicht werden, dass es sich um eine Aufgabe der Dienststelle handle, die einer Beschäftigten zur Erledigung übergeben werde. Sie solle in erster Linie nicht Interessensvertreterin der weiblichen Beschäftigten sein, sondern die Dienststelle bei der Erfüllung des Verfassungsauftrags der Gleichstellung unterstützen.</p> <p>Die auch bei der Zuweisung anderer dienstlicher Aufgaben nicht übliche Befristung sei überdies unter dem Aspekt des Schutzes der Unabhängigkeit von Gleichstellungsbeauftragten ausgeschlossen worden. Eine Bestellung könne nur dann ausnahmsweise befristet werden, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht gefährdet werde. Dies sei der Fall, wenn eine Gleichstellungsbeauftragte wegen längerer Abwesenheit (etwa Erziehungszeit) nicht durch ihre Stellvertreterin ersetzt werden könne. Die Stellvertreterin habe nur die Pflicht, während üblicher Zeit der Abwesenheit (Krankheit, Erholungsurlaub, Dienstreise) tätig zu werden. Der Petitionsausschuss vermerkt, dass das Fehlen einer Befristungsregelung im GstG SH nicht als Hinweis auf Unvollständigkeit zu sehen, sondern bewusst so gestaltet worden ist.</p>
17	L14-17/133 Hamburg Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>Der Petent ist Rechtsanwalt und wendet sich gegen die bevorstehende Abschiebung einer algerischen Familie mit einem volljährigen und drei minderjährigen Kindern. Weiterhin bittet er den Ausschuss, sich für ein weiteres Bleiberecht dieser Familie einzusetzen. Diese habe im Jahr 2006 aufgrund der Altfallregelung Aufenthaltserlaubnisse erhalten, welche jetzt nicht mehr verlängert worden seien, weil der Vater zum zweiten Mal wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

setz verurteilt worden sei. Dies treffe besonders die unschuldigen und hier gut integrierten Kinder der Familie hart. Entsprechende Eilanträge seien in beiden verwaltungsgerichtlichen Instanzen erfolglos geblieben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage des Vortrags des Petenten und einer weiteren Rechtsanwältin sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration als oberster Ausländerbehörde geprüft und beraten.

Im Ergebnis kann sich der Ausschuss nicht in der gewünschten Weise für die petitionsbegünstigte algerische Familie einsetzen. Der Ausschuss kann nur dazu raten, für die Ehefrau und die Kinder Härtefallanträge nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes an die Härtefallkommission beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 35, 24103 Kiel zu richten oder per Telefax unter 0431/988-3299 zu übermitteln. Nähere Informationen zu den Formalien der Antragstellung und zum Verfahren finden sich im Internet unter www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/ZuwanderungIntegration/Haertefallkommission/Haertefallkommission_Node. Auch das Ministerium sieht im Fall nachweisbarer Integrationsleitungen gewisse Erfolgsaussichten für entsprechende Anträge nach § 23 a.

Im Übrigen muss der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass die Angelegenheit auch bezüglich der Ehefrau und der Kinder durch zwei Instanzen gerichtlich entschieden worden ist. Auch danach teilen Letztere das aufenthaltsrechtliche Schicksal des aufgrund zweifacher Verurteilung nach dem Betäubungsmittelgesetz auszuweisenden Ehemannes. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus den verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch gesetzlich vorgesehene Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z. B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

- 18 **L146-17/143**
Neumünster
Strafvollzug;
Ablösung aus dem offenen Vollzug

Der Petent ist Gefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beanstandet im Rahmen einer Sprechstunde des Petitionsausschusses in der JVA Neumünster, dass die durch das Strafvollzugsgesetz regelmäßig wöchentlich einzurichtenden Sprechstunden mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt nicht stattfänden. Auch sei er aus dem offenen Vollzug abgelöst worden, obwohl er weder gegen Ausgangsregelungen verstoßen noch sonstige anderweitige Verfehlungen begangen habe. Darüber hinaus beschwert er sich über den Zeitpunkt der auf seine Ablösung folgenden Vollzugsplanung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Veranlassung, die Rechtmäßigkeit der von der Justizvollzugsanstalt Neumünster getroffenen Entscheidungen im Sinne der Auffassung des Petenten infrage zu stellen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der vom Justizministerium beigezogene Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Neumünster ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass die in der JVA Neumünster getroffene Ausgestaltung der Regelung für Sprechzeiten mit der Anstaltsleitung nicht gegen den § 108 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz verstößt. Der Ausschuss teilt die Ansicht der JVA, dass es für die Gefangenen von Vorteil ist, auf Antrag ein Gespräch mit der Anstaltsleitung innerhalb von ein bis drei Tagen führen zu können, ohne auf eine wöchentliche Sprechstunde warten zu müssen.</p> <p>Auch die Prüfung des vom Petenten monierten Zeitpunktes der auf die Ablösung aus dem offenen Vollzug folgenden Vollzugsplanung hat keine Rechtsverstöße ergeben. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung die Vollzugslockerungen nicht wieder eingesetzt worden seien, da nach wie vor Missbrauchsbefürchtungen aufgrund der Umstände der erfolgten Ablösung aus dem offenen Vollzug bestanden hätten und das Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben gewesen sei, nicht zuletzt wegen des fehlenden Unrechtsbewusstseins des Petenten bezüglich der Umstände seiner vorausgegangenen Rückverlegung. Die Überprüfung der weiteren Vollzugsplanung für den Petenten sei gemäß § 7 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz jeweils fristgerecht durchgeführt worden.</p> <p>Die Stellungnahme legt die Gründe für die erfolgte Ablösung ausführlich und nachvollziehbar dar. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Petent mehrfach Weisungsverstöße eingeräumt hat, kann der Ausschuss den Vorwurf der Unrechtmäßigkeit nicht bestätigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt nochmals fest, dass sich keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben haben.</p>
19	<p>L146-17/204 Lübeck Strafvollzug; Dienstaufsicht</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er führt Beschwerde gegen einen namentlich genannten Abteilungsleiter der JVA. Diesem wirft er Willkür, Amtsmaßnahme und Schikane vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Kultur

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L146-16/1837
Stormarn
Schulwesen;
Rauch- und Alkoholverbot | <p>Als Lehrer einer öffentlichen Schule und als betroffener Elternteil wendet sich der Petent gegen das Rauch- und Alkoholverbot an Schulen. Er begrüßt das Verbot im Schulalltag, äußert jedoch Unverständnis für das Verbot während Pausen von Schultheateraufführungen, Abschlussfeiern sowie bei sonstigen Anlässen außerhalb der Unterrichtszeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur mit dem Thema „Rauch- und Alkoholverbot an Schulen“ befasst. Im Ergebnis seiner Beratung stellt er fest, dass er im Rahmen seiner parlamentarischen Kompetenzen keine Möglichkeit hat, dem Anliegen des Petenten förderlich zu sein.</p> <p>Auch die neuerliche Überprüfung hat ergeben, dass die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Rauch- und Alkoholverbots eindeutig sind. Diesbezüglich verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 08.09.2009, in dem die gesetzlichen Grundlagen dargelegt sind. Der Ausschuss betont, dass die von ihm dort angesprochenen pragmatischen Lösungen nur in dem vorgegebenen gesetzlichen Rahmen gefunden werden können und dass der Schutz vor gesundheitlichen Gefahren grundsätzlich Vorrang hat.</p> |
| 2 | L146-17/22
Dithmarschen
Bildungswesen;
Hochbegabtenförderung | <p>Die Petenten wenden sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung hinsichtlich der finanziellen Förderung ihrer hochbegabten Tochter, die aufgrund des Fehlens einer entsprechenden Einrichtung in Schleswig-Holstein ein auf Hochbegabung ausgerichtetes sächsisches Landesgymnasium besuche. Für Schüler mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen gebe es für die dortige auswärtige Unterbringung unabhängig vom Einkommen der Eltern ein Sozialstipendium in Höhe von 165 Euro monatlich. In dem Fehlen einer solchen finanziellen Unterstützung durch das Land Schleswig-Holstein sehen die Petenten eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium bestätigt, dass es in Schleswig-Holstein keine dem Internat vergleichbare Schule für Schülerinnen und Schüler mit intellektueller Hoch- und Mehrfachbegabung gibt. Es verweist auf das vom Land verfolgte integrative Begabtenförderungskonzept mit einer Vielzahl von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten sowie auf die Einrichtung von Kompetenzzentren zur Hochbegabtenförderung. Weitere Informationen hierzu stellt die Landesregierung Schleswig-Holstein unter der Adresse http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schwerpunkte/Begabtenfoerderung/begabtenfoerderung_node.html zur Ver-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

3 **L146-17/104**
Bremen
Schulwesen;
Personalangelegenheit

fügung.

Hinsichtlich des Wunsches der Petenten nach finanzieller Förderung ihrer Tochter stellt das Bildungsministerium fest, dass es für eine solche Unterstützung im schleswig-holsteinischen Schulgesetz keine Rechtsgrundlage gibt. Es gebe jedoch verschiedene überregionale Stiftungen, die (Teil-)Stipendien an Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Begabtenförderungsinternate in anderen Bundesländern vergeben. Zur diesbezüglichen näheren Information stellt der Ausschuss den Petenten die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung.

Die Petentin war zum Zeitpunkt ihrer Petition als Realschullehrerin eingesetzt. Ihr sei eine Klasse mit vielen verhaltensauffälligen Schülern zugewiesen worden, in der ein normaler Unterricht kaum möglich gewesen sei. Gerade ihr Migrationshintergrund habe dazu geführt, von Schülern nicht akzeptiert bzw. gar boykottiert zu werden. Sie habe sowohl bei der Schulleitung als auch beim Vertrauensmann für schwerbehinderte Lehrer vergeblich um Hilfe ersucht. Letztendlich sei ihr gekündigt worden mit der Begründung, sie sei für die Tätigkeit als Realschullehrkraft nicht geeignet. Die Petentin möchte die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten als Lehrerin an einer anderen Schule unter Beweis stellen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Kultur intensiv geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht er keine Möglichkeit, dem Wunsch der Petentin nach einer Beschäftigung als Lehrerin an einer anderen Schule förderlich zu sein.

Das Bildungsministerium bestätigt in seiner zweiten Stellungnahme die ursprünglich getroffene Aussage, dass es keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kündigung habe. Es erläutert wiederholt, dass gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit gelten. Diese eröffne dem Arbeitgeber die Möglichkeit der Prüfung, ob eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter für die vorgesehene Tätigkeit geeignet sei. Das Beschäftigungsverhältnis könne nach § 34 TV-L während der Probezeit jederzeit durch Kündigung beendet werden. An der Eignungs- und Einsatzfähigkeit der Petentin hätten zum Ende der Probezeit erhebliche Zweifel bestanden, sodass eine Kündigung, die zwischenzeitlich im Rahmen einer arbeitsgerichtlichen Güteverhandlung aufgehoben und durch einen Auflösungsvertrag ersetzt worden sei, während der Probezeit geboten gewesen sei.

Das Bildungsministerium betont ausdrücklich, dass es nicht möglich gewesen sei, der Petentin anstelle der Kündigung die Möglichkeit einzuräumen, sich an einer anderen Schule zu bewähren. Dies hätte unweigerlich zum Ablauf der Probezeit geführt.

Für Bewerberinnen und Bewerber für den schleswig-holsteinischen Schuldienst gelte neben den dienstrechtlichen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-17/136 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Personalangelegenheit, soziale Angelegenheit	<p>bzw. arbeitsrechtlichen Voraussetzungen der Leistungsgrundsatz. Aufgrund der von der Petentin gezeigten dienstlichen Leistungen sei ihre dauerhafte Weiterbeschäftigung im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein trotz der angespannten Bewerberlage nicht möglich gewesen. Sowohl der Hauptpersonalrat als auch der Hauptvertrauensmann der Schwerbehinderten hätten nach eingehender Erörterung des Sachverhalts mit der Dienststelle der ursprünglich geplanten Kündigung zugestimmt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den ihm vorliegenden Unterlagen entnommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, Klage erhoben worden ist. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richter und Richterinnen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen der Petentin im Rahmen seiner parlamentarischen Kompetenzen nicht förderlich sein zu können. Gleichwohl er die Beweggründe der Petentin nachvollziehen und ihre Sorgen in Bezug auf eine künftige Beschäftigung im Lehrerverhältnis verstehen kann, ist es ihm nicht möglich, sich für eine Beschäftigung der Petentin als Lehrerin im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein einzusetzen.</p> <p>Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, da er in der Nicht-Weiterbeschäftigung seiner befristet als Lehrerin tätig gewesenem Ehefrau aufgrund ihrer Schwangerschaft eine Benachteiligung von Familien sieht. Er moniert, dass ihr erst zwei Tage vor Ablauf des Zeitvertrages die Unmöglichkeit einer Weiterbeschäftigung eröffnet worden sei. Vom Ausschuss erbittet er Informationen über mögliche Sonderfallregelungen beziehungsweise um Nennung weiterer Ansprechpartner.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und von Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) sowie der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Rechtsverstöße haben sich im Ergebnis nicht ergeben.</p> <p>Das MBK führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Ehefrau des Petenten nach Beendigung ihres Referendariats im Rahmen einer Krankheitsvertretung befristet als Lehrerin beschäftigt gewesen sei. Ursprünglich sei eine Verlängerung der befristeten Beschäftigung beabsichtigt gewesen. Da jedoch das zwischenzeitlich verhängte Beschäftigungsverbot und der anschließende Mutterschutz im Falle des weiteren Vertragsschlusses den Einsatz einer weiteren Vertretungskraft notwendig gemacht hätten, sei der Vertragsschluss zwecks Klärung der Rechtslage zunächst zurückgestellt worden, was Ursache der späten Information der Ehefrau hinsichtlich der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht erfolgenden Vertragsverlängerung gewesen sei.

Das Ministerium betont, dass die Ehefrau nicht durch das Kündigungsverbot des § 9 Mutterschutzgesetz (MuSchuG) geschützt gewesen sei, da befristete Beschäftigungsverträge durch Fristablauf endeten, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedürfe. Durch die Befristung im Vertrag sei der Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgelegt und den Vertragspartnern bekannt gewesen.

Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung des MBK, dass vor dem Hintergrund der kurzen Laufzeit einer möglichen Vertragsverlängerung, des bereits zu Beginn der ursprünglich angedachten Weiterbeschäftigung bestehenden Beschäftigungsverbot, der regelmäßigen Mutterschutzfrist und einer möglichen Elternzeit bei einer tatsächlich erfolgten Weiterbeschäftigung ein deutliches Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung eingetreten wäre. Eine Benachteiligung kann der Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht erkennen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten durch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten erläutert worden sei, dass aufgrund seines Nettoeinkommens in Höhe von 3.500 Euro eine Hilfebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch II. Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gegeben sei. Aus gleichem Grund sei auch ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag für die Ehefrau nicht infrage gekommen.

Dem Ausschuss sind Sonderregelungen für Fälle wie dem vorliegenden nicht bekannt. Hinsichtlich des vom Petenten geäußerten Wunsches nach Information über weitere Ansprechpartner verweist der Ausschuss auf das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dieses stellt im Internet über sein Serviceportal Familien-Wegweiser (www.familien-wegweiser.de) Informationen zu Angeboten und Leistungen für Familien zur Verfügung.

5 **L146-17/149**
Ostholstein
Schulwesen;
Notengebung

Die Petenten beschwerten sich über das Ministerium für Bildung und Kultur. Ihr Einspruch gegen eine von ihnen als fehlerhaft eingeschätzte Korrektur einer Philosophieklausur ihrer Tochter sei nicht adäquat behandelt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Veranlassung, eine Empfehlung im Sinne der Petenten auszusprechen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das Bildungsministerium trotz der eindeutigen Zuständigkeit der Schule für die Bewertung schulischer Leistungen und der Tatsache, dass es sich bei einer Klausurnote regelmäßig nicht um einen Verwaltungsakt handelt und ein Widerspruch hiergegen demnach gar nicht zulässig ist, intensiv mit dem Anliegen der Petenten befasst hat. Darüber hinaus hat die Fachaufsicht für Philosophie abschließend befunden, dass die fachliche Einschätzung der Lehrkraft korrekt sei und geteilt werde.

Der Petitionsausschuss kann kein Fehlverhalten des Bildungsministeriums feststellen, sondern teilt dessen Einschät-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 6 **L146-17/168**
Schleswig-Flensburg
Schulwesen;
Personalangelegenheit

zung, dass es sich über das zu erwartende Maß hinaus mit dem von den Petenten aufgeworfenen Problem beschäftigt hat.

Die Petentin ist im Rahmen des Ländertauschverfahrens als Lehrerin aus Mecklenburg-Vorpommern kommend in Schleswig-Holstein in den öffentlichen Dienst übernommen worden. Die in dem neuen Arbeitsvertrag festgelegte Rückstufung habe sie vorerst in Kauf genommen, da sie davon ausgegangen sei, dass die Bezahlung verhandelbar wäre. Sie empfindet ihre im Vergleich mit anderen Kolleginnen und Kollegen schlechtere Bezahlung als Ungerechtigkeit und bittet den Ausschuss um Unterstützung hinsichtlich der Zuerkennung der Leistungsstufe entsprechend ihrer Lebensarbeitszeit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne der Petentin aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Petentin auf eigenen Antrag im Rahmen des Lehrpländertauschverfahrens als Beschäftigte aus Mecklenburg-Vorpommern in Schleswig-Holstein neu eingestellt worden sei und einen unbefristeten Arbeitsvertrag nach TV-L erhalten habe. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Vergütung nach dem neuen Tarifrecht in der Regel unterhalb des früheren BAT-Niveaus liege. Dies sei von Schleswig-Holstein im Rahmen der Tarifverhandlungen mitgetragen worden mit dem Ziel, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten. Die in der BAT-Systematik übliche Zuordnung nach dem erreichten Alter und Gehaltssteigerungen nach dem Lebensalter ohne Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit seien durch den TV-L abgeschafft und durch Erfahrungs- bzw. Leistungsstufen, die durch entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst erreicht würden, ersetzt. Die schlichte Orientierung am Lebensalter sei angesichts der (europa-)rechtlichen Entwicklungen nicht länger haltbar gewesen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stufenzuordnung der Petentin seinerzeit tarifgerecht erfolgt sei. Die von ihr angesprochene „Kann-Regelung“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L, wonach bei Neueinstellung zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Stufenlaufzeiten angerechnet werden können, setze voraus, dass der Personalbedarf anders nicht hinreichend zu decken sei. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt gewesen, sodass diese Regelung nicht zur Anwendung hätte kommen können. Darüber hinaus weist das Ministerium darauf hin, dass die Petentin, die in Mecklenburg-Vorpommern der Entgeltgruppe 11 zugeordnet gewesen sei, nach ihrem Wechsel nach Schleswig-Holstein nach der Entgeltgruppe 13 bezahlt werde.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Bildungsministerium dahingehend überein, dass für die Annahme der Petentin, ihre

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bezahlung sei nach Abschluss des Arbeitsvertrages verhandelbar, jegliche rechtliche Grundlage fehlt. Die Petentin hat den Vertrag in Kenntnis aller Umstände unterzeichnet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **L143-16/1441**
Dithmarschen
Bauwesen;
Bauaufsicht

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent führt Beschwerde wegen Untätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde, die er auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben im Zusammenhang mit Baumängeln an einem von ihm vermittelten Gebäude hingewiesen habe. Im Zusammenhang mit den Baumängeln war der Petent bereits zu Schadensersatzleistungen verurteilt worden. Die Richtigkeit des vom Gericht beigezogenen Sachverständigen-gutachtens bezweifelt er.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann sich der Petitionsausschuss der Kritik des Petenten nicht anschließen. Anhaltspunkte für Rechtsfehler sowie Willkür oder sachfremde Erwägungen der Bauaufsichtsbehörde und des Rechtsamtes des Kreises Steinburg hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das mit Baumängeln behaftete Bauvorhaben bereits Gegenstand zivilrechtlicher Auseinandersetzungen zwischen dem Petenten und den Bauherren gewesen ist. Hierzu merkt er an, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder dem Gericht Empfehlungen zu geben. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Die vom Petenten vorgetragene unmittelbare Gefahr für Leib und Leben durch Baumängel an dem Bauvorhaben können sowohl von der Bauaufsichtsbehörde als auch von dem gerichtlich beauftragten Gutachter nicht bestätigt werden. Das Innenministerium hat als oberste Bauaufsichtsbehörde das Handeln des Kreises geprüft. Es teilt mit, dass in fachaufsichtlicher Hinsicht die Auffassung zur Ablehnung des Tätigwerdens und das Handeln des Kreises gegenüber dem Petenten nicht zu beanstanden seien. Für den Petitionsausschuss haben sich im Rahmen der Ermittlungen keine Anhaltspunkte für eine hiervon abweichende Beurteilung der Angelegenheit ergeben.

- 2 **L143-16/1736**
Pinneberg

Die Petition gehört zu insgesamt zwölf Petitionen, die den Petitionsausschuss aus einem Schwarzbaugebiet erreicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Bauwesen;
Abrissverfügung**

haben. Die Petenten wenden sich gegen das Handeln der Bauaufsichtsbehörde und wollen den Erhalt eines Carports, eines Fahrradschuppens und eines Gartenhauses erreichen. Im Gegensatz zum Kreis seien sie der Auffassung, dass sie die baulichen Anlagen als Abstellflächen benötigten. Weil sie sich durch den Kreis unzulässig unter Druck gesetzt fühlen, bitten sie den Petitionsausschuss um Hilfestellung.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss das Gebiet besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigefügte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.

Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Bestand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtsprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegierter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-16/1737 Pinneberg Bauwesen; Abrissverfugung	<p>Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.</p> <p>Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehandlung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasserentsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.</p> <p>Soweit die Petenten den Erhalt ihrer Nebengebäude einschließlich des Carports erreichen wollen, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass es sich um ein ideell geteiltes Baugrundstück handelt, welches planungsrechtlich als ein Grundstück zu beurteilen sei. Alle bisher erteilten Baugenehmigungen seien für das Gesamtflurstück erteilt worden, so auch die Genehmigung für die große Carportanlage mit vier Stellplätzen, von der ein Stellplatz derzeit nur als überdachter Freisitz genutzt werde. Der Kreis ist daher der Auffassung, dass die tatsächlich vorhandenen vier Stellplätze für beide Grundstückshälften ausreichen. Da die Familie über ausreichend Abstellmöglichkeiten im Keller verfüge, sei sie auch auf das Gartengerätehaus und den Fahrradschuppen nicht angewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der von einem Kreismitarbeiter in den Lageplan zur Baugenehmigung eingezeichneten zwei zusätzlichen Stellplätze teilt der Kreis mit, dass der Petent zu den Stellplätzen keine Angaben gemacht und es versäumt habe, alle befindlichen Anlagen, darunter den Carport mit vier Stellplätzen, auf dem Lageplan korrekt einzuzeichnen. Da der Mitarbeiter davon ausgegangen sei, dass noch keine Stellplätze vorhanden gewesen seien, habe er diese eingezeichnet. Dies schließe jedoch nicht die Errichtung eines Doppelcarports ein, welcher auch nicht auf der eingezeichneten Stellplatzfläche errichtet worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet den Kreis zu prüfen, ob durch eine Grundstücksteilung ein zusätzlicher Carport mit Geräteschuppen auf dem Grundstück der Petenten genehmigungsfähig wäre.</p> <p>Aufgrund der obigen Ausführungen hat der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Aufgaben keine Möglichkeit, über das dargestellte Maß hinaus eine Empfehlung im Sinne der Petenten auszusprechen. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.</p> <p>Die Petition betrifft ebenfalls das oben genannte Schwarzbaugelände. Die Petentin möchte die dauerhafte Duldung von baulichen Nebenanlagen und eines ungenehmigten Wohnhauses erreichen, das in den fünfziger Jahren als Behelfsheim gebaut worden sei. Sie beantragt, dass der Kreis eine Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seitigungsanordnung aus dem Jahre 1980 nicht durchgesetzt habe und beruft sich darauf, dass die Gemeinde zugesagt habe, das Haus müsse nicht abgerissen werden, wenn es an die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen werde.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss das Gebiet besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigelegte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.

Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Bestand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtsprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegierter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehandlung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasserentsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.

Soweit die Petentin die dauerhafte Duldung des ursprünglich als Behelfsheim errichteten Wohnhauses anstrebt, kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung in ihrem Sinne abgeben. Er merkt an, dass die Errichtung von Behelfsheimen für die durch Bombenschäden betroffene Bevölkerung der Großstädte die akute Wohnungsnot vor rund 60 Jahren schnell und unbürokratisch lindern sollte. Dem Zweck entsprechend waren die Genehmigungen hierfür befristet, die Bauweise entspricht nicht den heutigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Auch der Abriss der illegalen Nebengebäude ist aus Sicht des Petitionsausschusses unvermeidbar.

Vorliegend nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Baugenehmigung zum Anbau einer zweiten Wohneinheit an das vorhandene Wohngebäude den Hinweis enthalten habe, dass die Ordnungsverfügung aus dem Jahr 1980, die eine Duldung bis zum Ableben der damaligen Eigentümerin enthalten habe, weiterhin bestandskräftig sei und die Bauaufsichtsbehörde zu keiner Zeit von einer unbefristeten Duldung der ungenehmigten Bauten ausgegangen sei. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Bauaufsicht unter sozialen Gesichtspunkten mit dem Angebot zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der Petentin insoweit entgegenkommt, dass das petitionsgegenständlichen Gebäude für die Zeit der Nutzung durch den jetzigen Nutzer geduldet werden solle. Bei der von der Petentin kritisierten Bankbürgschaft handele sich um ein Sparbuch mit Sperrvermerk zugunsten des Kreises Pinneberg zur Absicherung der anfallenden Abbruchkosten. Diese Vorgehensweise kann der Ausschuss nicht beanstanden.

Aufgrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum, sich für einen Erhalt der ungenehmigten Bauten einzusetzen. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.

- 4 **L143-16/1759**
Pinneberg
Bauwesen;
bauordnungsbehördliches Vor-
gehen

Die Petition betrifft auch das Schwarzbaugelände. Unter Berufung auf die Duldung eines Kinderhauses in der Nachbarschaft möchten die Petenten für ihren Pferdestall eine längere Duldung erreichen. Die Bauaufsichtsbehörde habe ihnen nur eine Duldung von fünf Jahren in Aussicht gestellt.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss das Gebiet besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigelegte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.

Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Bestand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtsprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegierter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehandlung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasser-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>entsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.</p> <p>Die Petenten möchten eine längere Duldung für ihren Pferdestall erreichen. Es ist unstrittig, dass die vorhandene Anlage ohne Genehmigung an einer Stelle errichtet wurde, die vom vorherigen Stand abweicht. Angesichts der von den Petenten durchgeführten Beseitigungsmaßnahmen bittet der Petitionsausschuss die untere Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, ob den Petenten eine längere Duldung ihres Pferdestalles gewährt werden kann, wenn sie in enger Absprache die Baulichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren.</p> <p>Aufgrund der obigen Ausführungen hat der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Aufgaben keine Möglichkeit, über das dargestellte Maß hinaus eine Empfehlung im Sinne der Petenten auszusprechen. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.</p>
5	<p>L143-16/1760 Pinneberg Bauwesen; Abrissverfügung</p>	<p>Die Petition betrifft ebenfalls das Schwarzbaugebiet. Der Petent möchte die baurechtliche Legalisierung seines Wohnhauses erreichen. Er trägt vor, die Legalisierung des ursprünglich als Behelfsheim befristet geduldeten Gebäudes sei ihm wiederholt von der Gemeinde in Aussicht gestellt worden. Er kritisiert das widersprüchliche Behördenhandeln und bittet den Petitionsausschuss, ihn bei der Legalisierung des Wohngebäudes zu unterstützen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss das Gebiet besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigefügte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.</p> <p>Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Bestand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bau-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtsprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegierteter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehandlung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasserentsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.

Soweit der Petent die Legalisierung seines Wohnhauses erreichen will, kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung in seinem Sinne aussprechen. Die Errichtung von Behelfsheimen für die durch Bombenschäden betroffene Bevölkerung der Großstädte sollte die akute Wohnungsnot vor rund 60 Jahren schnell und unbürokratisch lindern. Dem Zweck entsprechend waren die Genehmigungen hierfür befristet. Die Bauweise entspricht nicht den heutigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Antrag auf Ansiedlungsgenehmigung des Vaters des Petenten unter Verweis auf den Außenbereich bereits im Jahr 1952 vom Kreis abgelehnt worden sei. Im Jahr 1980 sei eine Ordnungsverfügung mit Duldung der lebenslangen Nutzung durch den Petenten bestandskräftig geworden. Dem Petenten war damit bekannt, dass die baulichen Anlagen auf dem Grundstück illegal sind, ihre Nutzung nur vorübergehend geduldet wurde und ihre baurechtliche Genehmigung nicht zulässig ist.

Aufgrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsaus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

		<p>schuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten förderlich zu sein. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.</p>
6	<p>L143-16/1763 Pinneberg Bauwesen; Beseitigungsverfügung</p>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfestellung bei der Erhaltung verschiedener ungenehmigter baulicher Anlagen auf seinen Grundstücken im genannten Schwarzbaugelände, weil er den Wert seiner Immobilien erhalten wolle.</p> <p>Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss das Gebiet besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigefügte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.</p> <p>Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Bestand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen. Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtsprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>legierter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.</p> <p>Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehandlung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasserentsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.</p> <p>Soweit der Petent die Erhaltung ungenehmigter baulicher Anlagen auf seinen Grundstücken erreichen will, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die baurechtlichen Grundlagen für die nachträgliche Legalisierung der Baulichkeiten nicht gegeben sind. Nach Abwägung der öffentlichen Belange mit den Interessen des Petenten sei der Kreis zu einer dauerhaften Duldung von zwei baulichen Anlagen auf einem Grundstück bereit, sofern im Gegenzug eine Beseitigung der weiteren Anlagen auf dem Grundstück fristgerecht erfolge. Der Schuppen auf dem anderen Grundstück sei nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Aufgrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine hiervon abweichende Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.</p>
7	<p>L143-16/1765 Pinneberg Bauwesen; bauordnungsbehördliches Vor- gehen</p>	<p>Die Petentin wendet sich gegen die drohende Beseitigungsanordnung für drei Holzhütten auf ihrem Grundstück im genannten Schwarzbaugelände. Es sei ihr unverständlich, dass sie die Hütten abreißen solle, obwohl die Genehmigung für eine Hütte vorliege und es sich nach Aussage des Kreises um genehmigungsfreie bauliche Anlagen handle. Auch vermisse sie das vom Kreis angekündigte Bemühen um sozialverträgliche Lösungen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss das Gebiet besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigefügte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.</p> <p>Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtsprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegierter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehandlung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasserentsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.

Die Petentin möchte den Erhalt von drei Holzhütten auf ihrem Freizeitgrundstück erreichen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegte Genehmigung zur Errichtung einer Holzhütte nach Aussage des Kreises ein anderes Grundstück betreffe. Ferner stimme der Standort

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-16/1767 Pinneberg Bauwesen; bauordnungsbehördliches Vor- gehen	<p>eines im Jahr 1971 errichteten und in den Jahren 1978 bis 1980 auf das damals zulässige Maß von 10 m³ reduzierten Holzschuppens nicht mit der Lage der bestehenden Holzhöfen überein, sodass sich hieraus kein Bestandsschutz ableiten lasse.</p> <p>Sofern die Petentin nicht belegen kann, dass die Holzhöfen bereits vor dem 01.01.1998 errichtet worden sind – bis zu diesem Zeitpunkt wäre eine 10 m³ große Hütte im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig gewesen – sieht der Petitionsausschuss keine Gesichtspunkte, aus denen sich ein Bestandsschutz für die Baulichkeiten herleiten ließe. Hinsichtlich der Sozialverträglichkeit der bauaufsichtlichen Entscheidungen teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des Kreises, dass Freizeithöfen nicht mit Gebäuden vergleichbar sind, die schon seit Jahrzehnten dauerhaft zum Wohnen genutzt werden.</p> <p>Aufgrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Aufgaben keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin förderlich zu sein. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen drohende Beseitigungsanordnungen für einen Pferdestall und den Anbau an eine Scheune im genannten Schwarzbaugelände, weil sie auf die Erträge aus deren Verpachtung angewiesen sei. Sie macht Bestandsschutz geltend und kritisiert die mangelnde Gesprächsbereitschaft der unteren Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss das Gelände besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigefügte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.</p> <p>Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Bestand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtssprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegierteter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehandlung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasserentsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die petitionsgegenständlichen baulichen Anlagen keine Baugenehmigungen nachweisbar sind, sodass auch der Petitionsausschuss von einer ungenehmigten Errichtung ausgehen muss. Nach Aussage des Kreises sind zur abschließenden Beurteilung eines eventuellen Bestandsschutzes noch weitere Prüfungen erforderlich. Es wird mitgeteilt, dass der Petentin eine fünfjährige Duldung des Pferdestalles in Aussicht gestellt worden sei.

Der Ausschuss bittet die untere Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, ob Tatsachen vorliegen, die einen Bestandsschutz begründen könnten, oder ob im Sinne der Petentin eine längerfristige Duldung des Pferdestalles möglich wäre.

Aufgrund der obigen Ausführungen kann der Petitionsausschuss dem Anliegen der Petentin über das dargelegte Maß hinaus nicht förderlich sein. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Pinneberg Bauwesen; Abrissverfügung	Schwarzbaugebiet. Die rechtsanwaltlich vertretene Petentin wendet sich gegen die Beseitigungsanordnung für ihr ungenehmigtes Ferienhaus und bittet den Petitionsausschuss um Vermittlung in ihren Gesprächen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde.	<p>Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss das Gebiet besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigelegte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.</p> <p>Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Bestand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtssprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegierter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehandlung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasserentsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem petitionsgegenständlichen Gebäude um ein Ferien- bzw. Wochenendhaus handelt, das nicht zum Dauerwohnen genutzt wird. Die untere Bauaufsichtsbehörde teilt mit, dass daher eine lebenslange Duldung der Wohnnutzung nicht in Betracht komme. Sie führt weiter aus, erschwerend gehe aus der Auflage zum Bauschein aus dem Jahr 1957 eindeutig hervor, dass der damals genehmigte Schuppen nicht für Wohnzwecke genutzt werden dürfte, sondern ursprünglich für eine Hühnerzucht benötigt worden sei. Der Bestandsschutz sei durch die erfolgte Nutzungsänderung und Anbauten ohnehin erloschen. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Kreises, dass die Rechtslage insofern eindeutig ist.

Hinsichtlich der von der Rechtsanwältin der Petentin vorgebrachten mangelnden Verhandlungsbereitschaft des Kreises ist den Unterlagen zu entnehmen, dass persönliche Gespräche mit der Rechtsanwältin und der Petentin sowie ein umfangreicher Schriftwechsel geführt wurden, sodass der Ausschuss diesen Vorwurf nicht nachvollziehen kann.

Aufgrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen oder ihrem Anliegen weiter förderlich zu sein. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.

- 10 **L143-16/1780**
Nordfriesland
Kommunalabgaben;
Abwasserbeseitigungsgebühren

Der Petent wendet sich gegen die Höhe der Gebühren für eine Bedarfsentleerung seiner technischen, vollbiologischen Kläranlage. Da er die Gebühren von 67,70 Euro im Vergleich zu den Gebühren einer zweijährigen Regelabfuhr einer nachgerüsteten Kläranlage von jährlich 30,60 Euro als unverhältnismäßig überhöht ansehe, bittet er den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung des Gebührenbescheides und gegebenenfalls Einwirkung auf die Abgabenpraxis.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Die parlamentarischen Ermittlungen haben ergeben, dass die Gebührenregelung in der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Südtondern (Kleinkläranlagensatzung) in der Beschlussfassung vom 01.01.2008 gegen geltendes Recht verstößt.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme zu bemessen seien. So seien bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung in etwa gleiche Gebühren zu zahlen, bei unterschiedlicher Benutzung seien auch unterschiedliche Gebühren gerechtfertigt. Nach der Kommentierung Driehaus zu § 6 KAG sei der einzige allgemein anerkannte Maßstab bei der Erhebung von Abwassergebühren für die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerung die Menge des eingesammelten und zu entsorgenden Abwassers/Fäkalschlamm.

Nur wenn eine Kommune nachweisen könne, dass in ihrem Gebiet eine hinreichend genaue Messung der Menge des zu entsorgenden Fäkalschlamm technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unvertretbar sei, dürften gegen den Maßstab „Fassungsvermögen der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage“ verbunden mit einem nach Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben differenzierten Gebührensatz keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken bestehen. Da sich jedoch aufgrund der Kleinkläranlagensatzung des Amtes Südtondern die Benutzungsgebühr bei der Bedarfsabfuhr nach der entnommenen Menge Klärschlamm bestimme, scheine die Messung des zu entsorgenden Fäkalschlamm technisch möglich zu sein.

Der Stellungnahme ist weiter zu entnehmen, dass der Landrat des Kreises Nordfriesland als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde das Amt Südtondern bereits auf die Rechtswidrigkeit der Satzung hingewiesen und mitgeteilt hat, das Amt werde eine neue Abwassergebührensatzung für Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage erlassen.

Der Petitionsausschuss bittet das Amt Südtondern, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage die vom Petenten kritisierte Abgabenerhebung unter den oben genannten Gesichtspunkten erneut zu prüfen. Das Innenministerium wird gebeten, dem Amt hierzu eine Kopie dieses Beschlusses zuzuleiten. Ferner bittet der Ausschuss, ihm das Ergebnis der Prüfungen nach einer Frist von drei Monaten mitzuteilen.

- 11 **L143-16/1784**
Pinneberg
Bauwesen;
bauordnungsbehördliches Vor-
gehen

Die Petition betrifft ebenfalls das in den vorstehenden Petitionen genannte Schwarzbaugelände. Die rechtsanwaltlich vertretene Petentin möchte den dauerhaften Bestand eines Gebäudes erreichen, das im Jahre 1961 als Behelfsheim errichtet und in der Folgezeit zum Wohnhaus ausgebaut worden sei. Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde, die Beseitigung des Gebäudes nach einer fünfjährigen Duldung zu verlangen, sei rechtswidrig, weil der Kreis Anfang der siebziger Jahre seine Absicht zur Bereinigung des Schwarzbaugeländes kundgetan und durch Durchführung eines Musterprozesses auch dokumentiert habe, dann aber für 35 Jahre nichts weiter unternommen habe.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss das Gebiet besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigelegte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.

Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Bestand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtsprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegierter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehandlung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasserentsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.

Hinsichtlich des petitionsgegenständlichen Wohnhauses ist den Unterlagen zu entnehmen, dass es sich hierbei um eine so genannte Typenbaracke handelt, die im Jahr 1961 befristet bis zum Jahr 1962 zur Nutzung als Landarbeiterwerkwohnung genehmigt worden sei. Zu keiner Zeit sei von der damaligen Gemeinde oder dem Kreis eine Duldung oder Baugenehmigung in Aussicht gestellt worden. Genaueres ist dem Anhörungsschreiben des Kreises an die Petentin vom 02.10.2008 zu entnehmen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der rechtsanwaltlich vertretenen Petentin eine fünfjährige Duldung des Gebäudes und der Wohnnutzung aufgrund der Vermietung des Gebäudes in Aussicht gestellt worden sei. Gleichzeitig befinde sich das Grundstück wegen des dort gelagerten Unrats in einem schlechten Zustand.

Soweit der Rechtsanwalt der Petentin die Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde für rechtswidrig erachtet, nimmt der Petitionsausschuss die Ausführungen des Kreises zur Kenntnis, der genannte Fall habe nach dem gewonnenen Prozess abgeschlossen werden können, weil der damalige Eigentümer die Baulichkeiten beseitigt habe. Ferner seien in der Folge in weiteren Fällen Bauordnungsverfügungen erlassen worden. Der Petitionsausschuss stellt es der Petentin anheim, die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde nach Erlass der Ordnungsverfügung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Aufgrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen Raum, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.

- 12 **L143-16/1820**
Nordfriesland
Bauwesen;
Liegenschaften/Minigolfplatz

Mit der Petition wird um Unterstützung in einer Bauangelegenheit gebeten. Als Pächter eines gemeindeeigenen Grundstücks betreibt der Petent eine Minigolfanlage. Für ein Betreibergebäude, das er als Ersatz für ein durch Brand zerstörtes Gebäude errichtet habe, begehrt er die nachträgliche Baugenehmigung. Er beanstandet, dass er den Neubau abreißen solle, obwohl ihm der Bürgermeister zugesagt habe, er könne das Gebäude in der bisherigen Größenordnung wieder aufbauen. Nun werfe die Stadt ihm vor, zu groß gebaut zu haben, untersage ihm die Nutzung und wolle an einer anderen Stelle ein Betreibergebäude mit öffentlichen Toiletten errichten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.

Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass die baurechtlichen Voraussetzungen für eine nachträgliche Genehmigung des Bauvorhabens des Petenten derzeit nicht gegeben sind. Nach Auskunft der Stadt sei das abgebrannte, zum Aufenthalt der Aufsichtspersonen dienenden Gebäude von der Stadt zusammen mit dem Minigolfplatz an den Petenten verpachtet worden. Grundstück und Gebäude befänden sich in städtischem Eigentum. Der Petent habe eigenmächtig, entgegen den Abmachungen mit dem Bürgermeister, das ehemalige Gebäude zwar an gleicher Stelle, jedoch in größerem Umfang gebaut. Zudem sei die Nutzung geändert und ein Wohngebäude errichtet worden, um im Sommer dort zu wohnen und die eigentliche Wohnung als Ferienwohnung vermieten zu können. Nachträgliche Genehmigungen für das Gebäude sowie die Nutzungsänderung seien ausgeschlossen, da die planungsrechtliche Grundlage fehle. Der geltende Bebauungsplan weise hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz aus, ein Wohngebäude widerspreche dieser Zweckbestimmung.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt derzeit die Änderung des Bebauungsplans betreibt, um die bestehende Situation städtebaulich zu ordnen und planungsrechtlich langfristig zu sichern. Die geplante überbaubare Fläche schließe das abgebrannte Gebäude nicht mit ein. Hierzu betont der Petitionsausschuss, dass die Gemeinde Entscheidungen über ihre bauliche Entwicklung sowie die Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung trifft.

Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsfehler haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Die Entscheidungen über planerische Inhalte der Bauleitpläne kann der Petitionsausschuss nicht beeinflussen.

Der Ausschuss bedauert, dass es hinsichtlich der Neuerrichtung des Gebäudes zwischen dem Petenten und dem Bürgermeister offensichtlich zu Missverständnissen gekommen ist. Ohne Entgegenkommen der Gemeinde sieht er keine Lösungsmöglichkeit im Sinne des Petenten. Er ist jedoch der Auffassung, dass angesichts der gerade begonnenen Saison eine schnelle und für die Petenten finanziell akzeptable Lösung der Angelegenheit auch im Sinne der Stadt sein müsste.

In diesem Zusammenhang nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass dem Petenten bisher von der Stadt mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Situation Aufschub für die Beseitigung des Hauses gewährt worden sei. Aufgrund der Intervention der Stadt sei auch der Kreis Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde bisher nicht tätig geworden.

Soweit der Petent das Anbieten und den Ausschank von alkoholischen Getränken anspricht, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass der Ausschank von Alkohol der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Anhaltspunkte für Rechtverstöße haben sich für den Petitionsausschuss im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Gewer-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beummeldung nicht ergeben.

13 **L143-16/1855**
Pinneberg
Bauwesen;
Abrissverfügung

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sie beim Erhalt eines Stalles und einer Voliere im bereits im Rahmen vorstehender Petitionsverfahren genannten Schwarzbaugelände zu unterstützen. Diese existierten bereits seit Jahren und seien ehemals für die Landwirtschaft genutzt worden. Daher könne sie das Argument der unteren Bauaufsichtsbehörde, einer Zersplitterung des Ortskerns entgegenzuwirken, nicht nachvollziehen.

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss das Gebiet besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigefügte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.

Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Bestand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtssprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegiierter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.</p> <p>Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehandlung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasserentsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sie bei der Erhaltung eines Stalles und einer Voliere zu unterstützen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich dabei um ungenehmigte Baulichkeiten handelt, deren unbefristete Duldung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht in Betracht komme. Eine fünfjährige Duldung sei in Aussicht gestellt worden, wenn weitere ungenehmigte bauliche Anlagen fristgerecht beseitigt würden.</p> <p>Die Frist zur Beseitigung dieser Anlagen sei mit Rücksicht auf die persönliche Situation der Petentin bereits verlängert worden. Angesichts der Tatsache, dass andere Grundstückseigentümer bereits nach der Anhörung massive ungenehmigte Baulichkeiten ohne Zeitaufschub freiwillig beseitigt hätten, wäre bei einer weiteren Fristverlängerung eine Gleichbehandlung nicht gewährleistet. Der Petitionsausschuss kommt hier zu keiner abweichenden Beurteilung.</p> <p>Aufgrund der obigen Ausführungen sieht er im Rahmen seiner parlamentarischen Aufgaben keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.</p>
14	<p>L143-16/1899 Pinneberg Bauwesen; Beseitigungsverfügung</p>	<p>Der rechtsanwaltlich vertretene Petent bittet den Petitionsausschuss, ihn bei der Erhaltung seines im genannten Schwarzbaugelände gelegenen Gerätehauses zu unterstützen. Er trägt vor, er benötige es für seine Tannenbaumzucht und habe einen Antrag auf Genehmigung der Baulichkeit als im Außenbereich privilegiertes Vorhaben gestellt. Die mit der Erstellung der Unterlagen hierfür zu erwartenden Kosten von 3.000 Euro könne er jedoch mit seinem Nebenerwerb nicht erwirtschaften.</p> <p>Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

das Gebiet besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigelegte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.

Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Bestand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtsprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegierter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehandlung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasserentsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsich-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L143-16/1936 Berlin Kommunalaufsicht; Denkmal	<p>tigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.</p> <p>Der rechtsanwaltlich vertretene Petent wendet sich gegen die Beseitigungsanordnung für ein ungenehmigtes Gerätehaus im bauplanerischen Außenbereich. Er trägt vor, er sei auf das Gerätehaus für seinen gartenbaulichen Nebenerwerbsbetrieb angewiesen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Gerätehaus im Außenbereich genehmigungsfähig ist, wenn der Petent einen Nachweis darüber führt, dass das Vorhaben der dort privilegierten Land- und Forstwirtschaft oder der gartenbaulichen Erzeugung dient. Es wird mitgeteilt, dass der Petent die Privilegierung bislang nicht habe belegen können, sodass die untere Bauaufsichtsbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen nur von einem Hobby, nicht aber von einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch ausgehen könne. Der Petitionsausschuss rät dem Petenten daher, der unteren Bauaufsichtsbehörde prüffähige Unterlagen vorzulegen, damit sie die planungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Anlage neu bewerten kann.</p> <p>Aufgrund der obigen Ausführungen hat der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Aufgaben keine Möglichkeit, über das dargestellte Maß hinaus eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.</p> <p>Die Petentin fordert den Petitionsausschuss wiederholt auf, die Entfernung eines Gedenksteins auf der Insel Fehmarn wegen der Inschrift „Das ganze Deutschland soll es sein“ zu veranlassen. Sie geht davon aus, dass die Inschrift im Zusammenhang mit benachbarten Steinen, die die Inschriften Ostpreußen, Westpreußen, Danzig, Pommern, Schlesien und Ostbrandenburg tragen, verfassungswidrig ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Innenministeriums unter Beteiligung der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus mit der Gedenkstätte im Stadtpark von Burg auf Fehmarn befasst. Nach erneuter parlamentarischer Prüfung des Anliegens der Petentin bestätigt der Petitionsausschuss seinen Beschluss vom 8. Dezember 2009 und sieht keine Veranlassung, von seinem Votum abzuweichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, bei der Petentin den Eindruck erweckt zu haben, rechtskriminellen oder die Völkerverständigung störenden Bestrebungen nicht entschieden genug entgegenzutreten. Er unterstreicht, dass er das Handeln der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nur auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen darf. Auf die Zweckmäßigkeit des Handelns gerichtete Empfehlungen in Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung sind dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen liegen keine Tatsachen vor, die den Schluss zuließen, dass die Aufstellung des Gedenksteins mit der Inschrift „Das ganze</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L143-16/1947 Hamburg Bauwesen; Rückbauverfügung	<p>Deutschland soll es sein“ im Kontext mit den Gedenksteinen, die an die ehemaligen Ostgebiete erinnern, gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass durch die Gedenksteine fremdenfeindliche Aktivitäten gefördert werden.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen Beseitigungsverfügungen für ungenehmigte bauliche Anlagen auf seinem Ferienhausgrundstück. Weil er der Auffassung ist, dass die Gartentreppe sowie ausgebaute Kellerräume für seine Familie unverzichtbar seien, bittet er den Petitionsausschuss um Unterstützung in seiner Auseinandersetzung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten hat.</p> <p>Hinsichtlich der petitionsgegenständlichen Kellerräume ist der Stellungnahme des Innenministeriums zu entnehmen, dass zwischen dem Kreis Nordfriesland und den vormaligen Eigentümern vor rund 20 Jahren ein verwaltungsgerichtlicher Vergleich wegen des illegal errichteten Anbaus an die Unterflurgarage geschlossen worden sei. Daraufhin sei der baurechtsmäßige Zustand durch Verfüllung der Räume und Abdeckung des Unterflurteils wieder hergestellt worden.</p> <p>Der Petent als jetziger Eigentümer habe diese Baulichkeiten für seine Zwecke wieder zurückgebaut. Per Ordnungsverfügung vom 05.11.2007 sei er aufgefordert worden, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Die vom Petenten nach dem ablehnend beschiedenen Widerspruch erhobene Klage gegen die Abrissverfügung sei vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht abgewiesen worden.</p> <p>Hinsichtlich der ungenehmigten Treppenanlage wird berichtet, dass der Bauantrag des Petenten abgelehnt und mit Ordnungsverfügung vom 18.11.2009 die Beseitigung der Treppenanlage angeordnet worden sei. Nach dem abschlägig beschiedenen Widerspruch habe der Petent ebenfalls Klage gegen die versagte Baugenehmigung und gegen die Beseitigungsverfügung erhoben. Beide Klagen seien ebenfalls abgewiesen worden. Anträge auf Zulassung der Berufung seien nicht gestellt worden, somit seien die genannten Ordnungsverfügungen rechtskräftig.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder sie abzu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L143-16/1970 Flensburg Kommunalaufsicht; Liegenschaften	<p>ändern. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass auch er sich nicht über geltendes Recht hinwegsetzen kann.</p> <p>Die Petentin äußert Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von kommunalen Entscheidungen in einer Liegenschaftsangelegenheit sowie Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung. Sie trägt vor, die Kommune habe sie fälschlicherweise als angebliche Pächterin eines Grundstückes auf Zahlung rückständiger Pachtzinsen und Entsorgung von Schrott in Anspruch genommen. Des Weiteren kritisiert sie, dass die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang wegen Unterschlagung eingestellt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) geprüft und beraten.</p> <p>Soweit die Petentin Entscheidungen der Stadt Flensburg in der streitgegenständlichen Liegenschaftsangelegenheit kritisiert, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Angelegenheit mit Versäumnisurteil gerichtlich rechtskräftig entschieden worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Hinsichtlich der staatsanwaltlichen Ermittlungen auf Strafanzeige des Bevollmächtigten der Petentin wegen Verdachts der Unterschlagung teilt das MJGI mit, dass dieses Verfahren gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden ist. Für diese Entscheidung sei ausschlaggebend gewesen, dass angesichts unterschiedlicher Zeugenaussagen die Eigentumsverhältnisse nicht hinreichend aufzuklären gewesen seien. Es sei zudem unklar, wo sich die von der Petentin erwähnten Gegenstände befänden. Zu den näheren Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss der Petentin die Stellungnahme des MJGI (ohne Anlagen) zur Verfügung. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des MJGI an, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Den der Petition zugrunde liegenden persönlichen und privatrechtlichen Konflikt bedauert der Petitionsausschuss sehr. Im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L143-17/3 Herzogtum Lauenburg Feuerwehr; Personalangelegenheit	<p>Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten hat er jedoch keine Mittel, die Angelegenheit weiter aufzuklären oder in privatrechtliche Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen. Er bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Bezug nehmend auf Querelen im Kreisfeuerwehrverband beanstandet der Petent Entscheidungen des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes sowie des Landrats. Da die aus seiner Sicht undemokratischen und menschenverachtenden Entscheidungen zum Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes des Kreisfeuerwehrverbandes geführt hätten, bittet er den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung des Handelns.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen ist das vom Petenten kritisierte Verhalten des Kreisfeuerwehrverbandes und des Landrats im Zusammenhang mit den vom Petenten erhobenen Vorwürfen rechtlich nicht zu beanstanden.</p>
19	L143-17/4 Segeberg Bauwesen; Bauvoranfrage	<p>Der Petent bittet um rechtliche Prüfung der Ablehnung seiner Bauvoranfrage zum Bau von ein bis zwei Einfamilienhäusern in einer Baulücke auf seinem bereits bebauten Grundstück. Er kritisiert, dass der geplanten Bebauung ein benachbarter Schweinestall entgegenstehen solle, obwohl es in dessen Immissionskreis bereits neun Wohnungen sowie weitere Ferienwohnungen gebe und es bislang zu keinen Beschwerden gekommen sei. Auch wenn die gutachterlich ermittelte belästigungsrelevante Kenngröße der Gesamtbelastung 0,17 betrage und damit den Immissionsregelwert für Dorfgebiete in Höhe von 0,15 überschreite, seien nach seiner Auffassung Ausnahmen zulässig. Weil er zudem die wirtschaftliche Verwertung des Grundstückes für seine Alterssicherung benötige, bittet er den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung der Entscheidung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sind die Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit nicht zu beanstanden.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass für die fragliche Zulässigkeit des Bauvorhabens die planungsrechtliche Beurteilung entscheidend sei. Der Vorhabensstandort liege im so genannten Innenbereich der Gemeinde und sei damit nach § 34 Bau-gesetzbuch zu beurteilen. Genehmigungsvoraussetzung sei unter anderem die Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Weil das Vorhaben im Einwirkungsbereich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eines Schweinemastbetriebes liege, sei von der unteren Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines immissionsschutzrechtlichen Sondergutachtens zur Beurteilung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gefordert worden. Die Gutachterin habe eine belästigungsrelevante Kenngröße der Gesamtbelastung von 0,17 ermittelt, sodass der Immissionswert für Dorfgebiete in Höhe von 0,15 überschritten werde.

Das Innenministerium führt weiter aus, dass in begründeten Einzelfällen Überschreitungen des Immissionswertes möglich seien, ein derartiger Einzelfall vorliegend aber nicht gegeben sei. Entsprechende Einzelfälle lägen beispielsweise vor, wenn die planungsrechtliche Prägung der Situation stärkere Immissionen hervorrufe, höhere Vorbelastungen sozial akzeptiert seien oder immissionsträchtige Nutzungen aufeinander träfen. Des Weiteren wird ausgeführt, eine positive Entscheidung über die Voranfrage des Petenten hätte Vorbildwirkung für die umliegenden Grundstücke und würde gegebenenfalls zahlreiche Nachahmer im Umgebungsbereich nach sich ziehen. Das Heranwachsen weiterer nicht landwirtschaftlicher Vorhaben an den Betrieb könne dann nicht mehr verhindert werden, was den landwirtschaftlichen Betrieb in seinen Belangen erheblich einschränken könne. Die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung wären nicht mehr erfüllt, die besagten, dass auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen sei.

Auch der bloße Umstand, dass bislang von den Bewohnern des historisch gewachsenen Bestandes keine Beschwerden gegen den Betrieb geführt worden seien, lasse nicht auf das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles im Sinne der Verwaltungsvorschriften schließen. Wirtschaftliche Interessen des jeweiligen Grundstückseigentümers müssen bei baurechtlichen Entscheidungen unberücksichtigt bleiben.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Petent die zwischenzeitlich gegen die Zurückweisung des Widerspruches erhobene Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zurückgenommen hat, sodass der negative Vorbescheid in der Gestalt des Widerspruchesbescheides bestandskräftig wurde.

Soweit der Petent beanstandet, dass die Bearbeitung seiner Bauvoranfrage und seines Widerspruches durch einen Sachbearbeiter erfolgt sei, haben sich im Rahmen der parlamentarischen Prüfungen keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler ergeben. Insofern verweist der Petitionsausschuss auf das dem Petenten vorliegende Schreiben der Landrätin des Kreises Segeberg vom 29.09.2009.

20 **L143-17/8**
Segeberg
Kommunalabgaben;
Ausbaubeiträge

Die Petentin wendet sich gegen die geplante Bebauung des Garstedter Dreiecks in Norderstedt. Sie ist der Auffassung, dass ein früherer Bürgermeister versprochen habe, das Gebiet als Naherholungsgebiet zu erhalten und dass eine Bebauung dem Naturschutz widerspreche. Des Weiteren fordert sie die Rückerstattung der von den Grundstückseigentümern vor rund 30 Jahren entrichteten Straßenausbaubeiträge.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler im Zusammenhang mit den planerischen Entscheidungen der Stadt Norderstedt über die Gestaltung des Garstedter Dreiecks ergeben.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich die betroffenen Flächen unter stadtentwicklungsplanerischen Gesichtspunkten aufgrund ihrer zentralen Lage, einer direkten U-Bahnanbindung und der direkten Nachbarschaft vorhandener Infrastruktureinrichtungen besonders für die Schaffung differenzierter Wohnraumangebote eignen. Im Laufe der Zeit erforderten ökonomische, soziale, rechtliche und politische Änderungen immer wieder die Änderung und Anpassung städtebaulicher Konzepte. So könne es durchaus sein, dass zugunsten der Entwicklung innenstadtnaher Wohngebiete die Entwicklung von Naherholungsflächen zurückgestellt werde.

Der Flächennutzungsplan von 1984 habe für die Flächen zwischen der heutigen U-Bahn und der Straße Kohfurth lediglich eine Verlängerung der Berliner Allee nach Norden mit Anbindung an eine verlegte B 432 vorgesehen. Der heutige Flächennutzungsplan 2020 weise Wohnbauflächen mit einer modifizierten Straßenverbindung nach Norden aus. Der im April 2008 einstimmig kommunalpolitisch beschlossene Masterplan sehe rund 1.100 Wohneinheiten vor. Aktuell befinde sich zu dem Bebauungsplan Nr. 280 ein erster Bauabschnitt in Arbeit. Als Zeithorizont für den Beginn einer Bebauung sei Mitte 2011 angestrebt. Zwischen dem neuen Wohnquartier und Norderstedt-Mitte bleibe eine großzügige Grünzäsur erhalten. Nach Einschätzung der Stadt Norderstedt dürften die von der Petentin befürchteten negativen Auswirkungen nicht entstehen.

Um die überplanten Flächen einer Bebauung zuzuführen, ist die Aufstellung von Bauleitplänen erforderlich. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass die Kommunen Bauleitpläne im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufstellen. Demgemäß entscheiden die politischen Gremien selbst über die planerischen Inhalte der kommunalen Bauleitpläne. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Eine Einflussnahme auf die Planungsinhalte ist dem Petitionsausschuss verfassungsrechtlich verwehrt.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Stadt im Rahmen der Bauleitplanverfahren verpflichtet sei, die von der Petentin genannten Bedenken hinsichtlich der Eignung der überplanten Flächen, der naturschutzfachlichen Wertigkeit und der Artenschutzbelange zu prüfen und mit den entsprechenden Behörden abzustimmen.

Darüber hinaus enthalte das Baugesetzbuch detaillierte Regelungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Die Bürgerinnen und Bürger hätten im Rahmen der Bauleitplanverfahren Gelegenheit, Anregungen zu den Planungen der Gemeinde vorzutragen. Sofern die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L143-17/24 Segeberg Kommunalaufsicht; Dienstaufsichtsbeschwerde, Verwaltungsgebühren	<p>Petentin der Auffassung sei, dass der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei oder Mängel aufweise, bestehe die Möglichkeit, soweit ein persönlicher Nachteil vorliege, den Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig überprüfen zu lassen oder gegen eine erteilte Baugenehmigung Widerspruch zu erheben. Soweit die Petentin die Rückerstattung von entrichteten Straßenausbaubeiträgen fordert, teilt die Stadt Norderstedt mit, dass in den 70er Jahren die Straße Kohfurth zwischen Stettiner Weg und Buschweg ausgebaut worden sei. Die damals abgeschlossene Maßnahme sei im Rahmen des geltenden Beitragsrechts abgerechnet worden, und die heutigen Maßnahmen stünden damit nicht in Zusammenhang. Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.</p> <p>Der Petent äußert Bedenken hinsichtlich der Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Amtsverwaltung für die Überlassung eines amtlich beglaubigten Auszugs einer Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung. Weil er davon ausgeht, eine kostenfreie Kopie erbeten zu haben, bittet er den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung des Verwaltungshandelns. Ferner bittet er sicherzustellen, dass keine Kosten für nichterbetenes Verwaltungshandeln erhoben werden dürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums mit der vom Petenten kritisierten Erhebung von Verwaltungsgebühren durch das Amt befasst. Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petent hatte um eine „kostenlose“, „vom Amt autorisierte“ oder „rechtswirksame“ Erklärung bzw. „gerichtsfeste Kopie“ gebeten, die Kostenfreiheit jedoch nicht als Bedingung gestellt. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Amt aus der Wortwahl und dem Handeln des Petenten schließen konnte, dass nur eine beglaubigte Abschrift den Formerfordernissen des § 415 Abs. 1 Zivilprozessordnung und damit den Ansprüchen des Petenten genüge.</p> <p>Die Entscheidung über die Erhebung von Gebühren für die amtlichen Beglaubigungen liegt nicht im Ermessen des Amtes, sondern ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes und der entsprechenden Gebührentabelle. Das Innenministerium weist darauf hin, dass es sich bei der Vornahme von amtlichen Beglaubigungen und der Erhebung von Verwaltungsgebühren durch das Amt um Aufgaben handelt, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen werden. Das Handeln des Amtes unterliegt damit lediglich der Rechtsaufsicht. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns darf aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durch den Petitionsausschuss überprüft werden.</p> <p>Zu den Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

lungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.

- 22 **L143-17/25**
Rendsburg-Eckernförde
Öffentliche Sicherheit;
Umsetzung des Gefahrhundegesetzes

Der Petent führt Beschwerde über Belästigungen durch freilaufende Hunde am Ostseestrand und in einem Wochenendhausgebiet. Er beanstandet, dass seine diesbezüglichen Anfragen beim Bürgermeister und dem Amt unbeantwortet geblieben seien. Weil er der Meinung ist, es handele sich um ein generelles Problem an den Küsten des Landes, bittet er den Petitionsausschuss, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und das Innenministerium um Stellungnahme gebeten.

Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass das Amt einräumt versäumt zu haben, auf die Beschwerden des Petenten schriftlich einzugehen. Es weist aber auf telefonische Gespräche zwischen dem Petenten und dem Ordnungsamt und auf Veröffentlichungen zur Problematik im amtlichen Bekanntmachungsblatt hin. Derzeit gebe es aufgrund der rechtlichen Vorgaben keine Handhabe, Belästigungen durch freilaufende Hunde am genannten Strand und in der Wochenendhaussiedlung umfassend im Sinne des Petenten zu begegnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass konkrete Maßnahmen gegen freilaufende Hunde am Strand nur möglich seien, wenn die Belästigungen bzw. Bedrohungen durch Hunde die Bedingungen des § 3 Abs. 3 Gefahrhundegesetz (GefHG) erfüllen und die betroffenen Hundehalterinnen und -halter namentlich bekannt seien. Die betroffene Wochenendsiedlung sowie der Strand seien nicht als solche Orte zu definieren, an denen die Anleinplicht nach § 2 Abs. 2 GefHG greife. Auch das Verbot, Hunde zu Badeplätzen mitzunehmen, greife nur an Binnengewässern und nicht am Meeresstrand.

Für Badeplätze an Meeresstränden gelte das speziellere naturrechtliche Mitnahmeverbot des Landesnaturschutzgesetzes. Danach ist ein Mitführen von Hunden auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September verboten, wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung, etwa durch Einrichtung eines Hundestrandes, anderes bestimmt. Im petitionsgegenständlichen Strandabschnitt existiere ein solcher Hundestrand nicht, solle aber zur Saison 2010 beantragt und eingerichtet werden. Für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März dürften Hundebesitzer an diesen Strandabschnitten mit ihren Hunden spazieren gehen. Auch die Satzung der Gemeinde über die Benutzung des Badestrandes treffe lediglich die Aussage, dass Hunde außerhalb der dafür freigegebenen Strandabschnitte während der Badesaison nicht mitgeführt oder frei umherlaufen dürften. Eine Aussage für die Zeit nach der Badesaison enthalte die Satzung nicht.

Der Petitionsausschuss nimmt die Ankündigung des Amtes begrüßend zur Kenntnis, gegenüber der Gemeinde anzuregen, in ihren Gremien über die Klarstellung der eingeräumten Möglichkeiten einer Sondernutzung am Meeresstrand zu entscheiden. Dieses betreffe Fragen der Mitführung von Hunden am Strand, der entsprechenden Ausschilderungen und der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	L143-17/29 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Immissionsschutz	<p>Maßnahmen gegen die von Hunden verursachten Verunreinigungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Haltung des Petenten nachvollziehen, dass nichtangeleinte Hunde eine Störung und Gefahr für Spaziergänger darstellen können. Hunde anzuleinen bedeutet, auch auf die Schutzbedürfnisse von Spaziergängern Rücksicht zu nehmen. Hier sollte der Mut aufgebracht werden, uneinsichtige Hundehalter anzusprechen und auf die eigenen Bedürfnisse aufmerksam zu machen. Eine Notwendigkeit zur Verschärfung der landesrechtlichen Vorgaben sieht der Petitionsausschuss nicht.</p> <p>Der Petent sieht sich durch Behördenwillkür benachteiligt und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Durch fehlende immissionsrechtliche Gutachten sowie nicht umgesetzte Festsetzungen eines Bebauungsplanes sieht er sich in der Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes gehindert und zur Aufgabe seines landwirtschaftlichen Betriebes gedrängt. Anzeichen hierfür sieht er in gegen ihn erhobene haltlose Anzeigen wegen Tierquälerei und die Verfolgung angeblich baurechtswidriger Zustände auf seinem Grundstück. Auch hinsichtlich einer Grenzeiche werde mit zweierlei Maß gemessen, wenn der Petent gezwungen sei, die Naturschutzfestsetzungen zu berücksichtigen, auf dem Nachbargrundstück jedoch Ablagerungen im Traufbereich ungeahndet durchgeführt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums mit Fachbeiträgen des Kreises und des Amtes geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Beanstandungen im Zusammenhang mit der Beschwerde des Petenten gegen verschiedene Behörden und namentlich genannte Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben. Die vom Petenten vermutete Behördenwillkür und Überschreitung der Kompetenzen von Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu Ungunsten des Petenten kann der Petitionsausschuss nicht bestätigen.</p> <p>Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass die Gemeinde aufgrund der Einwendungen des Petenten gegen die gemeindliche Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 ein Immissionsschutzgutachten in Auftrag gegeben habe. Dessen Ergebnisse seien zum Anlass genommen worden, planerisch den Mindestabstand zwischen den vorgesehenen Wohnflächen und dem landwirtschaftlichen Betrieb des Petenten zu vergrößern, die Anzahl der Baugrundstücke zu verringern und zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen. Im Zuge einer erneuten öffentlichen Auslegung habe der Petent auf Einwendungen verzichtet und auch in der Folge keinen Antrag nach § 47 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung zur Entscheidung über die Gültigkeit des Bebauungsplanes durch das Oberverwaltungsgericht gestellt.</p> <p>Soweit der Petent die mangelnde Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anpflanzung eines Knicks rügt,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Gemeinde vom Kreis bereits auf die Regelung des § 178 Baugesetzbuch zur Durchsetzung des Pflanzgebotes aufmerksam gemacht worden sei. Zugleich habe die untere Bauaufsichtsbehörde Befreiungen von den B-Planfestsetzungen erteilt und wegen Geringfügigkeit in weiteren Fällen darauf verzichtet, obwohl Befreiungen materiell-rechtlich hätten erteilt werden können. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Bauaufsichtsbehörden, dass subjektive Rechte des Petenten hiervon nicht berührt sind, denn der laut Immissionsschutzgutachten herzustellende Knick dient allein dem Schutz der Wohnbebauung vor den vom Hof des Petenten zu erwartenden Immissionen. Das Vorbringen des Petenten, er sehe sich in der Bewirtschaftung seines Hofes durch das Fehlen der Anpflanzungen erheblich behindert, muss daher ins Leere gehen. Hinsichtlich der vom Petenten veranlassten Überprüfung baurechtswidriger Zustände auf Nachbargrundstücken wird berichtet, dass in die vom Petenten veranlasste Überprüfung auch das Grundstück des Petenten einbezogen worden sei. Aus Gründen der Gleichbehandlung handele es sich um eine ständig gepflegte Verwaltungspraxis, die einen Unterfall des systemgerechten Vorgehens zur Gleichbehandlung darstellt. Desgleichen kann der Petitionsausschuss Anhaltspunkte für ein willkürliches Behördenhandeln im Zusammenhang mit der ortsbildprägenden Eiche nicht feststellen. Es wird mitgeteilt, dass die Eiche nicht unter Denkmalschutz stehe, sondern lediglich der Bebauungsplan den Traufbereich des Baumes darstelle, für den eine grundbuchliche Sicherung gelte. Zwischenzeitlich seien auf dem Nachbargrundstück abgelagerte Baumaterialien nach Verfügung der unteren Bauaufsichtsbehörde entfernt worden. Sowohl vom Petenten als auch von seinem Nachbarn entfernte starke Äste stellten ebenso wie die zwischenzeitlich beseitigten Ablagerungen keine dauerhafte Schädigung der Eiche dar.

Bezüglich des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts, gegen ihn gerichtete Anzeigen wegen Tierquälerei seien vom Veterinäramt sehr schnell als absurd abgewiesen worden, ergibt sich aus den Stellungnahmen ein hiervon abweichendes Bild. Danach habe es im Herbst 2007 eine Reihe tierschutzrelevanter Feststellungen gegeben. Es habe sich um zum Teil erhebliche Verstöße gehandelt, die vom Veterinäramt korrekt beurteilt und abgearbeitet worden seien. Erst eine Wiederholungsprüfung ein Jahr später sei beanstandungsfrei verlaufen. Der Petitionsausschuss ist ferner unterrichtet, dass die Gemeinde beabsichtigt, in der Nachbarschaft des Petenten eine senioren- und behindertengerechte Reihenhausanlage zu bauen. Hierfür sei die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens unumgänglich. Allerdings werde der bestellten Gutachterin bis zum heutigen Tage der erforderliche Zutritt zur Hofstelle des Petenten verweigert. Somit seien vonseiten der Gemeinde die schützenswerten Belange der Familie des Petenten bislang nicht prüfbar gewesen. Der Petent habe leider bis heute nicht davon überzeugt werden können, dass die Erstellung eines Immissionsschutzgutachtens durch die Gemeinde auch in seinem Interesse liege. Die Bauvoranfrage sei zwischenzeitlich aus verfahrensrechtlichen Gründen des Baurechts zurückgezogen worden, die Gemeinde sei jedoch nach

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	L143-17/39 Neumünster Kommunalaufsicht	<p>wie vor an einer Realisierung des Bauvorhabens interessiert. Nach Würdigung aller Gesichtspunkte kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Beschwerde des Petenten offensichtlich nachbarrechtliche Streitigkeiten zugrunde liegen, in die der Petitionsausschuss nicht regelnd eingreifen darf und kann.</p> <p>Der Petent bittet um rechtliche Prüfung von Entscheidungen der Stadt Neumünster. Er kritisiert, dass die Stadt seinen Hinweis auf eine durch so genannte Speerspitzen verzierte Einfriedung an einem Privatgrundstück nicht ernst nehme und ein Einschreiten verweigere.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Entscheidungen der Stadt Neumünster in der vorgetragenen Angelegenheit rechtlich nicht beanstanden. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage des vom Petenten vorgelegten Schriftwechsels und einer unter Beteiligung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erstellten Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Nach Prüfung der infrage kommenden Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- sowie des Straßenverkehrsrechts und des Bauordnungs- sowie des Bauplanungsrechts sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, nach denen die vom Petenten kritisierte Einfriedung allgemeine oder spezialgesetzlich geregelte ordnungsrechtliche Vorschriften verletzt oder bauplanungsrechtlich unzulässig ist.</p> <p>Die Stadt Neumünster weist zutreffend darauf hin, dass die vom Petenten vorgebrachte Gefahrensituation durch das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer ausgelöst worden ist. Für ein Einschreiten ist jedoch das Vorliegen einer konkreten Gefahr erforderlich. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Stadt an, dass das Fehlverhalten Dritter zum allgemeinen Lebensrisiko gehört und dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bei ungehindertem Geschehensablauf nicht gegeben ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang legt die Stadt Neumünster dar, dass das vom Petenten angeführte Urteil vorliegend nicht anwendbar sei, weil dort der Stacheldraht auf dem Zaun eine Art „Falle“ für Kinder dargestellt habe und Kinder sich aufgrund der Gegebenheiten dort geradezu veranlasst gesehen hätten, in diese „Falle“ zu fassen und sich zu verletzen. Bei dem petitionsgegenständlichen Zaun seien die Dekorspitzen offen sichtbar und es gebe keine Anhaltspunkte, dass die Eigentümer Passanten schädigen wollten.</p> <p>Soweit der Petent Rechtswidrigkeiten aufgrund des Nachbarrechtsgesetzes Schleswig-Holsteins vermutet, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass er zivilrechtliche Sachverhalte oder Auseinandersetzungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen darf.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Besorgnis des Petenten nach seinem Beinaheunfall nachvollziehen. Gleichwohl ergibt sich für ihn keine rechtliche Handhabe, die Beseitigung der kritisierten Einfriedung zu verlangen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	L143-17/61 Segeberg Kommunalaufsicht; Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>Der Petent beschwert sich, dass seine Bewerbung zur Besetzung einer Stelle von der Stadt Kaltenkirchen nicht berücksichtigt worden sei. Er bittet zu überprüfen, ob er unter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz als Spätaussiedler bei der Personalauswahl übergangen worden sei. Ferner kritisiert er, dass der Bürgermeister seine diesbezügliche Beschwerde nicht beantwortet habe und dass seine nach rund zwei Jahren erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde unter Hinweis auf den langen Zeitraum zurückgewiesen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte geprüft und als weitere Beratungsgrundlage eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen.</p> <p>Die Prüfungen haben ergeben, dass das Verwaltungshandeln der Stadt Kaltenkirchen im Zusammenhang mit der Bewerberauswahl für die ausgeschriebene Stelle im Jahr 2007 nicht mehr vollständig zu rekonstruieren ist. Dies kann der Ausschuss nicht beanstanden, weil die dauerhafte Speicherung von personenbezogenen Daten in Bewerbungsunterlagen oder Aufzeichnungen zum Bewerbungsverfahren, die über Namen, Adresse und Geburtsdaten hinausgehen, als rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Bewerbers nicht zulässig ist. Aus den datenschutz- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften ergibt sich für die Stadt als öffentliche Stelle im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes eine zulässige Aufbewahrungsfrist von Bewerbungsunterlagen und Aufzeichnungen zum Auswahlverfahren von höchstens einem Jahr. Die Stadt durfte über das vom Petenten angegriffene Auswahlverfahren keine personenbezogenen Daten mehr vorhalten.</p> <p>Die Stadt berichtet zum vom Petenten kritisierten Auswahlverfahren, dass als Bewerbungsvoraussetzung Kenntnisse aus einer Tätigkeit im Bereich des Vollziehungs- oder Vollstreckungsdienstes beziehungsweise der Sicherheitsdienstleistungen gefordert gewesen seien. Neben den üblichen Bewerbungsunterlagen sei auch ein Führungszeugnis verlangt worden. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sei eine Vorauswahl für die weiteren mündlichen Gespräche durch ein Gremium erfolgt. Im Rahmen dieses Vorauswahlverfahrens sei als „K.O.-Kriterium“ das Fehlen des Führungszeugnisses festgelegt worden. Aus heutiger Sicht sei nicht mehr eindeutig nachzuvollziehen, ob der Petent dieses Führungszeugnis vorgelegt habe. Die Stadt vermutet allerdings, dass das Führungszeugnis nicht vorgelegt worden sei.</p> <p>Zur Beschwerde des Petenten beim Bürgermeister bestätigt die Stadt Kaltenkirchen, dass ein persönliches Gespräch zwischen ihm und dem Petenten im Rahmen einer Bürgersprechstunde stattgefunden habe. Den Verlauf des Gespräches könne der Bürgermeister im Einzelnen nicht mehr darlegen. Allerdings habe er bereits nach vorangegangenen Gesprächen mit dem Petenten versucht, Kontakte zu anderen Bildungsträgern oder Arbeitgebern herzustellen, um den Petenten bei seiner Arbeitsplatzsuche zu unterstützen. Er habe nach diesen Gesprächen den Eindruck gehabt, dass die Angelegenheit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	L143-17/71 Plön Bauwesen; barrierefreies Bauen	<p>erledigt und eine schriftliche Antwort insofern entbehrlich gewesen sei.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister ergibt sich aus der Stellungnahme, dass diese am 15.06.2009 in nichtöffentlicher Sitzung des nach den kommunalrechtlichen Vorschriften zuständigen Hauptausschusses unter Tagesordnungspunkt 17 beraten worden sei. Da es sich um eine Personalangelegenheit gehandelt habe, sei nicht öffentlich beraten worden. Über das Bürgerinformationssystem der Stadt Kaltenkirchen hätten die Bürger Zugang zu öffentlichen Protokollen, allerdings nicht zu Punkten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Über den Beschluss, dass der Hauptausschuss kein Fehlverhalten des Bürgermeisters habe feststellen können, sei der Petent mit Schreiben vom 23.07.2009 unterrichtet worden. Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Bewerberauswahl nicht mehr eindeutig nachvollziehbar ist und der Petent innerhalb der Widerspruchsfrist keine Einwände gegen das Auswahlverfahren gegenüber der Stadt Kaltenkirchen vorgebracht und den Rechtsweg nicht beschritten hat. Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten hat der Hauptausschuss als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters zurückgewiesen.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss das Handeln der Stadt Kaltenkirchen nicht beanstanden.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde über den Bau einer Rampe für Rollstuhlfahrer im Eingangsbereich des Mietshauses vor seiner Erdgeschosswohnung. Aufgrund einer von der DIN 18024 für barrierefreies Bauen öffentlicher Verkehrswege und Gebäude für Behinderte und ältere Menschen abweichenden Ausführung sei sie insbesondere für Rollstuhlfahrer gefährlich und eine Zumutung. Weil ihm unverständlich sei, dass der Gesetzgeber die Bauart einer derart gefährlichen Treppe zulasse, fordert er eine Änderung der rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er sieht in der Petitionsangelegenheit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die petitionsgegenständliche Rampe aufgrund ihres Rauminhalts von weniger als 30 m³ als untergeordnete bauliche Anlage zu den verfahrensfreien Bauvorhaben gehöre und daher nicht genehmigungspflichtig sei. Die nach der Landesbauordnung maximal zulässige Neigung für Rampen von 6 % gelte nur für eine Rampe, die anstatt einer notwendigen Treppe die Erschließung sichere. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem Petenten kritisierte Rampe jedoch zusätzlich neben einer vorschriftsgemäßen Treppe errichtet wurde und somit die Anwendung der DIN 18024 für barrierefreies Bauen öffentlicher Verkehrswege und Gebäude für Behinderte und ältere</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
27	L143-17/81 Nordfriesland Bauwesen; Baugenehmigung	<p>Menschen irrelevant ist. Das Innenministerium betont, dass ein DIN-gerechtes Bauen von der Bauaufsichtsbehörde nur dann gefordert werden könne, wenn die Landesbauordnung Anforderungen an das Bauvorhaben formuliere. Das Gebäude selbst genieße in der vorhandenen Ausführung Bestandschutz.</p> <p>Ungeachtet einer Bewertung der Sinnhaftigkeit der baulichen Anlage muss der Petitionsausschuss den Petenten darauf hinweisen, dass der Konflikt um die Rampe damit rein privatrechtlicher Natur ist, dies gilt auch soweit der Petent in der Rampe einen Eingriff in seine Privatsphäre vermutet. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, in privatrechtliche Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen. Gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht der Petitionsausschuss aufgrund des Vortrages des Petenten nicht.</p> <p>Der Petent begehrt die Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes als bauplanungsrechtliche Voraussetzung zur Erhaltung und Erweiterung seines Stellplatzes für Reisemobile.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen bedauert der Ausschuss, dass er sich nur bedingt in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen kann.</p> <p>Außerhalb von Campingplätzen können Gemeinden nur auf jeweils sechs Monate des Jahres befristete Genehmigungen für maximal fünf Reisemobile gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz erteilen. Von dieser naturschutzrechtlichen Genehmigungsmöglichkeit ist im Falle des Petenten Gebrauch gemacht worden.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten begehrten Änderung des Flächennutzungsplanes als Voraussetzung zur Erhaltung und Erweiterung seines Reisemobilplatzes muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass die Gemeinde bauleitplanerische Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung trifft. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Auf planerische Entscheidungen, die die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit trifft, einschließlich der Inhalte von Flächennutzungsplänen darf der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die Gemeinde derzeit die Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes betreibe, jedoch die vom Petenten erbetene planungsrechtliche Ausweisung der betreffenden Fläche im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ ablehne. Die Gemeinde untersuche weitere Flächen, die – unter anderem hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutz-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zes – für eine Reisemobilplatz-Nutzung geeignet sind, um sie nachfolgend im neuen Flächennutzungsplan dementsprechend darzustellen. Die Reisemobilplatz-Fläche des Petenten sei aus naturschutzrechtlicher Sicht wegen ihrer Lage in der Nähe eines hochwertigen Biotops nicht unproblematisch und gehöre nicht dazu. Nach dem aktuellen Planungsstand solle die Fläche wie bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt werden.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme weiter aus, dass die Gemeinde den Bereich hinter dem „Badedeich“ neu ordnen wolle und derzeit hierfür ein Gesamtkonzept erarbeitet werde. Für diese Neuordnung, die im Zusammenhang mit der geplanten Deichverstärkung betrieben werde, wolle sich die Gemeinde alle Optionen einer geänderten Flächennutzung in diesem Bereich offenhalten. Das Innenministerium betont, dass ohne eine entsprechende planungsrechtliche Darstellung des Platzes derzeit keine rechtliche Möglichkeit für eine Genehmigung des Reisemobilplatzes im von Petenten gewünschten Umfang möglich ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, weiterhin das Gespräch mit der Gemeinde zu suchen. Angesichts des gut eingeführten Angebotes des Petenten sowie des steigenden Bedarfs an Reisemobilstellplätzen kann der Ausschuss das Anliegen des Petenten sehr gut nachvollziehen. Er bittet daher die Gemeinde zu prüfen, inwieweit die Rahmenbedingungen für den Reisemobilstellplatz des Petenten erhalten beziehungsweise verbessert werden können, und leitet ihr deshalb eine Kopie dieses Beschlusses zu.

Hinsichtlich des Prüfungsergebnisses bittet der Petitionsausschuss die Gemeinde zu gegebener Zeit um Rückmeldung und stellt dem Petenten anheim, sich gegebenenfalls erneut an den Ausschuss zu wenden.

28 **L143-17/82**
Rendsburg-Eckernförde
Bauwesen;
Ordnungsangelegenheiten

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zuständigkeithalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Mit ihr führt der Petent Beschwerde gegen verschiedene Landesbehörden, weil er sich von diesen misshandelt und willkürlich benachteiligt fühlt. Im Wesentlichen sieht er sich von der unteren Bauaufsichtsbehörde schikaniert, die die Nutzung seiner Wohnung verbieten wolle, und durch das Sozialamt benachteiligt, das ihm seit Jahren ein zinsgünstiges Darlehen zur Notreparatur des sanierungsbedürftigen Daches verweigere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten.

Soweit der Petent kritisiert, dass das Sozialamt die von ihm beantragte Kostenübernahme von Materialien für eine Notreparatur des Daches seiner Wohnung abgelehnt hat, ist der Stellungnahme des Sozialministeriums zu entnehmen, dass der Petent ergänzend zu einer Erwerbsminderungsrente sozialhilferechtliche Leistungen beziehe. In die Bedarfsermittlung seien regelmäßig Unterkunftskosten einbezogen worden, die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sich aus der Zinslast eines Hypothekendarlehens, Müll- und Wassergebühren, Grundsteuer und einer Instandhaltungspauschale zusammengesetzt hätten. Die vom Petenten im November 2001 beantragte Kostenübernahme sei seinerzeit vor dem Hintergrund der bereits laufend gewährten Instandhaltungspauschale und einer möglichen Kostenbeteiligung einer seinerzeitigen Miteigentümerin abgelehnt worden.

Das Sozialministerium kommt zu dem Ergebnis, dass die bisherige Verfahrensweise des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde – Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit – als für den Petenten zuständigem Sozialhilfeträger nicht zu kritisieren ist. Die individuell für den Petenten bestehenden Hilfemöglichkeiten seien eingesetzt worden. Das Ergebnis der zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch im Überprüfungsverfahren befindlichen Frage der künftig möglichen Übernahme der Unterkunftskosten bleibe abzuwarten.

Bezüglich des Handelns der unteren Bauaufsichtsbehörde ist der Stellungnahme des Innenministeriums zu entnehmen, dass Anlass für das Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde der Antrag des Petenten auf die Kostenübernahme für eine Dachsanierung aus Sozialhilfemitteln gewesen sei. Die Überprüfung der genehmigungsrechtlichen Situation der baulichen Anlagen habe ergeben, dass der Petent einen als Futter- und Geräteraum genehmigten Teil eines Pferdestalls bewohnt habe, für den eine Umnutzung zu Wohnzwecken nie genehmigt worden sei. Darüber hinaus seien ein ungenehmigter Anbau und mehrere bauliche Anlagen bzw. Lagerplätze für verschiedenste Gegenstände festgestellt worden. Da sich das Gebäude im planungsrechtlichen Außenbereich befinde und das ungenutzte Stallgebäude nicht den bauordnungsrechtlichen Vorschriften insbesondere zur Raumhöhe entspreche, sei dem Petenten die Wohnnutzung untersagt worden. Die Beseitigung der nicht genehmigten baulichen Anlagen auf dem Grundstück sei ebenfalls verfügt worden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass auch das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist. Durch die rechtswidrige Nutzung des Futter- und Geräteraumes als Wohngebäude ist der Bestandsschutz für das Stallgebäude entfallen, und einer nachträglichen Legalisierung der Wohnnutzung fehlt die Genehmigungsfähigkeit als nicht privilegiertes Bauvorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich. Mit der Untersagung, das Gebäude weiterhin zu Wohnzwecken zu nutzen, hat die untere Bauaufsichtsbehörde das mildere Mittel gegenüber einer Beseitigungsanordnung gewählt, sodass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Die vom Petenten erwähnte Falschbeurkundung durch das Bauamt sowie Falschberechnungen des Sozialamtes lassen sich im Rahmen der parlamentarischen Prüfungen nicht nachvollziehen. Anhaltspunkte für Rechtsfehler bei den Entscheidungen der kritisierten Behörden hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten an gerichtlichen Entscheidungen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsaus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
29	L143-17/84 Segeberg Bauwesen; Grundstückszuwegung	<p>schuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petent möchte die rückwärtige Zufahrt zu seinem Grundstück und seinem Carport erhalten. Er trägt vor, dass seit 30 Jahren eine vom ehemaligen Eigentümer geduldete Zufahrt über einen Wald- und einen Stichweg zu seinem Grundstück bestanden habe. Nachdem die Gemeinde einen 30 m breiten Waldschutzstreifen erworben habe, seien die Bäume gefällt und seine Zufahrt durch einen Zaun gesperrt worden. Der Petent kritisiert, dass seine Einigungsbemühungen mit der Gemeinde erfolglos geblieben seien, und erbittet die Unterstützung des Petitionsausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Dieser Stellungnahme ist zu entnehmen, dass das Grundstück des Petenten grundsätzlich von einem weiteren Weg erschlossen sei. Die Zuwegung über den vom Petenten beschriebenen Waldweg sei nicht durch die Eintragung einer Baulast gesichert. Im Übrigen fehle für die Eintragung einer Baulast auch das öffentliche Interesse.</p> <p>Es wird angemerkt, dass die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Carports sowie der fundamentierten Zuwegung bislang nicht geprüft worden seien. Der Anspruch des Petenten, sein Grundstück weiterhin über den Waldweg erreichen zu können, lasse sich aus den bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht ableiten, weil Abstellplätze von dem anderen Weg erreichbar seien.</p> <p>Das Innenministerium kommt nach fachaufsichtlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit für die von dem Petenten gewünschte Zufahrtsmöglichkeit über den Waldweg besteht. Da somit ein öffentliches Interesse an einer Überfahrtserlaubnis nicht bestehe, könnten weder die Landrätin des Kreises Segeberg als untere Bauaufsichtsbehörde noch die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sinne des Petenten tätig werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung festgestellt. Eine Lösungsmöglichkeit kommt nur mit Zustimmung der Gemeinde in Betracht, sodass dem Petenten empfohlen wird, erneut das Gespräch mit der Gemeinde zu suchen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
30	L143-17/118 Lübeck Kommunalabgaben; Zweitwohnungssteuer	<p>Die Petition wurde dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent nimmt einen Steuerbescheid der Hansestadt Lübeck zum Anlass, sich gegen die dortige Berechnung der Zweitwohnungssteuer zu wenden. Er beanstandet, dass sich die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht am örtlichen Mietspiegel orientiere und schlägt den gesetzgebenden Körperschaften daher vor, entsprechende Regelungen zu schaffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Als Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen. Die Prüfungen haben auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Hansestadt Lübeck bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat.</p> <p>Die Länder haben nach Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz grundsätzlich die Gesetzgebungskompetenz für die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Schleswig-Holstein hat diese Gesetzgebungskompetenz mit § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf die Kommunen übertragen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Gemeinden selbst, ob und in welcher Form sie eine Zweitwohnungssteuer erheben. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er bei Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Kommunen auf eine Rechtskontrolle des kommunalen Handelns beschränkt ist. Die Zweckmäßigkeit einer Regelung darf der Ausschuss nicht prüfen.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass den Kommunen bei der Ausgestaltung der zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu erlassenden Satzungen ein weiter Entscheidungsspielraum eingeräumt wird. Die Regelungen müssten sich grundsätzlich an dem Charakter der Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer und an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Steuererhebung messen lassen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung habe den Grundsatz entwickelt, dass der vom Steuerpflichtigen getätigte Aufwand nicht in jedem einzelnen Fall konkret ermittelt werden müsse. So könne sowohl die tatsächliche Miete, die Jahresrohmiete oder eine Kombination der Mietarten als Maßstab dienen.</p> <p>Bezüglich der Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch die Hansestadt Lübeck stellt das Innenministerium fest, dass die vom Petenten beanstandeten Regelungen der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer rechtlich nicht zu beanstanden sind. Die Steuererhebung knüpfe an den Mietwert der Zweitwohnung an, dem die Jahresrohmiete zugrunde gelegt werde. Dieser Maßstab sei grundsätzlich geeignet, den mit der Nutzung einer Wohnung typischerweise betriebenen Aufwand entsprechend ihrem Nutzwert generalisierend, aber dennoch hinreichend realitätsnah darzustellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des In-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
31	L143-17/122 Flensburg Bauwesen; Bauleitplanung	<p>nenministeriums an, dass dem Vorschlag des Petenten, den Kommunen als gesetzgebenden Körperschaften eine Gesetzesänderung mit dem Ziel einer einheitlichen Bemessungssystematik auf der Grundlage des örtlichen Mietspiegels vorzuschlagen, nicht gefolgt werden kann. Die finanzverfassungsrechtlichen Grundsätze lassen eine solche Einflussnahme auf die Gemeinden nicht zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zu seiner näheren Information die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Stellvertretend für eine Bürgerinitiative äußert der Petent Bedenken hinsichtlich der gemeindlichen Bauleitplanung zur Erweiterung eines Speditionsgeländes. Zum Sachverhalt wird vorgetragen, die Anwohner befürchteten, dass durch die Planungen die angrenzende Wohnbebauung erheblichen Lärmbelästigungen ausgesetzt und die berechtigten Interessen der Anwohner im Bauleitplanverfahren vernachlässigt würden. Unter anderem wird eine unzureichende Information der gemeindlichen Gremien und der Anwohner über die Planungen beanstandet, die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates kritisiert und gerügt, dass der betroffene Unternehmer seine Unzuverlässigkeit bereits mehrfach durch ungenehmigte Nutzungen und das Vermeiden von Genehmigungsverfahren dokumentiert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Beschlusslage in den abgeschlossenen Petitionsverfahren L 143-16/1222 und L 143-16/1620 mit der Petition befasst.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist wiederholt darauf hin, dass Flächennutzungs- und Bebauungspläne als Bauleitpläne von den Städten und Gemeinden im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Demgemäß entscheidet die Gemeinde über die planerischen Inhalte der von den Petenten beanstandeten Bauleitpläne. Dem Petitionsausschuss ist eine Einflussnahme auf die Inhalte kommunaler Planungen verwehrt. Seine Prüfkompetenz ist auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Pläne beschränkt. Das Ergebnis der laufenden Bauleitplanverfahren bleibt abzuwarten. Soweit kritisiert wird, dass Ausschussmitglieder, Gemeindevertreter und Anwohner unzureichend über eine Änderung der Planungen informiert worden seien, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Tagesordnung für die in Rede stehende Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses den Mitgliedern fristgerecht zugestellt worden sei. Das Innenministerium bestätigt, dass die Informationsmöglichkeiten für die Ausschussmitglieder somit gegeben gewesen seien. Die Unterlagen als solche seien auch den Gemeindevertretern mit der Beschlussempfehlung des Planungs- und Umweltausschusses zugegangen. Es habe entgegen der Auffassung des Petenten keine Ortsbesichtigung stattgefunden, welche auch nicht zwingend rechtlich vorgegeben sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
32	L143-17/126 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Baugenehmigung	<p>Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung teilt das Innenministerium mit, dass die frühzeitige Bürgerbeteiligung auf der Grundlage des Baugesetzbuches für den 01.04.2010 vorgesehen gewesen sei. Das Innenministerium berichtet ferner, dass bezüglich des Vorwurfs der Befangenheit weder in der Beratung des Planungs- und Umweltausschusses noch in der entsprechenden Sitzung der Gemeindevertretung von Ausschussmitgliedern oder Gemeindevertretern die Befangenheit nach § 22 Abs. 4 Gemeindeordnung erklärt worden sei. Anhaltspunkte für eine tatsächliche Befangenheit bei den Ausschussmitgliedern und Gemeindevertretern seien derzeit nicht zu erkennen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Bebauungsplan nach Inkrafttreten durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung gerichtlich überprüft werden kann, wenn Träger öffentlicher Belange oder betroffene Bürgerinnen und Bürger der Auffassung sind, dass der Plan Mängel aufweist oder nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, soweit ein persönlicher Nachteil zu definieren ist.</p> <p>Bezüglich der Beschwerdepunkte, die das Handeln des betroffenen Speditionsunternehmens sowie eine Halle auf dem Speditions Gelände betreffen, verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums vom 14.04.2010, die er den Petenten zu ihrer näheren Information zur Verfügung stellt, sowie auf die Beschlüsse zu den Petitionsverfahren L 143-16/1222 und L 143-16/1620.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme des Innenministeriums vollumfänglich an.</p> <p>Der Petent hat von seinem Vater einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Wohnhaus erworben. Vor dem Verkauf sei ein weiteres Wohngebäude aus dem Betriebsvermögen herausgelöst worden. Nun fordere die Berufsgenossenschaft die Errichtung von Sozial- und Sanitäräumen. Weil die untere Bauaufsichtsbehörde eine Genehmigung mit Verweis auf den baurechtlichen Außenbereich und das aus dem Betrieb herausgelöste Wohngebäude verweigere, bittet er den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde geprüft. Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen ist das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden.</p> <p>Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass die Errichtung eines weiteren Gebäudes auf dem Grundstück als Betriebsleiterwohnhaus nur dann privilegiert sei, wenn der vorhandene Gebäudebestand für die anderen betrieblichen Belange erforderlich sei und nicht ausreichend Platz für eine Betriebsleiterwohnung biete. Grundsätzlich könnten jedoch die in beiden Wohngebäuden vorhandenen, nicht selbst und für betriebliche Zwecke genutzten Flächen für Büro- und Sozialräume genutzt werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die sich an das Einfamilienhaus der Eltern des Petenten anschlie-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ßenden Einzimmerwohnungen sowie die sich im Betriebsleiterwohnhaus neben der Wohnung des Petenten befindlichen zwei weiteren Wohnungen nicht ausschließlich an Mitarbeiter des Gartenbaubetriebes, sondern fremd vermietet seien.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass das ehemalige Betriebsgrundstück widerrechtlich grundbuchlich geteilt worden ist. Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von Werkwohnungen ist die Eintragung einer Baulast mit der Verpflichtung gewesen, die neu entstehenden Wohneinheiten nicht von diesem Flurstück grundbuchlich zu trennen. Diese Baulast hat nach wie vor Bestand. Nach § 7 Abs. 1 Landesbauordnung dürfen durch die Teilung eines Grundstückes keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen. Somit hätte die vorgenommene grundbuchliche Teilung aufgrund der Baulasteintragung nicht erfolgen dürfen.

Es wird angemerkt, dass auch ein Antrag auf Nutzungsänderung der Werkwohnungen im allgemeinen Wohnraum weder gestellt noch eine solche Genehmigung erteilt worden sei. Folglich ist davon auszugehen, dass die Werkwohnungen immer noch dem Betrieb dienen, auch wenn die tatsächliche Nutzung davon abzuweichen scheint.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums und des Kreises, dass die auf den Grundstücken vorhandene Gebäudekapazität, wenn sie dem Betrieb tatsächlich zur Verfügung stände, den betrieblichen Belangen genügen würde. Eine abschließende Beurteilung kann allerdings erst erfolgen, wenn die ausdrücklich als solche genehmigten Werkwohnungen dem Betrieb auch tatsächlich wieder zur Verfügung stehen. Derzeit ist ein Bedarf für den Neubau eines weiteren Wohnhauses auch wegen der widersprüchlichen Angaben des Petenten zur Vermietung vorhandener Wohnungen an Betriebsfremde nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist. Die Baueintragung hat ungeachtet der vom Petenten vorgetragenen zivilrechtlichen Positionen Bestand und ist zwingend zu beachten.

33 **L143-17/128**
Nordfriesland
Bauwesen;
Photovoltaik-Anlagen

Der Petent wendet sich gegen nicht näher bezeichnete Planungen, auf der Halbinsel Eiderstedt Photovoltaik-Großanlagen zu errichten. Weil er eine Ungleichbehandlung darin sieht, dass ihm die Baugenehmigung für einen Offenstall mit Photovoltaik-Anlage auf dem Dach im baurechtlichen Außenbereich verwehrt worden sei, gleichzeitig die von ihm kritisierten Großanlagen jedoch genehmigt würden, bittet er den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Das Innenministerium führt aus, bei Photovoltaik-Anlagen handele es sich nicht um im baurechtlichen Außenbereich privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Bauges-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

setzungsbuch (BauGB). Auch als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB seien sie nicht genehmigungsfähig, sodass zu ihrer Realisierung zwingend eine Bauleitplanung erforderlich sei.

Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass die Gemeinden Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufstellen. Dazu gehören auch die Entscheidungen über die planerischen Inhalte der Bauleitpläne. Die Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses beschränkt sich in diesen Fällen auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit, eine Einflussnahme auf planerische Inhalte ist dem Ausschuss verwehrt.

Die geltenden Rechtsvorschriften sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten. So sind auch die vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte der Erforderlichkeit der Planungen sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu prüfen. Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass das Bauleitplanverfahren sowohl den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern als auch den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit eröffnet, Anregungen zu den kommunalen Planungen vorzubringen. Die Gemeinde hat sich mit diesen Anregungen fachgerecht auseinanderzusetzen und sie im Rahmen der Beratungen abzuwägen. Sollten Bebauungspläne nicht rechtskonform zustande gekommen sein oder Mängel aufweisen, kann – sofern ein persönlicher Nachteil zu definieren ist – der Bauleitplan durch ein Normenkontrollverfahren überprüft oder gegen eine Baugenehmigung Widerspruch erhoben werden.

Aufgrund der allgemein gehaltenen Beschwerde des Petenten kann der Petitionsausschuss hierzu nur die allgemein gültigen und auf bundesgesetzlichen Vorgaben beruhenden Rechtsgrundlagen darstellen.

Hinsichtlich der vom Petenten angeführten eigenen gescheiterten Planungen für eine Halle mit Photovoltaik-Anlage haben die parlamentarischen Ermittlungen ergeben, dass der Petent telefonisch von der Bauaufsichtsbehörde über die rechtlichen Vorgaben zur Errichtung eines Hallenbaus zur nicht gewerblichen Tierhaltung mit Solarmodulen auf dem Dach auf seinem Grundstück informiert worden sei. Da er kein Landwirt sei, hätten die Voraussetzungen des § 35 BauGB nicht vorgelegen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass dieses Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden ist. Aus der Petition haben sich für den Ausschuss keine weiteren konkreten Anhaltspunkte ergeben, die Gegenstand von Ermittlungen sein könnten.

34 **L143-17/129**
Hessen
Kommunalabgaben

Die Petition betrifft die Erhebung der Kurabgabe auf der Insel Sylt. Der Petent kritisiert, dass eine Ermäßigung der Kurtaxe erst ab einem Grad der Behinderung von 80 gewährt werde. Er bittet den Ausschuss gesetzliche Regelungen zu prüfen, damit bereits eine Ermäßigung ab einem GdB von 50 greife. In anderen Bereichen gestehe der Gesetzgeber diesen Schwerbehinderten ebenfalls besondere Rechte und Ermäßigungen zu.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann der Petition nicht abhelfen. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Die Kurabgabe kann nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften von als Kur- oder Erholungsort anerkannten Gemeinden aufgrund örtlicher Satzungen von allen ortsfremden Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen geboten wird. Die Gemeinde Sylt hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in der Satzung Ermäßigungen vorzunehmen, so auch für schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen können. Sie erhalten auf Antrag eine 20 %-ige Ermäßigung. Das Innenministerium stellt fest, dass diese Regelung sich im verfassungsrechtlichen Rahmen bewegt.

Soweit der Petent anregt, eine Ermäßigung bereits ab einem Grad der Behinderung von 50 zu gewähren, ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Einflussnahme auf den örtlichen Satzungsgeber zur Veränderung der rechtmäßig getroffenen Bestimmung verboten. Die Erhebung der Kurabgabe ist eine Aufgabe, die die Gemeinde im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung wahrnimmt. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Entsprechend ist ihm eine Einflussnahme auf kommunale Entscheidungen, die sich im Rahmen der Zweckmäßigkeit bewegen, verwehrt.

Zum Vorbringen des Petenten, in anderen Ländern gebe es keine Kurtaxe, merkt das Innenministerium an, dass eine der Kurabgabe gleichartige Abgabe auch bei den europäischen Nachbarn, beispielsweise in Belgien, Frankreich, Österreich und der Schweiz, erhoben werde und daher keine Besonderheit der Bundesrepublik Deutschland darstelle.

35 **L143-17/134**
Rendsburg-Eckernförde
Bauwesen;
Rückbauverfugung

Unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz wendet sich der Petent gegen Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde. Er beanstandet, dass er verpflichtet worden sei, einen Schuppen sowie Sichtschutzwände an seiner Grundstücksgrenze wegen Überschreitung der gesetzlich Maximallänge von 9 m zurückzubauen, während eine bauliche Anlage seines Nachbarn an der gemeinsamen Grundstücksgrenze die Maximallänge überschreite und trotzdem unverfolgt bleibe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der Prüfungen sind die Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass aufgrund einer Anzeige wegen vermeintlich baurechtswidriger Zustände eine Überprüfung des Nachbargrundstücks durch die Bauaufsichtsbehörde stattgefunden habe. Aus Gründen der Gleichbehandlung sei eine systemgerechte Überprüfung weiterer Grundstücke in der näheren Umgebung erfolgt, wovon auch das Grundstück des Petenten betroffen gewesen sei. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Baugenehmigung für den Wohnhausanbau auf dem Nachbargrundstück mit der nicht hinreichend bestimmten Abstandsflächenregelung von ungefähr 3 m und damit im Widerspruch zur entsprechenden Regelung der Landesbauordnung (3 m Mindestabstand) erfolgt sei. Mangels seines zeitigen Nachbarwiderspruchs sei die Baugenehmigung rechtskräftig geworden, damit genieße das Gebäude trotz des mit 2,80 m nicht eingehaltenen Mindestabstands Bestandsschutz. Eine Aufhebung der 1993 erteilten Baugenehmigung sei nicht beabsichtigt, weitere Maßnahmen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände auf dem Grundstück seien hingegen erfolgt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auf dem Grundstück des Petenten ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde zur Wiederherstellung rechtmäßiger Verhältnisse erforderlich gewesen sei. Auf dem Grundstück des Petenten seien bei einer Ortsbesichtigung im September 2007 verschiedene bauliche Anlagen aufgenommen worden. Trotz einiger Vermittlungsversuche durch einen Rechtsanwalt habe eine zum Erhalt der Baulichkeiten erforderliche Nachbarzustimmung nicht beigebracht werden können. Als Folge sei eine Ordnungsverfügung zur Reduzierung des Schuppens auf eine zulässige Grenzbebauung von maximal 9 m erlassen worden.

Es ist unstreitig, dass es sich bei dem Schuppen und dem an der Grenze vorhandenen Carport um Gebäude handelt, die der Abstandsflächenregelung nach § 6 Abs. 7 Landesbauordnung unterfallen. Sie dürfen daher nach § 6 Abs. 7 Satz 2 LBO eine Gesamtlänge von nicht mehr als 9 m an der Grenze aufweisen. Beide Gebäude sind an die Grenze gebaut. Nach Durchführung des bauaufsichtlichen Verfahrens werden nunmehr die zulässigen 9 m eingehalten.

Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung sind für den Ausschuss nicht erkennbar, da sowohl auf dem Grundstück des Nachbarn als auch auf dem Grundstück des Petenten sämtliche nicht genehmigten baulichen Anlagen überprüft wurden. Bei den Anlagen wurde ein Zustand herbeigeführt, der den gesetzlichen Vorschriften in vollem Umfang entspricht. Der Wohnhausanbau des Nachbarn genießt aus den oben genannten Gründen Bestandsschutz.

36 **L143-17/135**
Flensburg
Kommunalaufsicht;
Schneeräumpflicht

Der Petent äußert rechtliche Bedenken hinsichtlich der Durchführung der Schneeräumpflicht und der diesbezüglichen Einleitung von Bußgeldverfahren durch das Kommunalunternehmen Technisches Betriebszentrum in Flensburg. Weil er der Auffassung ist, dass es sich bei der Einleitung eines Bußgeldverfahrens um einen Hoheitsakt handle, den die Behörde nicht an ein Kommunalunternehmen abgeben dürfe, bittet er den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen teilt der Ausschuss die rechtlichen Bedenken des Petenten hinsichtlich der Durchführung der Schneeräumspflicht durch das Kommunalunternehmen Technisches Betriebszentrum (TBZ) in Flensburg nicht.

Das Innenministerium berichtet, dass die Gemeinde gemäß den kommunalrechtlichen Vorgaben Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten und dabei deren innere Organisation durch eine Satzung regeln könne. Dieser Anstalt könne die Gemeinde einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck verbundene Aufgaben – wie im Falle der Straßenreinigung in Flensburg – ganz oder teilweise übertragen. Die Stadt Flensburg habe auch von ihrem Recht Gebrauch gemacht, das ihr zustehende Satzungsrecht auf die Anstalt zu übertragen.

Hinsichtlich des vom Petenten kritisierten Bußgeldverfahrens durch das TBZ legt das Innenministerium dar, dass der Grundsatz der Einheit der öffentlichen Kassen nicht zulasse, dass Gelder im Zusammenhang mit einem Bußgeldverfahren umgeleitet würden. Insoweit sei es richtig, dass das TBZ keine Bußgeldverfahren gegen sich selbst einleiten könne. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sei darin jedoch nicht zu sehen, da es sich beim TBZ um eine Anstalt des öffentlichen Rechts und nicht um eine Privatperson handle. Somit lägen unterschiedliche Vergleichsgruppen vor, die eine differenzierte Handhabung bei einem Verstoß gegen die Streupflicht erforderten.

Sollte das TBZ seiner eigenen Straßenreinigungs- und Schneeräumspflicht nicht nachkommen, bestehe jedoch die Möglichkeit, im Wege der Kommunalaufsicht gegen das TBZ vorzugehen.

Zu den Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.

37 **L143-17/138**
Rendsburg-Eckernförde
Kommunalabgaben;
Zweitwohnungssteuer

Der Petent äußert Bedenken hinsichtlich der Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch die Stadt Kappeln und bittet um rechtliche Prüfung. Er bezweifelt, dass die Stadt das Recht habe, zum Nachweis der Vermietung seiner Immobilie Einsicht in die Mietverträge zu nehmen, und vermutet hierin einen Verstoß gegen datenrechtliche Bestimmungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen teilt der Petitionsausschuss die Bedenken des Petenten gegen das Verwaltungshandeln der Stadt Kappeln im Zusammenhang mit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass den Ländern nach Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz die Steu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
38	L143-17/194 Pinneberg Bauwesen; bauordnungsbehördliches Vor- gehen	<p>ergesetzgebung für diejenigen örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern zustehe, die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig seien. In § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz habe das Land die Kommunen ermächtigt, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu entscheiden. Wenn sich eine Gemeinde zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer entschlöße, erfolge die Umsetzung gegenüber dem Bürger auf der Grundlage des Kommunalabgabenrechts in Verbindung mit einer von der Gemeinde zu erlassenden Satzung. Der Stadt sei bei deren konkreter Ausgestaltung ein weiter Entscheidungsspielraum eingeräumt, der sich jedoch an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Steuererhebung messen lassen müsse.</p> <p>Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass die Stadt über ihre Zweitwohnungssteuersatzung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Das Innenministerium führt weiter aus, dass die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Kappeln auch Anzeige- und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen festlege. Gemäß § 8 Abs. 2 seien die Angaben des Steuerpflichtigen auf Anordnung durch die Stadt durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das Innenministerium betont insoweit, dass der Bürger an der Feststellung der Stadt mitzuwirken habe, ob eine Zweitwohnungssteuer zu erheben sei oder nicht. Angaben über die ausschließliche Vermietung von Wohnungen oder Häusern müssten durch entsprechende Nachweise belegt werden. Dass dabei auch persönliche Daten preisgegeben werden müssten, sei ein Umstand, der sich in diesem Zusammenhang nicht vermeiden lasse. Allerdings sei hier nur der Nachweis der Vermietung erforderlich, sodass persönliche Daten im Mietvertrag durchaus unkenntlich gemacht werden könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass hierdurch der Datenschutz ausreichend gewahrt werden kann. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder sonstige rechtliche Vorgaben hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Auch diese Petition betrifft das in vorstehenden Petitionen bereits genannte Schwarzbaugelände. Die Petentinnen bitten den Petitionsausschuss um Hilfestellung in ihrer Auseinandersetzung mit der Bauaufsichtsbehörde. Sie tragen vor, es handle sich um einen ungenehmigten Stall sowie einen ungenehmigten Anbau an ein Wohnhaus. Sie wollen eine Duldung dieser Baulichkeiten für die Dauer der Nutzung durch die jetzige Eigentümerin erreichen sowie eine Zusicherung, dass Erben beziehungsweise spätere Käufer das Haus familiengerecht erweitern können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages liegen insgesamt zwölf Petitionen aus dem Bereich vor, die sich gegen das Verwaltungshandeln und Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde wenden. Um sich ein persönliches Bild von der Situation zu machen, hat der Petitionsausschuss das Gebiet besichtigt und den Petenten, dem Kreis sowie der Stadt im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzustellen. Zur Entscheidungsfindung hat er ferner schriftliche Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises sowie das den Petitionen beigelegte Material ausgewertet und die Angelegenheit mehrfach beraten.

Nach intensiver Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petenten überwiegend über den illegalen Bestand der baulichen Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich bewusst waren und sind. Das uneinheitliche und nicht immer konsequente Handeln von Stadt beziehungsweise Gemeinde und Kreis in der Vergangenheit mag bei ihnen die Hoffnung genährt haben, dass die baurechtswidrigen Zustände in Vergessenheit geraten oder letztlich legalisiert werden. Eine nachträgliche Legalisierung der ungenehmigten Bauten war jedoch trotz der Bemühungen der Stadt aufgrund der entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben nicht zu erreichen.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass auch er auf der Grundlage geltenden Rechts entscheidet und sich nicht über die Rechtsgrundlagen hinwegsetzen kann. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das von den Petenten angegriffene Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kreis begründet das mit den Petitionen angegriffene Einschreiten mit der Neuerrichtung einer Vielzahl von ungenehmigten baulichen Vorhaben und vermehrten Anfragen für Neu-, Um- und Anbauten, die dringlichen Handlungsbedarf in dem Gebiet aufgezeigt hätten. Das nach der Rechtsprechung erforderliche systemgerechte Vorgehen belegt der Kreis nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass jeder Fall gründlich und im Hinblick auf etwaige soziale Belange gewissenhaft geprüft worden sei. Er stellt fest, dass allen Betroffenen nach der Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Anhörung zu den beanstandeten ungenehmigten baulichen Anlagen und den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern. Mit den Betroffenen wurden teils mehrfach intensive Gespräche geführt, um die Sach- und Rechtslage sowie gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Baurecht der planungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von nicht privilegierter Bebauung freizuhalten ist. Dementsprechend ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, den hier zu schützenden Außenbereich mit Wald und einem Landschaftsschutzgebiet von illegaler Bebauung zu befreien. Die planungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Außenbereichs gelten auch für ansonsten nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie Vorhaben.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass Duldungen illegaler Bauten nur in Betracht kämen, wenn die Gleichbehand-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>lung in ähnlichen Fällen gewährleistet sei und die Notwendigkeit zum vorübergehenden Bestand der jeweiligen baulichen Anlage vom Eigentümer nachgewiesen werden könne. Allein aus der Tatsache, dass Grundstücke an die Abwasserentsorgung oder Strom- und Wasserversorgung angeschlossen wurden, ergibt sich kein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Duldung, weil die Genehmigungssituation der baulichen Anlagen bei den Ver- und Entsorgungsmaßnahmen unbeachtlich war.</p> <p>Die Petentinnen möchten die Duldung eines Anbaus an ihr Wohnhaus sowie eines Stalles für den Zeitraum der Nutzung durch die Eigentümerin erreichen sowie die Möglichkeit, das kleine Wohnhaus durch Erben oder einen Käufer später familiengerecht erweitern zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Eigentümerin bereits die lebenslange Duldung des Anbaus und des Stalles für die Dauer ihrer Nutzung in Aussicht gestellt wurde. Nach den vorliegenden Unterlagen sei auch die spätere familiengerechte Erweiterung nach Abriss der ungenehmigten, derzeit bauordnungsrechtlich nicht zulässigen Anbauten nicht ausgeschlossen. Der Kreis weist darauf hin, dass eventuelle neue Anbauten dann jedoch nach geltendem Recht und nach Genehmigung eines entsprechenden Bauantrages erstellt werden könnten.</p> <p>Soweit die Petentinnen den Ausschuss um Hilfestellung hinsichtlich ihrer persönlichen Entscheidungen bitten, merkt er an, dass zu seinen von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben zwar die Kontrolle der Landesregierung und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden auf Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger gehört, nicht aber eine allgemeine Rechtsberatung. Diese ist grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten, sodass der Ausschuss den Petentinnen nur raten kann, sich wegen detaillierter Auskünfte an ihre Rechtsanwältin zu wenden.</p> <p>Aufgrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Aufgaben über das dargestellte Maß hinaus keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petentinnen auszusprechen. Er hat keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt.</p>
39	<p>L143-17/197 Flensburg Kommunalaufsicht; Schiedswesen</p>	<p>Der Petent bittet um Überprüfung der Wahl eines Schiedsmannes/einer Schiedsfrau durch die Stadt Flensburg. Er trägt vor, er habe sich erfolglos um dieses Amt beworben und beanstandet, dass ihm die Stadt nur unzureichende Auskunft für die Kriterien ihrer Bewerberauswahl gebe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen ist die Auswahlentscheidung der Stadt Flensburg zur Neubesetzung des Schiedsamtes im Bezirk IV nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Stellungnahme entsprechend stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: Die Stadt Flensburg habe durch eine öffentliche</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Pressemitteilung bekanntgegeben, dass eine Neubesetzung des Schiedsamtes im Bezirk IV der Stadt Flensburg erfolgen solle. Hierauf seien insgesamt acht Bewerbungen von drei Frauen und fünf Männern eingegangen.

Das Innenministerium betont, dass gemäß § 2 Abs. 1 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) vom 10. April 1991 Personen in das Schiedsamt zu berufen sind, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind. In § 2 Abs. 2 und 3 SchO sind Ausschlussgründe vorgesehen, bei deren Vorliegen eine Berufung in das Amt nicht möglich ist bzw. nicht erfolgen soll.

Die Stadt Flensburg habe mitgeteilt, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber zunächst die formalen Voraussetzungen geprüft worden seien. Da alle Bewerberinnen und Bewerber die gesetzlichen Vorgaben erfüllt hätten, habe die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2010 aufgrund des § 2 Abs. 1 SchO nach den Kriterien „Persönlichkeit und Fähigkeiten für das Amt“ eine Auswahl zu treffen gehabt. Das Innenministerium unterstreicht, dass bei dieser Auswahlentscheidung dem Gremium ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Die Entscheidung für eine andere Bewerberin sei in der Ratsversammlung in öffentlicher Sitzung einstimmig erfolgt.

Aufgrund der Nachfrage des Petenten sei ihm schriftlich bereits mitgeteilt worden, dass der gewählten Bewerberin aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihres beruflichen Werdeganges für die Bekleidung des Schiedsamtes der Vorrang eingeräumt worden sei. Der Petitionsausschuss stimmt dem Innenministerium zu, dass insofern der Petent über das Auswahlkriterium informiert wurde. Er teilt ebenfalls die Auffassung des Innenministeriums, dass formale bzw. Ermessensfehler bei der Auswahlentscheidung der Stadt Flensburg nicht erkennbar sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 **L143-16/1938**
Rheinland-Pfalz
Tierschutz;
Katzenschutzverordnung

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet, soweit ordnungsbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes und die Finanzierung von Tierheimen angesprochen sind. Die Petentin fordert die Einführung einer bundesweiten Katzenschutzverordnung oder vergleichbarer Verordnungen nach dem so genannten Paderborner Modell, mit der die Halter grundsätzlich verpflichtet werden sollen, ihre Katzen kastrieren und registrieren zu lassen. Diese Maßnahme sei geeignet, dem Populationsanstieg entgegenzuwirken, der zunehmendes Leid für verwilderte Hauskatzen zur Folge habe und die Gesundheit von Mensch und Tier gefährde, während die ehrenamtlich tätigen Tierschutzvereine und Tierheime finanziell überfordert seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie des Innenministeriums beraten, soweit ordnungsbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes und die Finanzierung von Tierheimen angesprochen sind.

Das MLUR weist darauf hin, dass nach § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen habe. Diese Vorschrift gelte auch für die Haltung von Katzen. Die Schaffung weiterer Regelungen für die Haltung von Katzen und die Überwachung ihrer Einhaltung führten zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, der insbesondere unter dem Aspekt der derzeitigen Entbürokratisierungsbemühungen der Landesregierung kontraproduktiv wäre.

Hinsichtlich des Aspekts der problematischen Abgrenzung von herrenlosen Tieren und Fundtieren, teilt der Petitionsausschuss der Petentin mit, dass in Schleswig-Holstein in einem gemeinsamen Erlass des Innenministeriums und des MLUR das Verwahrungsverhältnis in Bezug auf Tiere geregelt ist. Hierzu zählen Regelungen über die Verwahrung, die Versorgung sowie die Kostenübernahme für notwendig werdende tierärztliche Behandlungen durch die Fundbehörde im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Soweit sich die Petentin für eine einheitliche Katzenkastrierungspflicht nach dem Paderborner Modell ausspricht, ist der Stellungnahme des Innenministeriums zu entnehmen, dass der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zur Eindämmung der Katzenpopulation nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) nicht zulässig sei. § 175 LVwG eröffne den Ordnungsbehörden die Möglichkeit, Verordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erlassen. Der Gefahrenbegriff müsse hierfür maßgeblich erfüllt sein.

Der Erlass einer Verordnung sei auch zur Bekämpfung einer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L143-17/11 Ostholstein Wasserwirtschaft; Gewässerunterhaltungsbeiträge	<p>abstrakten Gefahr denkbar. Fraglich sei, ob durch ein unkontrolliertes Anwachsen der Katzenpopulation eine entsprechende abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen könne. Es sei auch zu bedenken, dass eine Verordnung sich an die Personen richten würde, die Katzen halten oder versorgen. Eine entsprechende Regelung greife für herrenlose und streunende Katzen ins Leere, da keine Adressaten der getroffenen Anordnungen gegeben seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass von den von der Stadt Paderborn genannten Gefahrenpunkten nach Ansicht des Innenministeriums lediglich der Aspekt „gesundheitliche Gefahren für Menschen und für Haustiere“ geeignet sei, eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit darzustellen. Belästigungen blieben in der Regel unterhalb der Schwelle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass durch eine übergroße Katzenpopulation grundsätzlich keine abstrakte Gefahr besteht. Eine abstrakte wie eine konkrete Gefahr erfordert die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Dies ist in dem Umfang, der eine allgemeine Regelung zulassen würde, nicht erkennbar.</p> <p>Das Innenministerium betont weiter, dass andere Tiere und Menschen im Einzelfall durch die Ausscheidungen kranker Katzen gesundheitlich beeinträchtigt werden könnten. In diesem Fall reichten jedoch gefahrenabwehrrechtliche Verfügungen im Einzelfall aus. Auch stelle sich die Frage der Geeignetheit einer solchen Regelung, da die Einhaltung der Verpflichtung durch die Ordnungsbehörden praktisch nicht überprüft werden könne.</p> <p>Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab.</p> <p>Die Petition betrifft die Erhebung von Gewässerunterhaltungsbeiträgen. Der Petent wendet sich gegen eine im Jahr 2009 eingeführte neue Beitragsstruktur, die er als ungerecht, unübersichtlich und unwirtschaftlich kritisiert. Er ist der Auffassung, die neue Gebührenordnung begünstige Großgrundbesitzer sowie Eigentümer mehrerer Grundstücke und benachteilige Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken. Des Weiteren kritisiert er, dass der Wasser- und Bodenverband falsche Bescheide erteilt und diese im Beschwerdefall willkürlich korrigiert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann er die Beitragserhebung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg nicht beanstanden.</p> <p>Der Stellungnahme des MLUR ist zu entnehmen, dass die vom Petenten kritisierten unterschiedlichen Beitragsarten Grundbeitrag, Flächenbeitrag und Beitrag für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Ausfluss des im Wasserverbandsrecht bundesrechtlich vorgegebenen Vorteilsprinzips seien.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nach § 30 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes des Bundes bemesse sich der Beitrag für die Verbandsmitglieder nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reiche eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

Ausgehend von diesen Vorgaben werde in § 21 Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) der Beitragsmaßstab für die Gewässerunterhaltungsbeiträge näher konkretisiert. Die übrigen Beitragsarten, z.B. für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft oder einen Schöpfwerksbetrieb, würden von den Wasser- und Bodenverbänden selbstständig und unmittelbar auf Basis des § 30 Wasserverbandsgesetz festgelegt.

Das MLUR weist darauf hin, dass mit der Novelle des LWVG im Jahr 2008 und der Einführung eines einheitlichen Grundbeitrages das Ziel verfolgt worden sei, die Beitragsberechnung insbesondere für kleine Grundstücke zu vereinfachen und die je Mitglied gleichermaßen anfallenden Verwaltungskosten einheitlich und gleichmäßig auf alle Verbandsmitglieder umzulegen. Die Höhe des Grundbeitrages sei von den tatsächlich entstandenen Unterhaltungsaufwendungen abhängig und könne zwischen den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden je nach Landschaftsstruktur und Aufwand differieren, sodass ein landesweit gesetzlich vorgegebener einheitlicher Mitgliedsbeitrag nicht umsetzbar sei. Er werde von den Wasser- und Bodenverbänden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Das MLUR weist des Weiteren darauf hin, dass die übrige Beitragsstruktur durch die Novellierung im Jahr 2008 unverändert geblieben sei. Insbesondere seien Zu- und Abschläge nicht geändert worden. Die Verbandsmitglieder hätten über die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss die Möglichkeit, auf Unterhaltungsarbeiten und die Beitragsgestaltung des Verbandes Einfluss zu nehmen.

Hinsichtlich der vom Petenten ebenfalls kritisierten Korrektur von Beitragsbescheiden des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg teilt das MLUR mit, dass im Bereich der Ortschaft Lensahn versehentlich die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer mit einem Zuschlag belastet worden seien, der von der Gemeinde als Träger der Abwasserbeseitigung zu entrichten gewesen wäre. Nachdem der Petent und andere betroffene Grundstückseigentümer den Verband auf diesen Fehler aufmerksam gemacht hätten, sei der Fehler insgesamt durch Änderungsbescheide korrigiert und der Zuschlag aufgehoben worden. Der Petitionsausschuss vermag hierin keine Willkür zu erkennen.

Soweit der Petent kritisiert, dass sein vom Landtagspräsidenten an die Landesregierung und die Fraktionen weitergeleitetes Schreiben nicht beantwortet worden sei, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass es sich hierbei um ein Missverständnis handelt. Entsprechend dem Schreiben des Petenten vom 4. Juli 2009 wurde das Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme an die Landesregierung und die Fraktionen weitergeleitet. Diese sind offensichtlich wegen der Bitte um Kenntnisnahme nicht davon ausgegangen, dass der Petent

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-17/14 Herzogtum Lauenburg Immissionsschutz; Drachenboote	<p>eine Antwort auf sein Schreiben erwarte.</p> <p>Da sich keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung ergeben, übernimmt der Petitionsausschuss die Ausführungen des MLUR und stellt dem Petenten die Stellungnahmen zu seiner näheren Information zur Verfügung. Aus den oben genannten Rechtsgründen nimmt er davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die Petition ist gegen das Trommeln bei Drachenbootfahrten auf dem Ratzeburger See gerichtet. Der Petent beanstandet die von April bis Oktober fast täglich auftretenden Lärmbelästigungen, die die Lebensqualität der Anwohner und Touristen aus seiner Sicht unzumutbar beeinträchtigen. Da die Stadt den Störungen nicht entschieden entgegengetreten ist, bittet der Petent den Petitionsausschuss, auf eine Minderung der Lärmbelästigungen hinzuwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass eine gewisse Geräuscentwicklung im Bereich des urbanen Wohnens nicht zu vermeiden ist. Gleichwohl nimmt er begrüßend zur Kenntnis, dass die Stadt Ratzeburg Beschwerden über Lärmbelästigungen durch Drachenboote bereits zum Anlass genommen hat, einvernehmlich mit den Unternehmen die Lärmimmissionen der Trommeln zu mindern, indem die Resonanzkörper der Trommeln mit Schaumstoff abgedämmt wurden und das Trommelgeräusch nur noch mit Händen zu erzeugen ist. Inwieweit diese Maßnahmen auch für die Boote des Kanuclubs gelten, ist dem Petitionsausschuss nicht bekannt.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Gesamtsituation durch das MLUR umfassend unter Berücksichtigung der in unterschiedlicher Weise betroffenen rechtlichen Aspekte geprüft worden ist. Gleichwohl besteht darüber hinaus aus naturschutzrechtlicher und zivilrechtlicher Sicht weiterer Prüfungsbedarf. Es wird mitgeteilt, dass mit den Ergebnissen nicht vor Mitte 2010 zu rechnen sei. Insofern unterstützt der Petitionsausschuss die weiteren Ermittlungen des Ministeriums.</p> <p>Er bittet den Landrat des Kreises als untere Naturschutzbehörde und als Eigentümer der Ratzeburger Seen zu prüfen, inwieweit zeitliche und/oder örtliche Beschränkungen von Drachenbootfahrten zur Minderung der Lärmbelastungen zielführend und erforderlich sind. Das MLUR wird gebeten, dem Kreis eine Ausfertigung des Beschlusses zuzuleiten und dem Petitionsausschuss spätestens nach der parlamentarischen Sommerpause im September 2010 über den Sachstand zu berichten.</p>
4	L143-17/41 Ostholstein	<p>Als Hobbyfischer möchte der Petent mit seinem kleinen motorisierten Boot weiterhin ganzjährig den Heiligenhafener Binnensee befahren dürfen. Unter Berufung auf das Gewohn-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Naturschutz; Gewässernutzung	<p>heitsrecht wendet er sich dagegen, dass dies seit der Umstufung des Gewässers von einem Gewässer I. Ordnung zu einem Gewässer II. Ordnung verboten sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, sich in der gewünschten Weise für das Anliegen des Petenten einzusetzen. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Heiligenhafener Binnensee ursprünglich als Küstengewässer I. Ordnung eingestuft gewesen sei. Nachdem die Gewässerfläche unterhalb des Steinwarders westlich des Straßendamms zwischen der Stadt Heiligenhafen und dem Steinwarder mittlerweile von der Ostsee abgetrennt sei und der Bund festgestellt habe, dass der Heiligenhafener Binnensee nicht Teil der Seewasserstraße Ostsee sei, habe diese Gewässerfläche mit Erlass vom 10.07.2008 als oberirdisches Gewässer II. Ordnung eingestuft werden müssen. Das Befahren von Gewässern II. Ordnung (mit Ausnahme von Sportboothäfen) mit Motorfahrzeugen sei grundsätzlich verboten.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich ferner, dass nach § 15 Abs. 1 Satz 1,2 Landeswassergesetz (LWG) Ausnahme genehmigungen vom grundsätzlichen Befahrensverbot auf Gewässern II. Ordnung sowohl für Private als auch für Gewerbetreibende zulässig sind. Auf die Erteilung einer Genehmigung bestehe jedoch kein Rechtsanspruch. Das MLUR betont, dass das wasserbehördliche Ermessen bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall mit der Tendenz auszuüben sei, dass § 15 Abs. 2 LWG nach seinem Sinn und Zweck die größtmögliche Wirkung erziele. Bei ihrer Abwägung hätten die Wasserbehörden die Gesamtheit der erteilten sowie der noch zu erwartenden Genehmigungen und die im Gesetz genannten Schutzgüter im Blick zu behalten. Die Genehmigungspraxis dürfe nicht dazu führen, dass das Gewässer durch eine an der Unbedenklichkeit des Einzelfalls gemessene Entscheidung gegen den Willen des Gesetzes zu einem schiffbaren Gewässer gemacht werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an. Er sieht keine Anhaltspunkte, die Entscheidungen der unteren Wasserbehörde des Kreises zu beanstanden.</p>
5	L143-17/59 Pinneberg Naturschutz, Amphibienschutz	<p>Der Petent fordert Hilfestellung beim Amphibienschutz. Er beklagt, dass die wiederholt vom Kreis erbetene Hilfe ausbleibe und regt verschiedene Schutzmaßnahmen an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde und das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurden beteiligt.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>spricht der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Umsetzung weitergehender Amphibienschutzmaßnahmen in dem angesprochenen Bereich derzeit nicht angezeigt ist. Der Petitionsausschuss muss zur Kenntnis nehmen, dass sowohl die Untere Naturschutzbehörde als auch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sich durchaus kritisch zu den vom Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen äußern. Hinsichtlich der von ihm angeregten Erweiterung des Amphibienleitsystems wird unterstrichen, dass dies Kosten im fünfstelligen Bereich erfordern würde, die durch die vorliegenden Daten zu Vorkommen und Verlusten von Amphibien nicht zu rechtfertigen wären.</p> <p>Soweit der Petent Maßnahmen im Zusammenhang mit den auf dem Golfplatz angelegten Gewässern anspricht, kommen die Naturschutzbehörden einvernehmlich zu dem Schluss, dass sich durch die künstlichen Gewässer die Überlebenssituation im Gesamtbereich zumindest für anpassungsfähige Amphibienarten durchaus verbessert habe. Gleichwohl dies nicht ohne Folgen bei den stärker frequentierten ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzwegen bleibe, seien weitere Schutzmaßnahmen nicht angezeigt.</p> <p>Obgleich tageszeitlich befristete Sperrungen die vielfach effektivste Schutzmaßnahme vor Straßenverlusten seien, fehle für eine derart behördlich verordnete Reduzierung des Verkehrsaufkommens die Akzeptanz in der Bevölkerung und den kommunalpolitischen Gremien. Es wird unterstrichen, dass die betroffenen Arten derzeit in der Lage seien, große Populationen aufzubauen und damit die jährlichen Verluste an den Straßen auszugleichen. Auch zukünftig sollten nach Ansicht der Naturschutzbehörden Teilverluste ertragen werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende fachliche Beurteilung der Situation. Er würdigt das ehrenamtliche Engagement des Petenten und bedauert, ihm keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p>
6	<p>L143-17/98 Herzogtum Lauenburg Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Immissionsschutz</p>	<p>Die Petentin wendet sich gegen das traditionelle Verbrennen von Weihnachtsbäumen, das sie angesichts der Klimaveränderung, des wachsenden Ozonlochs und der schwindenden Energievorräte für nicht mehr zeitgemäß hält. Den Petitionsausschuss bittet sie, eine verpflichtende Regelung zur umweltfreundlicheren Entsorgung der Bäume zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht er bezüglich des Verbrennens von Weihnachtsbäumen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.</p> <p>Das MLUR legt in seiner Stellungnahme, die der Petentin zu ihrer näheren Information zur Verfügung gestellt wird, nachvollziehbar dar, dass ein Großteil der ausgedienten Weihnachtsbäume einer anderweitigen Verwertung bzw. Kompos-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tierung zugeführt werde. Als Brauchtumsfeuer finde das Verbrennen von Weihnachtsbäumen nur in wenigen Gemeinden in Schleswig-Holstein statt, wo es der Pflege von sozialen Kontakten der dörflichen Gemeinschaft diene.

Es wird weiter darauf verwiesen, dass die Gemeinden auf der Grundlage der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes durch eine entsprechende Verordnung selbst bestimmen können, inwieweit auf ihrem Gemeindegebiet so genannte Brauchtumsfeuer zugelassen werden.

Vor dem Hintergrund, dass die durch die Verbrennung verursachten CO₂-Emissionen als Bestandteil des natürlichen Kohlenstoffkreislaufs quasi CO₂-neutral sind, schließt der Petitionsausschuss seine Beratung damit ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

1 **L141-16/1789**
Pinneberg
Steuerwesen;
Umsatzsteuer

Die Petentin wendet sich gegen einen Haftungsbescheid des Finanzamtes Itzehoe, mit dem sie neben weiteren Vorstandsmitgliedern für steuerliche Verpflichtungen eines gemeinnützigen Vereins persönlich in Anspruch genommen wird. Sie sei für den Verein ehrenamtlich tätig, indem sie bedürftige Arbeitslose und Hilfesuchende in den Vereinsräumlichkeiten versorge und Reinigungsarbeiten ausführe. Der Verein sei bemüht, seine Steuerangelegenheiten ordnungsgemäß zu führen und strittige Fragen, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes im Gesprächswege mit dem Finanzamt zu klären. Den mit Haftungsbescheid erhobenen Vorwurf der groben Fahrlässigkeit weist sie zurück und bittet um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann im Ergebnis keine Empfehlung im Sinne der Petentin abgeben.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte. Zur Entscheidungsfindung hat der Ausschuss Stellungnahmen des Finanzministeriums beigezogen und eine Gesprächsrunde durchgeführt.

Um der persönlichen Inanspruchnahme der Petentin durch das Finanzamt Itzehoe zu begegnen, hat sich der Petitionsausschuss im Rahmen der Gesprächsrunde für ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren für den petitionsgegenständlichen Verein eingesetzt. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass ein Wechsel in der bisherigen Geschäftsführung erfolgen und der Verein einen entsprechenden Beschluss vorlegen solle. Ferner wurde sich darauf geeinigt, dass die steuerliche Beratung des Vereins einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater übergeben werden solle. Darüber hinaus ist eine Verständigung über die Vorlage von Unterlagen zur Vermögenssituation des Vereins erfolgt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Verein der Vereinbarung in der hierfür abgesprochenen Frist nur teilweise nachgekommen ist und vor Fristablauf am 26. März 2010 beim Amtsgericht Pinneberg den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat.

Der Petitionsausschuss würdigt das ehrenamtliche Engagement der Petentin und bedauert, dass ein Schuldenbereinigungsverfahren für den Verein als Ausweg aus der persönlichen Haftung gescheitert ist. Ein weiterer Lösungsansatz, der Petition abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen begegnet die Vorgehensweise des Finanzamtes gegenüber der Petentin keinen offensichtlichen rechtlichen Bedenken. Für eine Empfehlung gegenüber dem Finanzministerium bzw. dem Finanzamt, den Haftungsbescheid gegenüber der Petentin aufzuheben, sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum. Der Petitionsausschuss kann der zwischenzeitlich anwaltlich vertretenen Petentin letztlich nur empfehlen, ihre Gesichtspunkte im Einspruchsverfahren und im Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung vorzubringen und gegebenenfalls die Angele-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L141-17/17 Neumünster Steuerwesen; Dienstaufsichtsbeschwerden	<p>genheit im Rechtswege zu klären. Für den Petitionsausschuss hat sich kein Anlass ergeben, mit einer Empfehlung einer Entscheidung im Einspruchsverfahren vorzugreifen. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petition letztlich nicht abhelfen zu können.</p> <p>Der Petent führt aus, er fühle sich durch das dienstliche Verhalten von Mitarbeitern der Finanzverwaltung beschwert. Er beanstandet die Bearbeitung seiner in der Sache erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden sowie die ergangenen Entscheidungen. Er habe den Eindruck, dass aufgrund seiner Beschwerden eine gezielte Verzögerung der Bearbeitung seines Einkommensteuervorganges erfolgt sei und bittet um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss Anhaltspunkte für ein bewusst schädigendes Verhalten von Bediensteten des Finanzamtes Neumünster nicht feststellen.</p> <p>Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzministerium haben die Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten geprüft und ihn mit Schreiben vom 7. August 2009 und 19. Oktober 2009 schriftlich über das Prüfungsergebnis benachrichtigt. Der Petitionsausschuss gelangt zu keiner anderen Bewertung und verweist auf die Ausführungen in den ergangenen Schreiben. Die Beschwerde des Petenten ist hinsichtlich der Bearbeitungsdauer seiner Dienstaufsichtsbeschwerden durch das Finanzamt Neumünster berechtigt und die fehlerhafte Ablage des Beschwerdeverfahrens, die für die Verzögerung ursächlich war, zu beanstanden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Finanzamt Neumünster diesen Fehler gegenüber dem Petenten bereits eingeräumt und sein Bedauern ausgesprochen hat.</p> <p>Ferner pflichtet der Petitionsausschuss dem Petenten bei, dass die Bearbeitungsdauer für die Einkommensteuererklärung, die nahezu sechs Monate betrug, sehr lang ist. Das Finanzministerium bestätigt in seinem Schreiben vom 19. Oktober 2009 eine vergleichsweise – also im Verhältnis zu anderen Steuervorgängen – lange Bearbeitungsdauer. Ein Zusammenhang zwischen den Beschwerden des Petenten und der Bearbeitungsdauer besteht nach den Feststellungen des Petitionsausschusses nicht. Für die Verzögerung der Bearbeitung sind sachliche Gründe ursächlich. Anhaltspunkte für „eine gezielte“ Schädigung des Petenten sowie für Schadensersatzansprüche sind nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt, die künftige steuerliche Betreuung des Petenten durch den für ihn unmittelbar zuständigen Sachbearbeiter und stellt dem Petenten anheim, die folgenden Steuererklärungen und sonstigen Anträge dort einzureichen.</p>
3	L141-17/48 Nordfriesland	<p>Der bevollmächtigte Petent wendet sich für eine ihm nahestehende Bekannte an den Petitionsausschuss. Er ist der Auffas-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Steuerwesen;
Vollstreckung**

sung, dass die Nacherhebung der für die Petitionsbegünstigte nicht abgeführten Lohnsteuerbeträge durch das Finanzamt willkürlich und zu Unrecht erfolgt sei und gegenüber dem Arbeitgeber hätte erfolgen müssen. Die Petitionsbegünstigte, die eine Schreib- und Sprachschwäche habe und vermindert aufnahmefähig sei, habe auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung zu einem vereinbarten Nettogehalt in einem Sonnenstudio gearbeitet. Sie habe nicht erkennen können, etwas Unrechtes begangen zu haben, habe weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt und könne daher für das lohnsteuerliche Fehlverhalten ihres Arbeitsgebers nicht herangezogen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die petitionsgegenständliche Steuerangelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen hat der Petitionsausschuss Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen und eine fehlerhafte Ermessensausübung des Finanzamtes nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss hat der Stellungnahme des Finanzministeriums entnommen, dass die Nachforderung der zu wenig gezahlten Lohnsteuer für die Jahre 1999-2007 durch Änderungsbescheide im Wege der Veranlagung erfolgt ist. Das Finanzministerium betont, dass das Finanzamt zum Erlass bzw. zur Änderung der Einkommensteuer verpflichtet gewesen sei und kein Ermessen bestanden habe.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sei bei dem Sonnenstudio festgestellt worden, dass die an die von der Petition Begünstigte geflossenen Lohnzahlungen nicht in voller Höhe versteuert gewesen seien. Gemäß der Buchführung des Sonnenstudios seien Lohnzahlungen der Petitionsbegünstigten von monatlich 200 bis 300 Euro pauschal versteuert worden. Die tatsächlichen Lohnzahlungen seien jedoch weit darüber hinaus gegangen. Im Rahmen einer Zeugenvernehmung habe die Petitionsbegünstigte ausgesagt, dass sie monatlich 1.000 bis 1.080 Euro erhalten habe. In einem der Petition beigefügtem Schreiben führt der Petent aus, dass die Petitionsbegünstigte zu keiner Zeit bestritten habe, dass der ausgezahlte Monatslohn den vertraglich geregelten Lohn überschritten habe.

Das Finanzministerium legt dar, dass die Voraussetzungen für eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfüllt gewesen seien, weil die Begünstigte und ihr Ehemann diese nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) beantragt hätten.

Soweit sich der Rechtsanwalt der Petitionsbegünstigten auf das Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung beruft, führt das Finanzministerium aus, dass bei der Veranlagung auch der Arbeitslohn, der bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung erzielt werde, zu berücksichtigen sei, da dieser Arbeitslohn ebenfalls Einkommen darstelle, das im Veranlagungszeitraum erzielt werde. Das Finanzministerium merkt an, dass sich allerdings bei einer Nettolohnvereinbarung im Erhebungsverfahren eine andere verbleibende Steuer – nach Anrechnung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Steuerabzugsbeträge – ergeben könne. Der Arbeitnehmer habe in seiner Steuererklärung nicht lediglich den Nettolohn, sondern den durch Hochrechnung ermittelten Bruttolohn anzugeben, dessen Höhe der Arbeitnehmer den Eintragungen des Arbeitgebers in der Lohnsteuerkarte entnehmen könne.

Andererseits gelte die aus der Sicht des Arbeitnehmers vorschriftsmäßig einbehaltene Lohnsteuer auch dann als entrichtet, wenn der Arbeitgeber sie nicht abgeführt haben sollte; sie sei deshalb gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG auf die Einkommensteuer anzurechnen.

Über das Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der Petitionsausschuss hat der Stellungnahme entnommen, dass die Petitionsbegünstigte den Nachweis bislang noch nicht erbracht hat. Ihre Lohnsteuerkarten, die dem Finanzamt vorliegen, sind ohne Eintragung.

Das Finanzministerium betont, dass die Petitionsbegünstigte auch bei einer Nettolohnvereinbarung verpflichtet gewesen sei, ihren Arbeitslohn in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Steuererklärungen hätten jedoch keine Angaben zu ihren Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit enthalten. Es habe daher nicht klar und einwandfrei festgestellt werden können, dass tatsächlich eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen worden sei.

Nach dem Ergebnis der Prüfung des Finanzministeriums habe allenfalls eine fehlgeschlagene Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 a Abs. 2 EStG vorgelegen. Wenn ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer die pauschale Besteuerung des Arbeitslohns nach § 40 a Abs. 2 EStG einschließlich der Übernahme der Steuer durch den Arbeitgeber vereinbart, könne daraus nicht auf eine weitergehende Nettolohnvereinbarung geschlossen werden. Bei der pauschalen Lohnversteuerung werde der Arbeitgeber Schuldner dieser pauschalen Lohnsteuer, die pauschale Lohnsteuer werde nicht für den Arbeitnehmer abgeführt und der Arbeitslohn bleibe bei der Besteuerung des Arbeitnehmers außer Ansatz. Demgegenüber bleibe im Fall einer Nettolohnvereinbarung der Arbeitnehmer weiterhin Schuldner der Steuer und der Lohn sei in die individuelle Jahresbesteuerung des Arbeitnehmers einzubeziehen. Schon wegen dieser unterschiedlichen Rechtsfolgen verbiete es sich, in der Vereinbarung einer Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 a EStG zugleich den Abschluss einer Nettolohnvereinbarung zu erblicken (BFH-Urteil vom 13.10.1989, BStBI II 1990, S. 394).

Das Finanzministerium kann den Erlass der geänderten Einkommensteuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 1999-2007 nicht beanstanden. Der Petitionsausschuss gelangt zu keiner abweichenden Beurteilung. Er weist darauf hin, dass die Petitionsbegünstigte und ihr Ehemann Steuererklärungen abgegeben haben und dort die Erwähnung der Mehreinnahmen unterblieben ist.

Der Ausschuss nimmt von einer Empfehlung im laufenden Einspruchsverfahren Abstand. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Steinburg
Steuerwesen;
Umsatzsteuer**

schlagen in Höhe von 2.900 Euro, die das Finanzamt Itzehoe erhoben und bereits eingezogen hat. Mit der Petition wird vorgetragen, dass der Vorsteuerabzug auf der Grundlage einer im Finanzamt erfolgten Beratung erfolgt sei. Die Beratung habe sich als fehlerhaft herausgestellt und zu einer Steuernachforderung geführt. Die Petentin macht geltend, dass ihr und ihrem Ehemann insgesamt ein finanzieller Schaden in Höhe von 20.000 Euro entstanden sei, und bittet den Petitionsausschuss, sich auf dem „Kulanzweg“ für eine Rückerstattung der im Rahmen der Steuernachforderung erhobenen Zinsen und Säumniszuschläge einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den petitionsgegenständlichen Vorgang auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis kann sich der Ausschuss nicht für den Erlass und die Rückerstattung der bereits gezahlten Zinsen und Säumniszuschläge aussprechen.

Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses hat das Finanzamt Itzehoe die in der Sache gestellten Erlassanträge ermessensfehlerfrei abgelehnt. Nach § 227 Abgabenordnung können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Dabei kann die Unbilligkeit in der Sache selbst oder in der Person des Steuerpflichtigen begründet sein.

Das Finanzministerium führt aus, dass ein Erlass von Säumniszuschlägen aus sachlichen Billigkeitsgründen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes voraussetze, dass ihre Einziehung im Einzelfall, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Säumniszuschläge, nicht mehr zu rechtfertigen sei, weil deren Erhebung, obwohl der Sachverhalt den gesetzlichen Tatbestand erfülle, den Wertungen des Gesetzgebers zuwiderlaufe. Hierzu habe der Bundesfinanzhof eine Reihe von Grundsätzen entwickelt, die einen Erlass teilweise oder in voller Höhe ermöglichen.

Der Vortrag der Petentin lasse für das Vorliegen einer der vom Bundesfinanzhof entwickelten Grundsätze keinen Raum. Ferner seien keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass ein Amtsträger des Finanzamtes der Petentin bzw. ihrem Ehemann eine Auskunft dergestalt gegeben habe, dass aus Provisionszahlungen immer Vorsteuern gezogen werden könnten und eine Kürzung von einmal gewährten Vorsteuerbeträgen und damit eine nachträgliche Änderung der Umsatzsteuerbescheide rechtlich nicht möglich sei. Im Übrigen habe die Ursache für die Entstehung und Höhe der Säumniszuschläge nicht in einer vermeintlich langen Bearbeitungszeit im Finanzamt, sondern ausschließlich in der verspäteten Zahlung gelegen. Die Säumniszuschläge seien für den überschaubaren Zeitraum von der Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung durch das Finanzamt (29.04.2008) und Zahlung der Umsatzsteuernachforderungen (08.09.2009) erhoben worden. Hinweise auf eine unangemessen lange Bearbeitungszeit durch das Finanzamt seien nicht ersichtlich. Für einen Erlass der Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen bleibe daher kein Raum.

Das Finanzministerium weist ferner darauf hin, dass Ausset-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zungszinsen zu erheben seien, soweit ein Einspruch oder eine Anfechtungsklage endgültig erfolglos geblieben sei. Ohne Bedeutung sei, aus welchen Gründen der Rechtsbehelf im Ergebnis erfolglos gewesen sei. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sollten die Aussetzungszinsen den Vorteil ausgleichen, den der Steuerpflichtige durch die vorläufige Freistellung von der Steuerzahlung gehabt habe. Die Zinsfestsetzung habe damit dem ausdrücklichen Willen des Bundesgesetzgebers entsprochen. Ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen komme nicht in Betracht.

Ein Erlass der Säumniszuschläge und der Aussetzungszinsen aus persönlichen Gründen sei im Wesentlichen abhängig von der Erlassbedürftigkeit. Die Einziehung der Säumniszuschläge und der Aussetzungszinsen müsse aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Steuerpflichtigen unbillig erscheinen, seine wirtschaftliche Existenz im Falle des Versagens des Erlasses gefährdet sein. Eine derartige wirtschaftliche Notlage sei weder dem bisherigen Sachvortrag der Petentin bzw. ihres Ehemannes noch dem Akteninhalt zu entnehmen. Nach den Feststellungen des Finanzministeriums liegen die Voraussetzungen für einen Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen ebenfalls nicht vor.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen gelangt der Petitionsausschuss zu keiner anderen Bewertung. Der Petitionsausschuss ist an geltendes Recht gebunden und kann sich daher nicht für eine von den rechtlichen Vorgaben abweichende Regelung im „Kulanzweg“ aussprechen. Sollte die wirtschaftliche Existenz der Petentin durch die Ablehnung des Erlasses gefährdet sein, empfiehlt ihr der Petitionsausschuss, dies gegenüber dem Finanzamt mit geeigneten Unterlagen umgehend geltend zu machen.

Eine Änderung der Regelungen des § 237 Abgabenordnung – Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung – durch den Bundesgesetzgeber ist nicht zu erwarten, sodass der Petitionsausschuss davon Abstand nimmt, die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten, soweit sie Bundesrecht tangiert.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1 **L142-16/1808**
Stormarn
Bildungswesen;
berufliche Qualifikation

Das Petitionsverfahren ist nach einer Gegenvorstellung des Petenten gegen den abschließenden Beschluss des Petitionsausschusses vom 8. September 2009 wieder aufgenommen worden. Mit seiner Gegenvorstellung beanstandet der Petent, dass akademische und berufliche Lernergebnisse unterschiedlich gewichtet würden und eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Ausbildungswege nicht gegeben sei. Der Petent ist der Auffassung, dass dies einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darstelle.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Petitionsverfahren nach einer Gegenvorstellung des Petenten wieder aufgenommen und die Petition im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nochmals geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurde eine weitere Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beigezogen. Auch nach weiterer Beratung kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben. Insbesondere sieht er im Hinblick auf die vom Petenten geforderte gesetzliche Regelung zur Vergleichbarkeit der verschiedenen Ausbildungswege in der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung keinen Handlungsbedarf.

Die Überprüfungen haben ergeben, dass weder ein Verstoß gegen das AGG noch gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes vorliegt. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass berufliche Bildung und Hochschulbildung signifikante Unterschiede bei Niveau und Anteilen von praktischer und theoretischer Ausbildung aufwiesen. Bei Überschneidungen könnten Leistungen aus der beruflichen Bildung in einem Umfang von bis zu 50 % der im akademischen Studium erforderlichen Leistungen von den Hochschulen anerkannt werden. Der Zugang zu (weiterführenden) Bildungsangeboten, die Zulassung zu Prüfungen oder auch die Ausstellung von Zeugnissen liegen im Verantwortungsbereich der zuständigen Stellen bzw. Behörden.

Durch den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR), auf den sich der Petent bezieht, sowie durch den in der Aufstellung befindlichen Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) wird keine Zugangsberechtigung zum jeweils höheren Bildungsangebot definiert. Gleichwohl bietet der EQR beziehungsweise der DQR aber ein Referenzsystem, an dem durch Zuordnung bestimmter Bildungsabschlüsse zu einer Kompetenzniveaustufe die Wertigkeit beruflicher und akademischer Bildung dokumentiert wird. EQR und DQR ordnen sämtliche erreichbare Abschlüsse des schulischen, beruflichen und hochschulischen Bereichs bestimmten Kompetenzniveaus zu. Diese Vorgehensweise entspricht den Bemühungen der Landesregierung um Anerkennung der Gleichwertigkeit und Verbesserung der Durchlässigkeit allgemeiner, beruflicher und akademischer Bildung. Dies werde beispielsweise auch durch das 2007 novellierte Hochschulgesetz verdeutlicht,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beispielsweise durch den Hochschulzugang für Meister, der durch Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2009 noch weiter geöffnet werden soll.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Wissenschaftsministerium darin überein, dass es nun anzustreben sei, die mit dem neuen Hochschulgesetz geschaffenen Möglichkeiten der Anrechnung beruflicher Vorleistungen an den Hochschulen noch umfassender zu nutzen.

Soweit der Petent auf das European-Credit-Transfer-System (ECTS) eingeht, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das ECTS lediglich den Lernaufwand für die Erreichung eines bestimmten Studienabschlusses (Bachelor oder Master) definiert, wobei für den jeweiligen Abschluss, wie auch für die gegebenenfalls notwendigen Zwischenschritte, zusätzlich das Bestehen der im Einzelnen vorgesehenen Prüfungen notwendig ist. Damit wird die Vergleichbarkeit innerhalb des europäischen Hochschulraumes sichergestellt. Die ECTS-Punkte spielen somit nur insoweit eine Rolle, als sie eine der Voraussetzungen für den jeweilig angestrebten Hochschulabschluss sind. Im Kontext des EQR/DQR sind sie ansonsten irrelevant. Das bedeutet, dass eine bestimmte Zahl von ECTS-Punkten weder automatisch zum Erreichen eines bestimmten Abschlusses führt noch zur Zuordnung zu einer bestimmten Qualifikationsstufe im EQR/DQR. Die vom Petenten gewünschte Umrechnung seiner beruflichen Qualifikation in ECTS-Punkte wäre – unabhängig davon, dass eine solche Umrechnung nicht möglich ist – somit nicht zielführend.

2 **L142-16/1853**
Herzogtum Lauenburg
Verkehrswesen;
Halteverbot

Der Petent hat sich im Rahmen einer Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses in Lauenburg stellvertretend für 16 Mitpetenten an den Petitionsausschuss gewandt. Er beanstandet die Anordnung eines eingeschränkten Halteverbotes im Bereich eines Wendehammers in der Gemeinde Escheburg. Das Halteverbot sei damit begründet worden, dass die Straße wegen parkender Autos im Bereich des Wendehammers für Müll-, Räum- und Streufahrzeuge nicht mehr befahrbar gewesen sei. Die Petenten empfinden den Wegfall der Parkplätze als Einschränkung ihrer Lebensqualität und bitten um die Erörterung alternativer Lösungsmöglichkeiten mit den zuständigen Stellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 16 Mitpetenten unterstützte Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Zur Veranschaulichung der Verkehrssituation in der betreffenden Straße hat der Ausschuss eine Ortsbesichtigung mit Vertretern des Ministeriums, des Kreises Herzogtum Lauenburg, des Amtes Hohe Elbgeest, dem Bürgermeister der Gemeinde und Vertretern der örtlichen Polizei durchgeführt. Der Ausschuss bedauert, dass keiner der insgesamt 17 Petenten an der Ortsbesichtigung teilgenommen hat.

Die gewonnenen Erkenntnisse decken sich im Wesentlichen mit den Ergebnissen einer Ortsbesichtigung, die der Kreis Herzogtum Lauenburg in seiner Funktion als zuständige

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Fachaufsichtsbehörde zuvor mit dem Amt Hohe Elbgeest vorgenommen hat. Nach eingehender Erörterung der Angelegenheit besteht Übereinstimmung in folgenden Punkten:

- Bei der betreffenden Straße handelt es sich um eine für heutige Verhältnisse nicht ausreichend dimensionierte einseitig bebaute Hangstraße in einer Breite von etwa 5,50 m. Auf der bebauten Südseite ist ein sehr schmaler Gehweg vorhanden, der während der Ortsbesichtigung fast durchgehend beparkt war.
- Die wenigen Parkplätze auf den Hanggrundstücken, auf der Straße sowie in den nördlich der Straße gebauten Garagen sind nicht ausreichend, um den Parkraumbedarf der Anwohner zu decken.
- Das Parkplatz- bzw. Zufahrtproblem lässt sich baulich unter Einbeziehung des ohnehin kaum nutzbaren Gehweges, soweit es unter den gegebenen Voraussetzungen möglich ist, lösen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Amt Hohe Elbgeest der Gemeinde Escheburg entsprechende Lösungsansätze für eine Regelung des ruhenden Verkehrs vorgeschlagen hat. Die Entscheidung hierüber fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Gebietskörperschaften auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Rechtlich ist die Anordnung des beschränkten Halteverbots im Bereich des Wendehammers nicht zu beanstanden.

Die der Straßenverkehrsbehörde in § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung erteilte Ermächtigung, verkehrsregelnde Anordnungen zu treffen, ist auf den Schutz der Allgemeinheit und nicht auf die Wahrung der Interessen Einzelner abgestellt. Anlieger haben kein Recht darauf, dass die Verkehrsbehörde wegen besonderer privater Straßennutzungsbedürfnisse, die über den Kontakt des Grundstücks nach außen hinausgehen, von Maßnahmen absieht, die dem Schutz der Verkehrssicherheit dienen.

Das öffentliche Interesse an der verkehrsregelnden Anordnung, das vom Bürgermeister der Gemeinde Escheburg sowie von dem Vertreter des Amtes Hohe Elbgeest im Rahmen der Ortsbesichtigung nochmals ausführlich dargelegt worden ist, rechtfertigt es, im Bereich des Wendehammers ein beschränktes Halteverbot einzurichten. Die Anordnung dient der Verkehrssicherheit sowie der Sicherstellung der Abfallentsorgung, indem sie die Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge, Rettungsdienste, Feuerwehrgewerke sowie Räum- und Streufahrzeuge gewährleistet. Die von den Petenten vorgeschlagene tageszeitliche Begrenzung des Halteverbots im Wendehammer kommt wegen möglicher Einsätze von Feuerwehr und Rettungsdienst nicht als geeignete Lösung in Betracht.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Amt Hohe Elbgeest darin überein, dass eine flankierende bauliche Lösung eine geeignete Maßnahme ist, um die angespannte Parkplatzsituation zu verbessern. Im Rahmen des Ortstermins wurde erör-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L142-16/1882 Dithmarschen Energiewirtschaft	<p>tert, in welcher Weise und in welchem Umfang durch Anordnung eines halbseitigen Gehwegparkens eine Entspannung der Parksituation erreicht werden kann. Dabei soll angestrebt werden, möglichst viele Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dies eine praktikable Lösung darstellt. Er bittet das Amt Hohe Elbgeest, mit den betroffenen Anwohnern über die angestrebte Maßnahme zu kommunizieren.</p> <p>Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird gebeten, dem Amt Hohe Elbgeest sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Escheburg eine Kopie dieses Beschlusses zuzuleiten.</p> <p>Die Petentin kritisiert die Vorhaben zur Errichtung von Kohlekraftwerken in Brunsbüttel sowie die Abscheidung und unterirdische Speicherung von Kohlendioxyd. Ferner weist sie auf die Gefahren der Kernkraft hin. Sie drängt auf den Ausbau und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und verweist auf das Vorhaben Desertec (Solarstrom aus der afrikanischen Wüste).</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Er begrüßt das Engagement der Petentin für eine nachhaltige Energiewirtschaft. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein kontinuierlich eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energien stattfindet. Dies gilt insbesondere für die Windenergie.</p> <p>Aus der Stellungnahme des MWV ergibt sich, dass allein durch Windenergie derzeit rechnerisch circa 40 % des Stromverbrauchs in Schleswig-Holstein abgedeckt werden. Im Jahre 2020 würden es voraussichtlich über 100 % sein. Dieses Ziel könne durch eine Vielzahl von Offshore-Projekten in der Nord- und Ostsee und Repowering Onshore erreicht werden. Da Wind jedoch nicht konstant zur Verfügung stehe, entstünden Kapazitätslücken, die derzeit nur durch Kraftwerke geschlossen werden könnten.</p> <p>Zudem weist das MWV darauf hin, dass Schleswig-Holstein ein wichtiges Energie-Exportland sei. Andere Länder hätten sich auf den Import aus Schleswig-Holstein eingestellt. Aus diesem Grund müssten bei der Berechnung der Energieproduktivität auch bundesweite Anforderungen Berücksichtigung finden. Inwieweit das Desertec-Vorhaben zur Stromgewinnung aus der afrikanischen Wüste eine Zukunftsinvestition sein könne, sei derzeit noch nicht verlässlich abschätzbar. Ein Konsortium aus zwölf Unternehmen habe sich zusammenschlossen und werde voraussichtlich in drei Jahren erste Pläne diesbezüglich vorlegen.</p> <p>Bezüglich des von der Petentin geforderten Ausstiegs aus der Kernenergie merkt der Petitionsausschuss an, dass Schleswig-Holstein keine Regelungskompetenz bezüglich der Laufzeit von Kernkraftwerken besitzt. Entsprechende Regelungen werden vom Bundesgesetzgeber getroffen. Die Bundesregierung hat angekündigt, bis Oktober ein Energiekonzept für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L142-16/1950 Brandenburg Hochschulwesen; Ausbildungsförderung	<p>Deutschland vorzulegen. Der schleswig-holsteinische Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration, der auch für den Bereich Reaktorsicherheit zuständig ist, hat in der 14. Plenarsitzung am 17. März 2010 über die Situation der Atomkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel berichtet und erklärt, dass er aus den Erfahrungen, die das Land gerade mit älteren Anlagen mache, die Schlussfolgerung ableite, dass es generelle Laufzeitverlängerungen für alle Kernkraftwerke nicht geben sollte.</p> <p>Soweit sich die Petentin gegen die Einlagerung von Kohlendioxyd in Schleswig-Holstein wendet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass diese von der betroffenen Bevölkerung überwiegend abgelehnt wird und sich der Schleswig-Holsteinische Landtag deshalb parteiübergreifend gegen die Kohlendioxyd-Einlagerung positioniert hat. In seiner Sitzung am 19. November 2009 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung aufgefordert, sich bei der Umsetzung der EU-Richtlinie vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxyd in Bundesrecht dafür einzusetzen, dass die Bundesländer die Entscheidungshoheit erhalten, dauerhafte unterirdische Speicherungen von CO₂ auf ihrem Gebiet auszuschließen.</p> <p>Die Landesregierung hat angekündigt, weiterhin alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um den Bau von für die CO₂-Einlagerung erforderlichen Speicherstätten in Schleswig-Holstein zu verhindern. Der Petitionsausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang die Aussage des Bundesumweltministers, dass unterirdische Kohlendioxydspeicher nur dort realisiert werden sollen, wo sie auch eine regionale Akzeptanz finden.</p> <p>Die Petentin ist Studentin in Kiel. Sie wendet sich an den Petitionsausschuss, weil sie befürchtet, nach einem Wechsel ihres Studienfachs für ihr Weiterstudium keine Leistungen nach dem BAföG mehr beziehen zu können. Um weiterhin BAföG zu erhalten, müsse ein Wechsel bis Ende des 3. Fachsemesters erfolgen. Da Bewerbungen im Lehramtsstudium jedoch nur zum Wintersemester möglich seien, habe sie sich nur einmal auf ein anderes Fach bewerben können und eine Absage erhalten. Nach Ende des 4. Semesters stehe ihr nunmehr kein BAföG mehr zu. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, da sie für ein Weiterstudium auf finanzielle Hilfe angewiesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin am 29. September 2009 beim Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Schleswig-Holstein einen Antrag auf Förderung nach dem BAföG gestellt hat. Den für eine weitere Förderung ab dem 5. Fachsemester (Wintersemester 2009/10) erforderlichen positiven Leistungsnachweis für ihr Studienfach konnte die Petentin nicht vorlegen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Im Rahmen des Petitionsverfahrens sind die Unterlagen der Petentin durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr nochmals eingehend überprüft worden. Das Studentenwerk ist seitens des Ministeriums angewiesen worden, die Petentin über die Möglichkeit einer späteren Vorlage des Leistungsnachweises für das Studienfach zu beraten und dann entsprechend über ihren Antrag zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss wurde darüber informiert, dass die Petentin daraufhin in der Folgezeit wiederholt schriftlich vom Studentenwerk aufgefordert worden ist, dort zur weiteren Beratung vorzusprechen und fehlende Unterlagen, wie z.B. die aktuelle Studienbescheinigung beizubringen.

Nach Information des Wissenschaftsministeriums ist die Petentin diesen Aufforderungen bislang nicht nachgekommen. Das Studentenwerk könne nicht einmal mit Sicherheit davon ausgehen, dass sie überhaupt noch dem Studium nachgehe.

Nach Einhaltung aller erforderlichen Formvorgaben ist der Weiterförderungsantrag der Petentin nunmehr durch das Studentenwerk am 2. März 2010 aufgrund ihrer fehlenden Mitwirkung nach den §§ 60, 61 in Verbindung mit § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) abgelehnt worden. Ein Rechtsmittel ist bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums nicht eingelegt worden.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin die mehrfach angebotene Beratung durch das Studentenwerk nicht angenommen hat, und sieht keine weitere Möglichkeit, in ihrem Sinne tätig zu werden.

5 **L146-17/9**
Dithmarschen
Aus- und Weiterbildung;
Ausbildungsförderung

Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung hinsichtlich einer finanziellen Förderung für ihre Enkeltochter. Diese absolviere eine Ausbildung zur Erzieherin an einer Fachschule für Sozialpädagogik. Im ersten Jahr seien ihr Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAföG) bewilligt worden. Aufgrund der Erhöhung des Einkommens der Mutter sei ein Antrag auf Leistungen für das zweite Ausbildungsjahr abgelehnt worden. Auch ein Antrag auf Ausbildungsförderung bei der Investitionsbank sei abschlägig beschieden worden, da die Enkelin bereits BAföG-Leistungen erhalten habe.

Die Ablehnung der Anträge auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehungsweise nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist nicht zu beanstanden. Zu diesem Ergebnis kommt der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach Prüfung und Beratung der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV).

Das MWV erläutert, dass die Enkeltochter der Petentin eine Schule für Sozialpädagogik besuche, die eine abgeschlossene Ausbildung nicht voraussetze. Eine auswärtige Unterbringung könne nicht anerkannt werden, da eine vergleichbare Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichbar sei. Daher betrage gemäß § 12 Abs. 1 BAföG der monatliche Bedarfssatz 212,00 Euro.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L142-17/10 Ostholstein Verkehrswesen; Neubau eines Bahnanschlusses	<p>Im BAföG gelte grundsätzlich das Prinzip der elternabhängigen Förderung. Maßgeblich sei dafür die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern der Auszubildenden. Für das erste Studienjahr habe die Überprüfung der Einkommensverhältnisse der Eltern kein Einkommen ergeben, das auf den Gesamtbedarf anzurechnen gewesen sei, sodass eine Förderung erfolgt sei. Im Gegensatz hierzu habe sich durch das wesentlich höhere Einkommen der Mutter im für den Wiederholungsantrag relevanten Zeitraum ein anrechenbares Einkommen ergeben, welches den Gesamtbedarf überstiegen habe. Daher habe Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 AFBG keine Förderung erfolgen kann, wenn für eine Maßnahme Ausbildungsförderung nach dem BAföG geleistet wird. Dies gilt auch, wenn in der Vergangenheit für einen Bildungsgang bereits BAföG-Leistungen in Anspruch genommen worden sind. Damit ist im vorliegenden Fall eine Förderung nach dem AFBG ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund fehlender Informationen zur Vorqualifikation der Enkelin kann das MWV nicht einschätzen, ob weitere Fördermöglichkeiten bestehen. Das Ministerium schlägt der Enkelin vor, sich diesbezüglich mit dem Weiterbildungsverbund der Region in Verbindung zu setzen (Kieler Forum Weiterbildung, Muhliusstr. 29-31, 24103 Kiel, Tel. 0431-9015334, E-Mail: service@weiterbildung-kiel.de).</p> <p>Der Petitionsausschuss befürwortet den Vorschlag des MWV.</p> <p>Der Petent wendet sich stellvertretend für die Bürgerinitiative „Zukunftsbahnhof Fehmarn“ an den Petitionsausschuss mit der Bitte, sich gegen den Bau eines Bahnanschlusses mit Bahnhof im Bereich „Am Steinkamp“ in Burg auf Fehmarn einzusetzen. Er befürchtet Verkehrsbehinderungen insbesondere durch eine neu zu errichtende Schranke und eine Park-and-Ride-Anlage sowie den Anstieg von Immissionen. Die Petition ist von 20 Mitpetenten unterschrieben worden. Sie befürworten einen Bahnhof an der Hauptstrecke Lübeck-Puttgarden mit der Möglichkeit einer überregionalen Zuganbindung und bitten um Aufschub der Planungen bis zum Ende der Gesamtplanungen zur Beltquerung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Bürgerinitiative Zukunftsbahnhof vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht er davon ab, eine Empfehlung gegen den Bau des Bahnhofs Fehmarn-Burg im Bereich „Am Steinkamp“ auszusprechen. Nach eingehender Abwägung der Argumente ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Bahnhof Fehmarn-Burg eine verkehrlich und wirtschaftlich sinnvolle Lösung darstellt.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass durch den neuen Bahnhof im Ortszentrum und entsprechende Nahverkehrsanschlüsse die Verkehrsverbindungen für Touristen und die Bewohner Fehmarns deutlich und langfristig verbessert werden. Er hat zur</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Kenntnis genommen, dass die Regionalbahnen Lübeck-Puttgarden ab 31. Juli 2010 im Zwei-Stunden-Takt über Fehmarn-Burg verkehren sollen. Zum Teil werde die Verbindung nach Puttgarden verlängert, um Anschlüsse an den Fernverkehr Richtung Kopenhagen und zu den Fähren zu ermöglichen. Zusätzlich sollen die seit 27. März 2010 an Wochenenden angebotenen Doppelstock-Direktzüge Hamburg-Fehmarn und zurück über den neuen Bahnhof fahren. Sobald der Bahnsteig auf die dafür notwendige Länge erweitert sein werde – voraussichtlich ab März 2011 – soll der Bahnhof auch durch InterCity-Züge zwischen Frankfurt/Main, Köln, Bremen und Hamburg nach Fehmarn angefahren werden. Bis zur Fertigstellung der Fehmarnbeltquerung im Jahr 2018 bleibt nach Auskunft des MWV zudem der Bahnhof Puttgarden für die Fernzüge erhalten.

Davon, dass der neue Bahnhof nach Inbetriebnahme der festen Beltquerung seine verkehrliche Bedeutung einbüßen wird, ist nicht auszugehen. Der Ausschuss ist durch das MWV darüber informiert worden, dass Ostholstein und Fehmarn nach Fertigstellung der Beltquerung über eine internationale Express-Linie Lübeck-Nykøbing mit der Fernlinie Hamburg-Kopenhagen verknüpft werden sollen, sodass Fehmarn-Burg über günstige Anschlussverbindungen nach Hamburg und Kopenhagen verfügen werde. Hingegen ergibt sich aus der Stellungnahme des MWV, dass die Deutsche Bahn AG nach Errichtung der Fehmarnbeltquerung einen Halt auf der Fernverkehrslinie Hamburg-Kopenhagen im von den Petenten favorisierten Bereich Burg-West ausschließt. Das Ministerium verweist diesbezüglich auf die fehlende verkehrliche Bedeutung eines ortsfernen Bahnhofs im Bereich Burg-West. Durch die zentrale Lage wird zudem erwartet, dass der Bahnhof Fehmarn-Burg eine höhere Nachfrage erschließt. Eine bessere Auslastung der Züge hat für das Land eine geringere Bezuschussung der Verkehrsleistung (Bestellerentgelt) zur Folge.

Aus diesem Grund rechnet das MWV damit, dass die höheren Investitionskosten gegenüber einem Bahnhof an der Hauptstrecke im Bereich Burg-West mittelfristig kompensiert werden.

Rechtliche Bedenken stehen dem Bau des Bahnhofs nach Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat im vergangenen Monat entschieden, den auf einen Baustopp abzielenden Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Bürgerinitiative „Zukunftsbahnhof“ abzuweisen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ein gesetzlich zulässiges Mittel ist und keinen „Trick“ darstellt, um vollendete Tatsachen zu schaffen. Gegen den Planfeststellungsbeschluss ist eine Klage des anwaltlich vertretenen Petenten sowie weiterer Personen vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig anhängig. Damit liegt die rechtliche Prüfung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fristgerecht vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben beim Gericht. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist der Petitionsausschuss daran gehindert, auf Entscheidung des Gerichts Einfluss zu nehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-17/13 Neumünster Verkehrswesen; Bußgeldverfahren	<p>bzw. diese zu überprüfen.</p> <p>Den Vorwurf, es seien vordergründige wirtschaftliche Interessen der AKN gefördert worden, kann der Ausschuss nicht nachvollziehen. Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass die Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs auf der betreffenden Strecke im Wettbewerbsverfahren an die DB Regio AG vergeben worden sind. Die AKN werde nicht als Eisenbahnverkehrsunternehmen tätig, sondern habe als Eisenbahninfrastrukturunternehmen von der Landesregierung den Auftrag erhalten, die Station Fehmarn-Burg sowie den Anschluss an das Streckennetz der DB AG zu planen und zu errichten. Die Unterstellung von „Erpressungsversuchen“ im Zusammenhang mit den von der Landesregierung geäußerten Befürchtungen, eine Nichtrealisierung des Bahnhofes Fehmarn-Burg könnte zur Einstellung des Schienenpersonennahverkehrs von und nach Fehmarn führen, weist der Ausschuss zurück.</p> <p>Nach Auswertung aller ihm vorliegenden Unterlagen hat der Ausschuss für die Durchführung eines Ortstermins keine Erforderlichkeit gesehen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen einen Bußgeldbescheid, der nach der Nichtannahme eines Verwarngeldangebots gegen ihn erlassen worden sei. Er habe die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung bis dahin weder abgestritten noch zugegeben. Seine Nachfragen seien mit dem Hinweis darauf, dass seine Einlassungen rechtlich unbeachtlich seien, nicht angemessen beantwortet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Rechtsverstöße erkennen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass an den Petenten nach einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Form einer Geschwindigkeitsüberschreitung ein Verwarngeldangebot in Höhe von 15,00 € ergangen sei, das mit dem Hinweis versehen gewesen sei, dass dieses Angebot nur bei Zahlung innerhalb einer Woche gelte.</p> <p>Der Petent sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er sich zu dem Vorwurf äußern könne und dann aufgrund der Angaben entschieden werde, ob das Verfahren einzustellen sei oder ohne weitere Antwort ein Bußgeldbescheid erlassen werde. Aufgrund der eindeutigen Sachlage sei Letzteres erfolgt.</p> <p>Der Petent habe sich auf dem Anhörungsbogen dahingehend geäußert, dass er den Verstoß vorerst nicht zugebe und um Erteilung diverser Auskünfte u.a. hinsichtlich des Geschlechts oder des Dienstgrades von Zeugen bitte. Die Stadt Neumünster habe in einem weiteren Schreiben den Petenten auf die oben dargestellten Hinweise aufmerksam gemacht und ihm dargelegt, dass sein Einspruch gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von drei Wochen schriftlich zurückgenommen und die Geldbuße bezahlt werden könne. Ansonsten werde der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L142-17/15 Kiel Verkehrswesen; Lärmschutz A 215	<p>Vorgang an das Amtsgericht Neumünster über die Staatsanwaltschaft Kiel abgegeben.</p> <p>Bei einer Verwarnung handelt es sich um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt, der nur zustande kommt, wenn das Verwarngeld zur richtigen Zeit und am richtigen Ort geleistet wird. Der Petitionsausschuss betont, dass das Akzeptieren einer Verwarnung zu einer schnellen, unkomplizierten und unbürokratischen Erledigung des Verfahrens beiträgt und daher zu einem Verzicht der Behörde auf Gebührenerhebung führen kann. Einen Anspruch auf ein solches Angebot gibt es nicht. Wird das Angebot nicht angenommen und das Verfahren durch einen Einspruch, oder wie im Falle des Petenten durch das Ersuchen um weitergehende Auskünfte verkompliziert, sind der Erlass eines Bußgeldbescheides und die zusätzlich zum Bußgeld erhobenen Gebühren nur folgerichtig. Der Petitionsausschuss kann weder die Höhe des Bußgeldes bzw. der erhobenen Gebühren noch das Vorgehen der Stadt Neumünster beanstanden.</p> <p>Die Petentin tritt als Sprecherin der „Interessengemeinschaft Hasseldieksdamm“ auf und fordert Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn 215 zwischen dem Russeer Weg und dem Uhlenkrog. Sie trägt vor, dass sich die Bürger aus dem Ortsteil Hasseldieksdamm seit rund 30 Jahren für einen Lärmschutz einsetzen, da der Schall von der Autobahn über die angrenzende Wiese in den Ortsteil hineingetragen werde. Die Petentin weist darauf hin, dass sich das Verkehrsaufkommen in den letzten Jahren erheblich erhöht habe und die Autobahn seit 2009 sechsspurig befahrbar sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der „Interessengemeinschaft Hasseldieksdamm“ vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass neben dem im vergangenen Jahr erfolgten Einbau der lärm mindernden Straßendecke auf der A 215 zurzeit keine Möglichkeit besteht, die Lärmschutzsituation im Bereich Hasseldieksdamm zu verbessern.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) diesbezüglich eine überschlägige Lärmberechnung im Bereich Hasseldieksdamm durchgeführt hat, die selbst bei einer Einstufung des Bereichs als Wohngebiet und somit zugunsten der Lärmbetroffenen keine entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen begründen konnte. Die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen sind nach derzeitiger Rechtslage nicht gegeben. Eine besondere Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt, kann nach eingehender Prüfung auf der Grundlage der geltenden Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm nicht bejaht werden.</p> <p>Allerdings hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angekündigt, dass die vom Bund vorgege-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L142-17/31 Neumünster Verkehrswesen; Lärmschutz	<p>benen Lärmsanierungsgrenzwerte gesenkt werden sollen. Gegebenenfalls eröffnen diese Neuregelungen auch die Möglichkeit, aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände) an dem petitionsgegenständlichen Autobahnabschnitt zu schaffen. Nähere Angaben können hierzu aber erst nach der Festlegung der neuen Grenzwerte und nach einer auf dieser Grundlage durchgeführten Berechnung erfolgen.</p> <p>Der LBV-SH hat die Petentin schriftlich ausführlich über die Einzelheiten informiert und angekündigt, sich mit ihr in Verbindung zu setzen, sobald nähere Informationen zu den neuen Immissionsgrenzwerten vorliegen. Es werde dann zeitnah eine Überprüfung durch die zuständige Niederlassung Rendsburg erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschluss begrüßt diese Vorgehensweise.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss, sich für Lärmschutzmaßnahmen einzusetzen. Sein Haus befinde sich an der B 430, auf der sich das Verkehrsaufkommen seit Einführung der LKW-Maut deutlich erhöht habe. Lärmmessungen bestätigten dies. Im Februar 2009 habe er beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr einen Zuschuss für ein Schallschutzfenster im Schlafzimmer beantragt. Dieser Antrag sei mit der Begründung abgelehnt worden, dass ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben werden müsse. Der Petent weist auf Berichte im Internet hin, wonach in Hamburg allein aufgrund von Ergebnissen aus der Lärmkartierung – ohne zusätzliche Gutachten – der Einbau von schalldämmenden Fenstern aus Mitteln des Konjunkturpakets II des Bundes mit 75 % gefördert werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass die Lärmsanierungsgrenzwerte des Bundes gesenkt werden sollen. Eine entsprechende Regelung wird noch für das Jahr 2010 in Aussicht gestellt. Danach wird in absehbarer Zeit die Möglichkeit bestehen, dem Petenten sowie weiteren betroffenen Anwohnern einen erheblich besseren Lärmschutz zu ermöglichen, als es derzeit möglich wäre.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) entschieden, die angekündigte Senkung der Immissionsgrenzwerte abzuwarten und die in Aussicht gestellten deutlich besseren Lärmschutzmöglichkeiten auf höherem Niveau einem kurzfristig realisierbaren Lärmschutz auf niedrigerem Niveau vorzuziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss befürwortet die Entscheidung der Straßenbauverwaltung des Landes für einen besseren Lärmschutz der Anwohner, auch wenn dieser gegebenenfalls erst etwas später realisiert werden kann. Der nachhaltig langfristige Nutzen für die betroffenen Anwohner spricht deutlich für diese Entscheidung.</p> <p>Ferner begrüßt der Ausschuss das Angebot des LBV-SH, Betriebssitz Kiel, mit dem Petenten zur eingehenden Erörterung der Sachlage ein Gespräch zu führen. Der Landesbetrieb</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>hat angekündigt, den Petenten zu informieren, sobald das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Entscheidung hinsichtlich der Festsetzung der Immissionsgrenzwerte getroffen hat. Der LBV-SH werde dann unverzüglich den Antrag auf Lärmsanierungsmaßnahmen am Gebäude des Petenten weiter bearbeiten.</p> <p>Soweit der Petent die Förderung von Lärmschutzmaßnahmen aus dem Konjunkturpaket II anspricht, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass diese nur für kommunale Straßen vorgesehen ist. Die B 430 liegt in der Baulast des Bundes und ist daher entsprechend der Lärmsanierungskriterien gemäß den Verkehrslärmschutzrichtlinien zu betrachten. Diese bilden auch die Grundlage für eine Entschädigung aus dem Konjunkturpaket II für kommunale Straßen. Die Förderung durch den Bund beträgt in beiden Fällen 75 %.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss dem Petenten Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des LBV-SH, Betriebsitz Kiel, zur Verfügung.</p>
10	<p>L142-17/32 Plön Energiewirtschaft; Prüfstellen für Messgeräte und Zähler</p>	<p>Der Petent ist Abnehmer von Fernwärme. Er kritisiert die Übertragung der staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Wärme an die Stadtwerke Kiel AG und fordert eine Rückführung in behördliche Hand. Die Stadtwerke Kiel AG sieht er nicht als neutrale Prüfstelle an, da sie nicht selbstständig und ökonomisch unabhängig sei. Er stellt die Ergebnisse einer Befundprüfung an seinem Wärmezähler infrage. Mehrfach habe er sich mit seinem Anliegen an unterschiedliche Stellen und Behörden des Landes gewandt, sei aber ignoriert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Im Ergebnis ließ sich der Vorwurf des Ignorierens von Anträgen durch das Wirtschaftsministerium oder die Eichdirektion Nord nicht bestätigen. Dem Ausschuss liegen mehrere Schreiben vor, in denen dem Petenten die Sach- und Rechtslage eingehend erläutert worden ist.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass die staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wärme sowie für andere Versorgungsmessgeräte durch die Stadtwerke Kiel AG betrieben wird. Diese Prüfstellen unterliegen der direkten Aufsicht der Eichdirektion Nord, die für die Durchführung des Eichgesetzes verantwortlich ist.</p> <p>Die staatlich anerkannten Prüfstellen sind generell unabhängig tätig. Das leitende Prüfstellenpersonal wird öffentlich bestellt und vereidigt. Insgesamt gibt es in Schleswig-Holstein vier staatlich anerkannte Prüfstellen für Wärmezähler. Bei allen Stellen sind Befundprüfungen durchführbar, sodass die vom Petenten kritisierte Monopolstellung der Prüfstelle bei der Stadtwerke Kiel AG nicht besteht.</p> <p>Bei den Prüfstellen werden von der Eichdirektion Nord in unregelmäßigen Abständen Kontrollen im Hinblick auf die Messtechnik und die vorgenommenen Einzelprüfungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L146-17/44 Schleswig-Flensburg Hochschulwesen; Ausbildungsförderung	<p>durchgeführt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sind dabei nicht festgestellt worden. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Rücknahme bzw. einen Widerruf der Prüfstelle sind damit nicht gegeben.</p> <p>Die Vorwürfe der Manipulation oder der bewusst sorgfaltswidrigen Arbeit der Prüfstelle weist der Petitionsausschuss zurück. Der Petent hat für seine Vorwürfe keine Beweise vorgelegt. Diese haben sich auch nicht im Rahmen des Petitionsverfahrens ergeben, sodass die vom Petenten behauptete Unrichtigkeit der Befundprüfung lediglich eine Vermutung aufgrund schwankender Verbrauchswerte ist. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine nachträgliche nochmalige Überprüfung des bereits ausgebauten und überprüften Zählers nicht mehr möglich ist. Der erforderliche Nachweis für fehlerhafte Messergebnisse ist damit nicht erbracht.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 12. Mai 2006, vom 24. Februar 2009 und vom 26. November 2009 sowie der Eichdirektion Nord vom 11. August 2008 und vom 4. Dezember 2008, die dem Petenten zugegangen sind.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen den seiner Ansicht nach zu Unrecht ergangenen BAföG-Rückforderungsbescheid des Studentenwerks Schleswig-Holstein. Sein Sohn habe sechseinhalb Jahre nach dem Abitur mit einem Studium begonnen. Er führt an, dass Bundesrichter in solchen Fällen einen Anspruch auf BAföG-Leistungen verneint hätten. Er habe wiederholt auf diesen Umstand verwiesen, aber kein Gehör gefunden. Zu keiner Zeit sei er rechtlich aufgeklärt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.</p> <p>Das MWV teilt mit, dass es in der vorliegenden Angelegenheit bereits dreimal vom Petenten angeschrieben worden sei. Er habe Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bedienstete des Studentenwerks Schleswig-Holstein, gegen die mit der Sache befasste Sachbearbeiterin des MWV sowie gegen die zuständige Referatsleiterin gerichtet. Das Ministerium hat seiner Stellungnahme alle an den Petenten gerichteten Antworten beigefügt. Diesen ist zu entnehmen, dass sich das Ministerium wiederholt gründlich und umfassend mit der vom Petenten dargestellten Problematik befasst und die Ergebnisse der Prüfungen sowie die rechtlichen Grundlagen für die Entscheidung ausführlich und verständlich dargelegt hat. Dem Petenten wurde nachvollziehbar erläutert, dass die Rückzahlungsforderung des Studentenwerks rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Forderung eine auf unvollständigen Angaben zum Einkommen des Petenten beziehungsweise eine unterlassene unverzügliche Anzeige von Einkommensänderungen basierende Überzahlung zugrunde liegt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L146-17/63 Bayern Straßen und Wege; Straßenbeleuchtung	<p>Das MWV stellt fest, dass weder eine inhaltliche Fehlentscheidung seitens des BAföG-Amtes bezüglich der erfolgten Förderung beziehungsweise der erhobenen Rückforderungen noch ein Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums vorliegt. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht keine Schritte zu veranlassen sind.</p> <p>Der Petent setzt sich in seiner Petition für Energieeinsparung im Bereich Straßenbeleuchtung ein. Hierdurch vermindere sich der Ausstoß an CO₂-Emissionen, was ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium legt dar, dass sich das Land Schleswig-Holstein schon seit Jahrzehnten mit der energieeinsparenden und energieeffizienten Ausstattung auch der Straßenbeleuchtung in den Kommunen beschäftige. Hierbei würden technische Weiterentwicklungen und neue Ausrüstungen zum Tragen kommen. Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die Investitionsbank Schleswig-Holstein innerhalb eines Energiesparförderprogramms die besonders energiesparende Ausrüstung von Straßenbeleuchtungen in den Kommunen in Schleswig-Holstein gefördert habe.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Innovationsstiftung Schleswig-Holstein seit 2007 mit Unterstützung von Partnern eine Energieolympiade um die besten kommunalen Projekte zur Energieeffizienz veranstaltet. Das MWV hat seiner Stellungnahme eine Broschüre dieser Stiftung über die durchgeführte Energieolympiade 2009 beigelegt. Die Broschüre beinhaltet Beispiele von besonders sinnvoller energiesparender, energieeffizienter Ausstattung in Kommunen. Hinsichtlich energiesparender Straßenbeleuchtung verweist das MWV auf hierin vorgestellte beispielhafte Projekte. Zur näheren Information stellt der Ausschuss dem Petenten diese Broschüre zur Verfügung.</p>
13	L146-17/74 Schleswig-Flensburg Hochschulwesen; Laborbefunde	<p>Die Petenten wenden sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung bei ihrem Bemühen, schnellstmöglich einen seit längerem ausstehenden Befund des Labors des Instituts für Humangenetik im Universitätsklinikum Kiel zu erhalten. Dieser Befund sei Voraussetzung für das Einleiten weiterer Schritte, u.a. hinsichtlich des Schulbesuchs, einer möglichen Schulbegleitung oder der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises für ihren Sohn.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) beraten. Er nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass bereits eine Woche vor Eingang der Petition im Institut für Humangenetik der infrage stehende Befund der Chromosomenanalyse an den Kinderarzt übermittelt wurde. Auch der Befund der darauf basierenden Array-CGH-Analyse ist zwischenzeitlich dort eingegangen.

Das MWV unterstreicht, dass das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK S-H) sein Bedauern über die verzögerte Bearbeitung und Verständnis für die Verärgerung der Eltern in einem an diese gerichteten Schreiben ausgedrückt habe. Es weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Chromosomenanalysen regelmäßig zeitaufwendig seien. Nach Informationen des UK S-H sei nicht nur eine Chromosomenanalyse, sondern zusätzlich eine Array-CGH-Analyse angefordert worden, die nur dann indiziert sei, wenn die erste Analyse abgeschlossen sei und einen Normalbefund ergeben habe. Das UK S-H betont, dass bereits zwischen der Empfehlung der Klinik für Neuropädiatrie und der Einleitung der Chromosomenanalyse ca. sechs Wochen vergangen seien. Da schon nach dem Dokumentieren der Entwicklungsverzögerung in der U 7 (21. - 24. Monat) eine weiterführende Diagnostik hätte in Erwägung gezogen werden können, sei vor dem Hintergrund der Zeitabläufe zu ersehen, dass es sich nicht um eine Notfallindikation gehandelt habe. Eine solche hätte z.B. dann vorgelegen, wenn sich bei einer erneuten Schwangerschaft der Mutter die Frage nach einer übertragbaren Chromosomenveränderung gestellt hätte.

Das Ministerium problematisiert, dass die Petenten nicht ausreichend aufgeklärt worden seien, da eine fachärztliche humangenetische Beratung gefehlt habe, die aber nicht im Bereich des Instituts für Humangenetik liege. Darüber hinaus konstatiert das Ministerium, dass weder auf dem gemeinsam von der Praxis des Kinderarztes und dem Institut unterschriebenen Einsendeschein noch auf weiteren eingereichten Unterlagen ein Hinweis auf besondere Eilbedürftigkeit (Notfall) verzeichnet sei. Auch in den Telefonaten der Kinderarztpraxis mit dem Institut sei das Vorliegen eines Notfalls nicht angesprochen worden. Kommunikationsprobleme zwischen den beteiligten Stellen seien nicht auszuschließen. Jedoch sprächen die präzise Schilderung der Behandlung des Untersuchungsgutes sowie die aufgezeichneten Auskünfte gegenüber der Kinderarztpraxis für eine sorgfältige Abwicklung.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich die Bearbeitungszeit aufgrund von beträchtlichen Vakanzen und zusätzlichen Belastungen im Institut verzögert hat. Er nimmt die Mitteilung des UK S-H zur Kenntnis, dass in dem die Untersuchung betreffenden Zeitraum eine Begehung des Instituts für Humangenetik zur Akkreditierung nach DIN ISO 15189:2007 stattgefunden habe, durch die erhebliche Personalkapazitäten gebunden gewesen seien. Gleichzeitig seien drei von sieben technischen Mitarbeitern krankheitsbedingt ausgefallen. Aufgrund der zunehmend knappen Personaldecke im technischen Bereich sei ein solcher Ausfall nur bedingt akut kompensierbar. Auf die Problematik der notwendigen Qualifikation und langfristigen Bindung erfahrener Mitarbeiter sei in Anträgen wiederholt hingewiesen worden. Die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

langfristige Verstärkung des betroffenen Bereichs durch qualifiziertes technisches Personal sei seitens des Geschäftsführers am Campus Kiel zugesagt worden. Der Institutsdirektor habe einen entsprechenden Antrag bereits gestellt.

Der Ausschuss zeigt Verständnis für den Wunsch der Eltern, den für weitergehende Schritte notwendigen Befund schnellstmöglich zu erhalten und Klarheit über die Ursache für den schlechten Gesundheitszustand ihres Sohnes zu bekommen. Jedoch hat er im Rahmen seiner parlamentarischen Überprüfung keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Stellen feststellen können. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des akkreditierten Qualitätsmanagements und der geschilderten Umstände haben diese korrekt gehandelt.

Der Petitionsausschuss schließt sich allerdings der Kritik des UK S-H hinsichtlich der fachärztlich humangenetischen Versorgung im Land Schleswig-Holstein an. Auch er hält einen persönlichen Kontakt zwischen Patienten und einem Facharzt für Humangenetik für notwendig, um eine angemessene Aufklärung sicherzustellen. Darüber hinaus teilt er die Einschätzung des UK S-H, dass kürzere Bearbeitungszeiten, die durch ausreichend qualifiziertes Personal gewährleistet werden könnten, wünschenswert sind.

Vor dem Hintergrund der vom UK S-H geschilderten problematischen Personalsituation sowohl im Bereich des technischen Personals als auch im Bereich der in Schleswig-Holstein für Humangenetik tätigen Fachärzte sowie des vom UK S-H bereits 2008 gegenüber dem MWV angesprochenen herrschenden Mangels an Weiterbildungsplätzen im Fach Humangenetik, teilt der Ausschuss die Befürchtung, dass sich die Situation durch die Aktivierung wesentlicher Teile des Gendiagnostikgesetzes im Februar 2010 weiter zuspitzen und eine fachärztliche Versorgung im Bereich der Humangenetik in Schleswig-Holstein nicht mehr gewährleistet werden könnte. Daher bittet der Ausschuss das MWV darum, ihm zu Beginn des Jahres 2011 über die Entwicklungen hinsichtlich der Ausstattung mit Personal und der Weiterbildungsmöglichkeiten zu berichten.

14 **L142-17/99**
Dithmarschen
Verkehrswesen;
Hinweisschild

Die Petentin möchte ein Hinweisschild der Bundesstraße 203 aufstellen, um für ihre Gaststätte zu werben. Sie trägt vor, eine Beschilderung sei bisher durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr abgelehnt worden, obwohl ihr Anliegen durch den Landrat unterstützt worden sei und auch auf andere Restaurants und Gasthäuser durch eine entsprechende Beschilderung hingewiesen werde. Bei ihrer Gaststätte handele es sich um eine abseits des Touristenstromes nach Büsum gelegene Einrichtung. Ein Hinweisschild an der B 203 sei für den Betrieb existentiell notwendig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass das Petitionsverfahren nicht zur Aufstellung eines Hinweisschildes an der B 203/Abzweigung K 55 führen konnte. Die Voraussetzungen für den Abschluss des für die Aufstellung des Schildes erforderlichen Nutzungsvertrages liegen nicht vor. Zu diesem Ergebnis kommt der Petitionsausschuss nach Überprüfung der Petition auf der Grundla-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ge der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage.

Grundlage für die Aufstellung touristischer Hinweisschilder mit werbendem Charakter bildet der Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 29.05.2006 – I-1.7-8/06. Danach kann der Petentin eine Nutzung des Straßengrundes der B 203 für die Aufstellung von Hinweisschildern mit werbendem Charakter nicht gestattet werden. Nach dem Erlass des Verkehrsministeriums kann eine zusätzliche Hinweisbeschilderung, die nicht aus primär verkehrlichen Gründen angezeigt ist, erfolgen, wenn es sich bei dem Ziel um eine abseits gelegene touristische Einrichtung handelt und Werbung am Ort an einer Straße mit erheblichem überörtlichen Verkehr nicht möglich ist. Die Voraussetzungen sind hinsichtlich der Gaststätte der Petentin nicht gegeben.

Der Gaststättenbetrieb der Petentin liegt an einer Kreisstraße, die an dieser Stelle unmittelbar in eine weitere Kreisstraße übergeht. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr darin überein, dass die Lage in der Ortsdurchfahrt einer Gemeinde mit ca. 900 Einwohnern und an einer überörtlichen Straße, deren durchschnittlicher täglicher Verkehrswert bei mindestens 1.395 Kraftfahrzeugen liegt, letztlich nicht als abseits zu werten ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist von erheblichem überörtlichen Verkehr auszugehen. Die Vermutung der Petentin, bei der Bewertung durch den Landesbetrieb seien zwei Kreisstraßen verwechselt worden, ließ sich durch das Petitionsverfahren nicht bestätigen. Die Zählung ist an einer Zählstelle erfolgt, die nur an einer Kreisstraße eingerichtet ist.

Soweit die Petentin auf eine vergleichbare Beschilderung für andere Gaststätten hinweist, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass nach heutiger Rechtslage ein Aufstellen dieser Schilder nicht mehr möglich wäre. Er ist darüber informiert, dass zurzeit geprüft wird, ob die entsprechenden Nutzungsverträge mit den Gaststättenbetreibern gekündigt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, sich für die Errichtung eines Hinweisschildes an der B 203 einzusetzen.

- 15 **L142-17/102**
Rendsburg-Eckernförde
Energiewirtschaft;
Zahlungsverkehr

Die Petenten beanstanden, dass ihr Energielieferant die Zahlung eines so genannten „Treuebonus“ für den Bezug von Energie von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig mache. Da sie eine solche nicht erteilt hätten, werde ihnen der „Treuebonus“ nicht gewährt, obwohl sie als jahrzehntelange Kunden ihren Zahlungsverpflichtungen per Dauerauftrag regelmäßig nachkämen und diesen bei Bedarf auch umgehend anpassen würden. Die Petenten fühlen sich durch diese Vorgehensweise benachteiligt und zum Einzugsverfahren genötigt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

prüft und beraten. Die Überprüfungen haben ergeben, dass eine Versorgung von Haushaltskunden mit Energie grundsätzlich nicht von der Vorlage einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden kann. Dies ergibt sich für die Belieferung von Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgungspflicht der Energieversorgungsunternehmen aus § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 16 der Strom- bzw. Gasgrundversorgungsordnung (StromGVO bzw. GasGVO). Danach hat der Grundversorger in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

Für Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung ergibt sich dies aus § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 2 EnWG.

Allerdings fallen Angebote der Unternehmen, die den Kunden zusätzliche Vergünstigungen, wie zum Beispiel einen „Treuebonus“ unter der Voraussetzung bestimmter Zahlungsbedingungen gewähren, nicht unter die oben genannten energierechtlichen Bestimmungen. Sie sind – im Rahmen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Ausdruck des freien Marktes und somit zulässig.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Petenten die Möglichkeit haben, sich über die Angebote anderer Lieferanten von Strom und/oder Erdgas zu informieren. Zur näheren Information stellt der Petitionsausschuss den Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung, der ein Informationsblatt der Bundesnetzagentur („Wechsel des Strom- und Gaslieferanten“) mit ergiebigen Hinweisen zu diesem Thema beigefügt ist. Ob sich ein Wechsel lohnt, lässt sich nur im Einzelfall ermitteln. Dies kann auch über das Internet durch so genannte „online-Tarifrechner“ geschehen.

16 **L142-17/108**
Stormarn
Hochschulwesen;
Zulassungsbedingungen

Der Petent beanstandet die Zulassungspraxis für das Weiterbildungsstudium „Master für Schulmanagement und Qualitätsentwicklung“ für pädagogische Führungsnachwuchskräfte an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Diese stelle eine Benachteiligung von Fachlehrern dar. Fachlehrer würden nicht zum Weiterbildungsstudium zugelassen, obwohl sie beispielsweise auch an der Qualifikation zum Beratungslehrer teilnehmen könnten. Er bemängelt eine uneinheitliche Leistungsbewertung im Hinblick auf das European-Credit-Transfer-System (ECTS) im Vergleich mit Grund- und Hauptschullehrern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er weist darauf hin, dass Zielsetzung des Hochschulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung die Stärkung der Autonomie der Hochschulen ist. Die Rechte und Möglichkeiten für die Hochschulen wurden entsprechend erweitert.

In § 58 („Wissenschaftliche Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium“) regelt das Hochschulgesetz die Arten der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L142-17/120 Ostholstein Verkehrswesen; Lärmschutz	<p>wissenschaftlichen Weiterbildung sowie die zu erbringenden Grundvoraussetzungen für diese Studien. Gemäß Absatz 2 sind für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr Voraussetzung. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Hochschule Personen, die dem Bachelor-Abschluss vergleichbare Kompetenzen erworben haben, zu dem weiterbildenden Masterstudiengang zulassen will, regelt die Hochschule in ihrer Prüfungsordnung in Eigenverantwortung. Die mögliche Erweiterung der Zielgruppe liegt in der Zuständigkeit der betreffenden Hochschule, die hierüber eigenverantwortlich entscheidet.</p> <p>Soweit der Petent eine uneinheitliche Leistungsbewertung im Hinblick auf das European-Credit-Transfer-System (ECTS) bemängelt, wird auf das Petitionsverfahren L142-16/1808 verwiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen feststellen können.</p> <p>Der Petent trägt vor, die Ortschaft Sereetz leide unter Verkehrslärm von der A 1. Die Anwohner fühlten sich ungerecht behandelt, da im Gegensatz zum Nachbarort Bad Schwartau keine Erhöhung der Lärmschutzwände erfolgen sollte. Die von der Straßenbauverwaltung vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen hält er für unzureichend. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass reale Lärmschutzmessungen zusätzlich zu den lärmtechnischen Berechnungen durchgeführt werden. Der Petition ist eine Unterschriftenliste beigefügt, die von 19 Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben und an den Bürgervorsteher weitergeleitet worden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr für von der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein an der A 1 vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet und – nach der öffentlichen Auslegung – Erörterungen mit den Betroffenen durchgeführt hat. Die Planfeststellungsbehörde muss alle entscheidungsrelevanten Belange berücksichtigen und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile über die Einwendungen entscheiden. Dies gilt auch für die Forderungen, die von Trägern öffentlicher Belange, z.B. der Stadt Bad Schwartau und der Gemeinde Ratekau, in das Verfahren eingebracht wurden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Veranlassung gesehen, die Entscheidungshoheit der unabhängigen Planfeststellungsbehörde infrage zu stellen und der Entscheidung vorzugreifen. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden und kann bezüglich der rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen gerichtlich überprüft werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Ausschuss auch davon ab, sich für die Durchführung von Lärmmessungen durch die Straßenbauverwaltung einzusetzen.</p> <p>§ 3 Verkehrslärmschutzverordnung bestimmt ausdrücklich, dass der maßgebliche Lärmpegel ausschließlich nach einem festgelegten Berechnungsverfahren zu ermitteln ist. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr führt in seiner Stellungnahme aus, dass hiermit dem Umstand Rechnung getragen werde, dass es eine Reihe von Faktoren gebe, die den Beurteilungspegel des Verkehrslärms beeinflussten. Während Lärmmessungen erst nach Abschluss eines Straßenbauvorhabens möglich seien und unter anderem Witterungseinflüssen und Verkehrsschwankungen unterlägen, würden bei der Berechnung des Beurteilungspegels alle relevanten Einflussgrößen, die sich positiv oder negativ auf die Lärmimmission auswirken könnten, erfasst.</p> <p>Danach werde bei der Ermittlung des Beurteilungspegels beispielsweise nicht nur die zu erwartende Verkehrsmenge, sondern auch der prognostizierte LKW-Anteil am Verkehrsaufkommen einbezogen, der einen großen Einfluss auf die Lärmbelastung habe. Neben der Verkehrsbelastung würden zudem die vorherrschende Windrichtung, die Straßenoberfläche, die Geländeform oder eventuelle Lärmreflexionen durch vorhandene Gebäude berücksichtigt.</p> <p>Die im Anhang zur Verkehrslärmschutzverordnung und mit den Richtlinien für den Lärmschutz (RLS-90) eingeführten Rechenverfahren seien so konzipiert, dass in der Regel eine Berechnung zugunsten der Lärmbetroffenen erfolge.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, von dieser Verfahrensweise abzuweichen.</p> <p>Der Bürgervorsteher der Gemeinde Ratekau erhält eine Kopie des Beschlusses.</p>
18	<p>L142-17/121 Ostholstein Verkehrswesen; Lärmschutz</p>	<p>Der Petent trägt vor, die Anwohner der Ortschaft Luschendorf litten unter Verkehrslärm von der A 1. Die Situation erfordere geeignete Maßnahmen zur Lärminderung. Der Petent ist der Auffassung, dass lärmtechnische Berechnungen die tatsächliche Lärmbelastung nicht abbildeten. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass reale Lärmschutzmessungen durchgeführt werden. Der Petition ist eine Unterschriftenliste beigelegt, die von 16 Bürgerinnen und Bürgern aus Luschendorf unterschrieben und an den Bürgervorsteher weitergeleitet worden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr für von der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein an der A 1 vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet und – nach der öffentlichen Auslegung – Erörterungen mit den Betroffenen durchgeführt hat. Die Planfeststellungsbehörde muss alle entscheidungsrelevanten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ten Belange berücksichtigen und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile über die Einwendungen entscheiden. Dies gilt auch für die Forderungen, die von Trägern öffentlicher Belange, z.B. der Stadt Bad Schwartau und der Gemeinde Ratekau, in das Verfahren eingebracht wurden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Veranlassung gesehen, die Entscheidungshoheit der unabhängigen Planfeststellungsbehörde infrage zu stellen und der Entscheidung vorzugreifen. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden und kann bezüglich der rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen gerichtlich überprüft werden. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Ausschuss auch davon ab, sich für die Durchführung von Lärmmessungen durch die Straßenbauverwaltung einzusetzen.</p> <p>§ 3 Verkehrslärmschutzverordnung bestimmt ausdrücklich, dass der maßgebliche Lärmpegel ausschließlich nach einem festgelegten Berechnungsverfahren zu ermitteln ist. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr führt in seiner Stellungnahme aus, dass hiermit dem Umstand Rechnung getragen werde, dass es eine Reihe von Faktoren gebe, die den Beurteilungspegel des Verkehrslärms beeinflussten. Während Lärmmessungen erst nach Abschluss eines Straßenausbauvorhabens möglich seien und unter anderem Witterungseinflüssen und Verkehrsschwankungen unterliegen, würden bei der Berechnung des Beurteilungspegels alle relevanten Einflussgrößen, die sich positiv oder negativ auf die Lärmimmission auswirken könnten, erfasst.</p> <p>Danach werde bei der Ermittlung des Beurteilungspegels beispielsweise nicht nur die zu erwartende Verkehrsmenge, sondern auch der prognostizierte LKW-Anteil am Verkehrsaufkommen einbezogen, der einen großen Einfluss auf die Lärmbelastung habe. Neben der Verkehrsbelastung würden zudem die vorherrschende Windrichtung, die Straßenoberfläche, die Geländeformation oder eventuelle Lärmreflexionen durch vorhandene Gebäude berücksichtigt.</p> <p>Die im Anhang zur Verkehrslärmschutzverordnung und mit den Richtlinien für den Lärmschutz (RLS-90) eingeführten Rechenverfahren seien so konzipiert, dass in der Regel eine Berechnung zugunsten der Lärmbetroffenen erfolge.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, von dieser Verfahrensweise abzuweichen.</p> <p>Der Bürgervorsteher der Gemeinde Ratekau erhält eine Kopie des Beschlusses.</p>
19	<p>L142-17/158 Schleswig-Flensburg Verkehrswesen; Geschwindigkeitsüberschreitungen / Verkehrssicherheit</p>	<p>Der Petent setzt sich erneut dafür ein, dass in der Gemeinde Bollingstedt, Ortsteil Gammellund, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit getroffen werden. Er nimmt Bezug auf das abgeschlossene Petitionsverfahren L142-16/1796, in dem sich der Ausschuss für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit eingesetzt hatte. Im Bereich des Ortseingangs waren häufige und erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt worden. Der Petent weist darauf hin, dass die nach Abschluss des ersten Petitionsverfahrens von der Gemeinde auf beiden Fahrbahnseiten aufgestellten Schräggitter bisher noch nicht zu der angestrebten Verkehrsberuhigung geführt hätten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die erneute Beschwerde des Petenten in dieser Angelegenheit geprüft und beraten. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) wurde nochmals um Stellungnahme gebeten.

Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass sich der Anteil der Fahrzeuge, die den Ortseingang mit mehr als 60 km/h passierten, seit der Aufstellung von Schräggittern auf beiden Fahrbahnseiten fast halbiert hat. Während bei einer Geschwindigkeitsmessung am 1. Juli 2009 festgestellt worden sei, dass das geltende Tempolimit von 50 km/h von der überwiegenden Mehrheit aller Verkehrsteilnehmer (83,4 %) missachtet worden sei und 44,8 % der Verkehrsteilnehmer sogar mit einer Geschwindigkeit von mehr als 60 km/h gefahren seien, sei bei einer aktuellen Geschwindigkeitsmessung am 23 April 2010 nur noch ein Anteil von 22,7 % mit einer Geschwindigkeit von mehr als 60 km/h festgestellt worden. Extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 80 km/h seien gar nicht mehr registriert worden. Der Hauptanteil der Geschwindigkeitsüberschreitungen (31,6 %) habe in einem Bereich bis 55 km/h gelegen. Somit seien deutliche Verbesserungen bei der Akzeptanz des Tempolimits festzustellen.

Gleichwohl hat das MWV bestätigt, dass die Überschreitungsquote insgesamt nach wie vor zu hoch sei. Eine weitere Verbesserung der Verkehrssicherheit im Ortsteil Gammellund könne nur durch bauliche Maßnahmen erreicht werden.

Den vom Petenten vorgeschlagenen Geschwindigkeitstrichter mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h vor dem Ortseingang hält das Ministerium nicht für geeignet, da die Ortstafel bereits aus größerer Entfernung gut zu erkennen sei. Eine solche Maßnahme widerspräche dem von der Verkehrsministerkonferenz einhellig geforderten Abbau des „Schilderwaldes“ im Straßenverkehr. Eine intensivere Verkehrsüberwachung wäre zwar möglich, allerdings nur im Rahmen rechtlich verfolgbarer Messungen, die erst in einer gewissen Entfernung von der Ortstafel und nicht unmittelbar im Bereich des Ortseingangs erfolgen könnten.

Von den in Betracht kommenden, im Petitionsverfahren L142-16/1796 in Erwägung gezogenen baulichen Maßnahmen konnten bislang nur die zur optischen Einengung vorgesehenen Schräggitter realisiert werden. Das Ministerium führt hierzu aus, dass die ursprünglich angedachte zweite Baumreihe auf der linken Straßenseite (zur Erzielung einer „Torwirkung“) wegen der dortigen Grabenböschung zu räumlichen Schwierigkeiten führen würde und daher bei näherer Betrachtung eher als ungeeignet erscheine. Zudem würde sich der positive Effekt einer solchen Bepflanzung erst langfristig einstellen.

Somit bliebe – als offenkundig effektivste Maßnahme – der aus Sicht des Ministeriums zu präferierende Einbau einer Mittelinsel auf der K 15. Allerdings habe der Bürgermeister der Gemeinde Bollingstedt signalisiert, dass eine solche bauliche Maßnahme zurzeit aus Kostengründen nicht realisierbar sei.

Das Ministerium weist darauf hin, dass es auf die planerischen und finanziellen Gestaltungsräume der Gemeinde kei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

20 **L142-17/173**
Lübeck
Aus- und Weiterbildung;
Aufstiegsfortbildungsförderung

nen Einfluss nehmen kann. Auch der Petitionsausschuss ist aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Gebietskörperschaften darauf beschränkt, das Handeln der Kommunalverwaltung auf Rechtsverstöße hin zu überprüfen. Eine darüber hinausgehende Einflussnahme ist ihm nicht möglich.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen des Petenten mit parlamentarischen Mitteln nicht weiter förderlich sein zu können.

Der Petent wendet sich für seine Tochter an den Petitionsausschuss. Er trägt vor, seine Tochter habe bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Antrag auf weitere Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) eingereicht. Im Januar habe eine Mitarbeiterin der Investitionsbank die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt. Eine weitere Nachfrage im April habe ergeben, dass die Akte nach wiederholtem Nachfordern von Unterlagen Ende Februar komplett gewesen sei. Trotzdem erhalte seine Tochter seit Januar 2010 keine finanzielle Unterstützung. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Aufnahme der Förderung einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er begrüßt, dass die Prüfung der weiteren Förderung der Fortbildungsmaßnahme der Tochter des Petenten zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnte. Die Tochter des Petenten hat mit Schreiben vom 26. April 2010 einen weiteren Förderbescheid von der Investitionsbank erhalten. Die Förderung umfasst einen weiteren Maßnahmenbetrag für das dritte Schulhalbjahr von Januar bis Juli 2010 sowie einen Unterhaltsbeitrag für diesen Zeitraum.

Für die Umsetzung des Aufstiegsförderungsgesetzes (AFBG) ist in Schleswig-Holstein das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) zuständig. Das Ministerium hat die Investitionsbank mit der Bearbeitung und Bescheidung von Förderanträgen nach dem AFBG beauftragt.

Der Petitionsausschuss ist vom MWV darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass der Antrag auf weitere Förderung am 14. Januar 2010 eingereicht worden sei. Zur Errechnung der förderfähigen Unterrichtsstunden sei in der Regel eine zeitaufwändige Prüfung der Fortbildungsmaßnahme sowie des Unterrichtsverteilungsplanes erforderlich. Der Ausschuss bezweifelt dies nicht, hält aber gleichwohl eine Bearbeitungsdauer von mehr als drei Monaten während des bereits laufenden Schulhalbjahres für nicht vertretbar. Er bittet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Abhilfe zu schaffen. Anderenfalls sieht er die Gefahr, dass begonnene Fortbildungsmaßnahmen aus finanziellen Gründen vorzeitig abgebrochen werden müssen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L146-16/1835
Segeberg
Soziale Angelegenheit;
Krankenversicherung | <p>Der Petent ist schwerbehindert. Im Rahmen einer stationären Rehabilitationsmaßnahme habe es mit der IKK Flensburg Unstimmigkeiten hinsichtlich der Erstattung von Fahrtkosten gegeben. Das von ihm als Fachaufsicht eingeschaltete ehemalige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren habe hierzu seiner Meinung nach sehr lapidar Stellung genommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich wiederholt mit der Angelegenheit befasst und für seine Prüfung derselben eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit eingeholt. Im Ergebnis kann der Ausschuss auch nach erneuter Beratung keine Rechtsverstöße erkennen.</p> <p>In seiner Stellungnahme verdeutlicht das Sozialministerium, dass der Petent sich trotz der von einem Arzt bescheinigten Notwendigkeit eines Krankentransports zur medizinischen Rehabilitation von einer Privatperson fahren lassen habe. In diesem Falle sehe das Gesetz nicht vor, quasi analog die deutlich höheren Kosten für einen Krankentransport abzurechnen, wenn nachweislich privat gereist werden konnte. Das Ministerium betont, dass es sich bei dem Fahrer nicht um eine offizielle Begleitperson gehandelt habe. Die Krankenkasse habe die Erstattung der Reisekosten für den Petenten auf der Basis des § 53 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sehr wohlwollend vorgenommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist darüber hinaus auf seinen Beschluss vom 19.01.2010.</p> |
| 2 | L146-16/1892
Kiel
Kinder- und Jugendhilfe;
Heimaufsicht | <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent wirft den Betreibern eines Kinderhauses wiederholt Betrug, Veruntreuung und Kindeswohlgefährdung vor. Weder die Staatsanwaltschaft noch die betroffenen Jugendämter oder die zuständige Heimaufsicht hätten für Abhilfe gesorgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit den erhobenen Vorwürfen befasst.</p> <p>In seiner Stellungnahme weist das Sozialministerium nochmals darauf hin, dass alle vom Petenten erhobenen Vorwürfe eine nicht mehr bestehende Einrichtung betreffen, da seit dem 01.10.2009 einem neuen Träger die Betriebserlaubnis für das Kinderhaus erteilt worden sei. Unter dessen Leitung sei der Personalbestand konstant. Bezüglich der Personalsituation unter der früheren Trägerschaft könne keine Auskunft mehr erteilt werden. Die diesbezüglichen Personalmeldungen nach § 47 SGB VIII seien in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet worden. Gemäß § 67 c Abs. 1 und 2 SGB X dürften Daten nur solange ge-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-16/1912 Stormarn Öffentliche Sicherheit; Schimmelpilzbefall, Gebühren	<p>speichert werden, wie diese zur Aufgabenerfüllung benötigt würden. Aufgrund des Trägerwechsels zum 01.10.2009 habe der zuständige Mitarbeiter gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit die Vernichtung der für den vorangegangenen Zeitraum abgegebenen Personalmeldungen veranlasst. Das Sozialministerium betont, dass sowohl unter der früheren Trägerschaft als auch nach Erteilen der jetzigen Betriebserlaubnis an den aktuellen Träger für das betreffende Kinderhaus keine Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs aktenkundig sei. Der Petitionsausschuss verweist daher auf seinen Beschluss vom 02.03.2010.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die seiner Ansicht nach ungebührliche Interessenlosigkeit und Untätigkeit diverser Behörden. Seinem Hinweis auf schweren Schimmelpilz in einem Nachbargebäude sei von den von ihm informierten Behörden nicht angemessen nachgegangen worden. Er äußert sein Unverständnis darüber, dass ihm für die von ihm gewünschte Besichtigung des Gebäudes durch die zuständige Behörde Gebühren in Rechnung gestellt worden wären.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der der Petition beigelegten Schreiben und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten. Er begrüßt, dass die von dem Petenten geforderte Wohnungsbegehung zwischenzeitlich stattgefunden hat.</p> <p>Das Sozialministerium stellt in seiner Stellungnahme fest, dass es sich bei der Petition um eine Beschwerde wegen Untätigkeit von Behörden handle. Damit gehe es ausschließlich um allgemeine aufsichtsrechtliche Angelegenheiten. Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Eingabe weder aufsichtsrechtlich noch fachlich problematisch sei. Das Anliegen des Petenten zum Einschreiten der Behörden sei fachlich nicht geboten gewesen. Eine Gebührenerhebung für die gewünschte Besichtigung des Nachbargebäudes sei sachgerecht. Formal seien die Beschwerden des Petenten wegen der vermeintlichen Untätigkeit des Gesundheitsamtes an den Landrat des Kreises Stormarn, die Beschwerden gegen die Behörden der Stadt Reinbek an den Bürgermeister zu richten. Adressat einer weitergehenden Dienstaufsichtsbeschwerde sei die Kommunalaufsicht beim Innenministerium.</p> <p>Der Ausschuss konstatiert, dass das Umweltbundesamt in seinem Schreiben an den Petenten ausführt, dass Schimmelpilze ein natürlicher Bestandteil unserer Umwelt seien und gerade im Sommer und Herbst in zum Teil sehr hohen Konzentrationen in der Außenluft vorkämen. Aufgrund der Beschreibung des Petenten sei jedoch davon auszugehen, dass die Schimmelpilzkonzentrationen in der Umgebungsluft aufgrund des Befalls nicht oder nur wenig erhöht würden. Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass für gesunde Personen kein erhöhtes Risiko bestehe.</p> <p>Einem vom Petenten nachgereichten Schreiben des Kreises Stormarn hat der Petitionsausschuss entnommen, dass bei der zwischenzeitlich erfolgten Begehung des Wohngebäudes mit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ausführlicher Inspektion der betroffenen Räume und der Gebäudeaußenwände kein Schimmelpilzbefall festgestellt worden sei, der für die in der Nachbarschaft lebenden Personen eine gesundheitliche Gefahr hätte darstellen können. Alle Wände seien bis auf den Putz von Beschichtungen befreit worden. Vereinzelt seien kleinere Stellen mit Schimmelpilzbefall beobachtet worden. Diesbezüglich sei dem Eigentümer das für eine Sanierung notwendige Informationsmaterial ausgehändigt und eine zügige Umsetzung empfohlen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss zeigt sich darüber erfreut, dass nach den ihm vorliegenden Informationen zu keiner Zeit eine gesundheitliche Gefährdung von Menschen bestanden hat. Er geht davon aus, dass die zuständigen Behörden über genügend Fachwissen verfügen, um tatsächliche Gefahrensituationen als solche einschätzen zu können.</p>
4	<p>L146-17/34 Baden-Württemberg Gesundheitswesen; Krankenhausbehandlungskosten</p>	<p>Der Petent wendet sich gegen die Höhe einer Krankenhausrechnung. Für eine Behandlungsdauer von ca. 15 Stunden sei ein Betrag in Höhe von 6.094 Euro gefordert worden. Nach seinen Recherchen läge diesem Betrag eine politische Festlegung eines Vielfachen des Basalwertes einer üblichen Behandlung zugrunde. Seiner Meinung nach sei gleiche Bezahlung für gleiche Behandlung unverzichtbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent privat versichert ist. Hinsichtlich der von ihm vorgetragenen Einwände gegen die Höhe der Rechnung für eine ärztliche Behandlung in dem auf Helgoland gelegenen Krankenhaus sei mit der Verwaltungsleitung des Krankenhauses Rücksprache gehalten worden. Im Ergebnis stellt das Ministerium fest, dass die Rechnung in entsprechender Höhe zu Recht gestellt worden sei. Das Krankenhaus rechne nach den normalen DRG-Sätzen ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass es sich bei den angesprochenen DRGs um ein Patientenklassifikationssystem handelt, mit dem einzelne stationäre Behandlungsfälle anhand bestimmter Kriterien zu Fallgruppen zusammengefasst werden, die hinsichtlich des Behandlungskostenaufwands möglichst heterogen sind. Zu diesen Kosten kämen nach Aussage des Ministeriums ein mit den zuständigen Kostenträgern der gesetzlichen Krankenkassen vereinbarter Sicherstellungszuschlag und ein Verlustausgleich in Höhe von 241 % hinzu. Diese zusätzlichen Kosten dienten der Sicherstellung der Versorgung auf Helgoland und müssten auch privat versicherten Personen in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass nach § 17 b Abs 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Verband der privaten Krankenversicherung gemeinsam ein Vergütungssystem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L146-17/72 Mecklenburg-Vorpommern Soziale Angelegenheit; Rentenversicherung	<p>vereinbart haben, das sich an einem international bereits eingesetzten Vergütungssystem auf der Grundlage der Diagnosis Related Groups (DRG) orientiert. Dabei erfolgt unter Wahrung der Qualität der Leistungserbringung eine Ausrichtung an wirtschaftlichen Versorgungsstrukturen und Verfahrensweisen.</p> <p>Zur näheren Information stellt der Ausschuss dem Petenten die „Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2009“ zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Verband der privaten Krankenversicherung sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussage des Sozialministeriums die Sicherstellung der Versorgung über steuerfinanzierte Ausgleichszahlungen von bundesgesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen sei. Da nur ein sehr kleiner Bereich betroffen und die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse gewährleistet sei, bestehe aus Sicht des Landes kein Handlungsbedarf für entsprechende Initiativen zur Änderung der bundesgesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass die Krankenhausfinanzierung einer laufenden Überprüfung hinsichtlich eines gegebenenfalls notwendigen Handlungsbedarfs unterliegt. Daher sieht er zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung.</p> <p>Die Petition richtet sich gegen die Deutsche Rentenversicherung Nord (DRV Nord). Der Petent beschwert sich über die im Rahmen seines Antrags auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit veranlasste sozialmedizinische Begutachtung sowie das Verhalten der Gutachterin. Er wendet sich gegen den ablehnenden Bescheid und möchte die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente erreichen, da schwere körperliche und seelische Störungen vorliegen, die mittlerweile zum Alkoholismus geführt hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.</p> <p>Die Deutsche Rentenversicherung Nord (DRV Nord) untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums. Dieses stellt fest, dass eine rechtsaufsichtliche Bewertung des Ablaufs der Begutachtung nicht möglich sei. Anzeichen für eine fehlerhafte Rechtsanwendung seitens der DRV Nord hätten sich nicht ergeben. Nach Aussage der DRV Nord sei der Abteilungsleiter des sozialmedizinischen Dienstes den geäußerten Vorwürfen sorgfältig nachgegangen und habe sich anhand des den Untersuchungsverlauf sehr detailliert wiedergebenden Gutachtens ein Bild von dem fraglichen Sachverhalt gemacht. Darüber hinaus sei die Gutachterin um Stellungnahme gebeten worden. Ein konfliktbeladener Untersuchungsverlauf beziehungsweise eine Verhörsituation sei entgegen den Ausführungen des Petenten nicht festgestellt worden. Sollten vom</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L146-17/95 Kiel Kinder- und Jugendhilfe; Umgangsrecht	<p>Petenten einzelne Äußerungen oder ein Verhalten der Gutachterin in dieser Weise aufgefasst worden sein, bedauere die DRV Nord dies sehr. Die angesprochene Gutachterin verhalte sich, wie alle Gutachter des sozialmedizinischen Dienstes, allen Patienten gegenüber gleichbleibend freundlich, zuvorkommend und verständnisvoll. Gerade in der nicht immer unproblematischen Situation der gutachterlichen Untersuchung sei es besonders wichtig, eine möglichst tragfähige, vertrauensvolle und von gegenseitigem Respekt getragene Atmosphäre zwischen Patient und begutachtendem Arzt herzustellen. Jedoch gehöre es zu den Pflichten eines jeden Gutachters, im Gespräch mit dem jeweiligen Patienten die erforderliche tiefgehende und ausführliche Klärung der gesundheitlichen Verhältnisse zu betreiben. Ein gegebenenfalls steuerndes Eingreifen in das Gespräch sowie erforderlichenfalls kritisches Nachfragen gehörten unbedingt dazu.</p> <p>Nach Aussage der DRV Nord ließen auch Inhalt und Formulierung des Gutachtens keinen Zweifel an der sachlichen, zugewandten und patientenorientierten Art der gutachterlichen Untersuchung aufkommen. Das Gutachten selbst sei vollständig und in sich schlüssig, sodass aus Sicht der DRV Nord das darin festgestellte Leistungsvermögen nicht zu beanstanden sei.</p> <p>Nach Ansicht der DRV Nord sei es nachvollziehbar, dass der Petent die Bedeutung seiner Erkrankung, losgelöst vom Recht der Erwerbsminderungsrenten, anders beurteile. Sie drückt ihr Bedauern aus, dass der Petent seine Unzufriedenheit über die Ablehnung seines Rentenantrags auf die Untersuchungssituation im Standort Rostock projiziere.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er im Rahmen seiner parlamentarischen Kompetenzen keine Möglichkeit hat, dem Anliegen des Petenten auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente förderlich zu sein. Er kann jedoch nachvollziehen, dass es dem Petenten angesichts seines Alters und vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation schwerfällt, die getroffene Entscheidung zu akzeptieren. Gleichwohl stellt er fest, dass die Gesetzeslage eindeutig ist. Er verweist diesbezüglich auf den ihm zugegangenen Bescheid der DRV Nord vom 9. April 2009, in dem diese ausführlich dargestellt ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine positive Mitteilung machen zu können.</p> <p>Die Petentin moniert die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen von ärztlicher Seite im Zusammenhang mit der psychiatrischen Behandlung ihres Enkels. In dem Weitergeben von sie betreffenden negativen Informationen sieht sie sich in der Ausübung ihrer Grundrechte verletzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht die Vorwürfe der Petentin nicht bestätigt. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von ihr vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD). In seiner Stellungnahme stellt das ULD fest, dass im Rahmen der psychiatrischen Behandlung des Enkels der Petentin fest-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-17/114 Berlin Kinder- und Jugendhilfe; Umgangsrecht	<p>gestellt worden sei, dass zum damaligen Zeitpunkt ein Umgang mit ihr für das Kind schädlich sei. Dieses Ergebnis sei an zuständige Stellen wie das Amt für Familie und Soziales sowie das Familiengericht weitergegeben worden. Eine psychiatrische Begutachtung ihrer Person sei nach ihren eigenen Angaben nicht erfolgt. Es sei nicht erkennbar, dass Angaben zur Gesundheit der Petentin verarbeitet oder für eine Beurteilung herangezogen worden seien. Die getroffene Feststellung hinsichtlich des Umgangsrechts basiere auf einer Beurteilung der psychischen Gesundheit des Enkels.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann keine Rechtsverstöße feststellen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr durch den Amtsvormund und die Jugendhilfeeinrichtung des Kreises Rendsburg-Eckernförde der Kontakt zu ihrem Sohn verwehrt werde. Sie bezweifelt das Vorliegen von psychologischen Gutachten, in denen ein Kontakt abgelehnt werde, um die positive Entwicklung ihres Sohnes nicht zu gefährden. Begründet werde die Ablehnung mit einer angeblich symbiotischen Beziehungsgestaltung, was sie als Verleumdung empfindet. Sie fürchte um das Wohlergehen ihres Sohnes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner parlamentarischen Kompetenzen keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin förderlich zu sein. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sohn der Petentin seit 2009 in einer Jugendhilfeeinrichtung im Kreis Rendsburg-Eckernförde lebt, nachdem dem Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch amtsgerichtlichen Beschluss die Pflegschaft übertragen worden ist. Das Sozialministerium bestätigt, dass der Petentin zurzeit auf der Grundlage psychologischer Gutachten kein Kontakt zu ihrem Sohn gewährt werde, um seine positive Entwicklung nicht zu gefährden. Ihr sei jedoch Anfang Februar d.J. eine persönliche Nachricht ihres Sohnes übermittelt worden, wofür sie sich bedankt habe. Das Ministerium unterstreicht, dass der Sohn sich in der Jugendhilfeeinrichtung gut eingelebt habe und sich in einem guten Gesundheitszustand befinde.</p> <p>Jugendämter nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der Selbstverwaltung wahr. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewähren den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhand der ihm vorliegenden Informationen kann der Petitionsausschuss keinen Rechtsverstoß feststellen. Hinsichtlich der Übertragung der Pflegschaft durch das Amtsgericht weist der Ausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch ihn entziehen. Diese ist nur durch die gesetzlich vorge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L146-17/219 Ostholstein Maßregelvollzug; Verlegungswunsch	<p>sehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Das Sozialministerium teilt mit, dass die Petentin beim Amtsgericht Eckernförde einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Regelung des Umgangs mit ihrem Sohn in den Osterferien beantragt habe. Sie berufe sich dabei auf einen Umgangsbeschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg aus dem Jahr 2006. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde werde im Rahmen dieses Antragsverfahrens beteiligt. Eine Einflussnahme auf dieses Verfahren ist dem Ausschuss aber ebenfalls aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich gewesen.</p> <p>Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug in Neustadt in Holstein. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich seines Verlegungswunsches in ein anderes Bundesland bzw. eine andere Klinik, was ihm bisher mit dem Hinweis darauf verwehrt werde, dass das momentane Behandlungskonzept und die therapeutische Qualität als völlig ausreichend erachtet würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, sich im Sinne der Petition für eine Verlegung des Petenten in ein anderes Bundesland beziehungsweise eine andere Klinik einzusetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit. Das Sozialministerium teilt mit, dass der Petent sich bereits mehrfach an das Ministerium gewandt habe, um eine Verlegung in andere Bundesländer zu erreichen. Im Ergebnis sei dieser Verlegungswunsch bisher erfolglos geblieben. Hierzu führt das Ministerium aus, dass die oberste Landesjustizbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesgesundheitsbehörde die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen des Maßregelvollzugs in einem Vollstreckungsplan regelt. Von diesem dürfe im Einzelfall abgewichen werden, wenn der Zweck der Unterbringung hierdurch gefördert werde oder wenn die Abweichung aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich sei.</p> <p>Eine gesetzliche Grundlage für eine Verlegung über die Landesgrenze hinweg gebe es nicht. Das Sozialministerium betont, dass zwischen den Bundesländern Einvernehmen darüber bestehe, dass therapeutisch indizierte Verlegungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von Landesseite unterstützt würden. Vor diesem Hintergrund werde regelmäßig bei länderübergreifenden Verlegungen ein Tauschpartner gefordert, was darin begründet sei, dass die Länder als Träger der Aufgabe des Maßregelvollzugs als Kostenträger eine personelle und sachliche Ausstattung der Maßregelvollzugseinrichtungen sicherstellen müssten. Mit dieser Kostenübernahme erfülle das Land seine gesetzliche Aufgabe und könne nicht zu weiteren Kostenübernahmen verpflichtet werden, wie sie durch eine Verlegung in ein anderes Bundesland ohne Tauschpartner ausgelöst würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 9 **L146-17/223**
Neumünster
Aus- und Weiterbildung;
Ausbildungsförderung

Petenten benannten psychiatrischen Einrichtungen, die seiner Meinung nach zu einer Verlegung mit Tauschpartnern bereit seien, auf Nachfrage erklärt hätten, den Petenten zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinesfalls aufnehmen und keinen Tauschpartner anbieten zu können.

Ebenso wie das Sozialministerium kann auch der Ausschuss nach erneuter Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen kein fehlerhaftes Verhalten der Maßregelvollzugseinrichtung erkennen.

Der Petent gehört einem kleinen Einzelhandelsunternehmen an, welches einer Ausbildungsplatzsuchenden die Möglichkeit zur Ausbildung zur Kauffrau im Einzelhandel geben würde, jedoch aus wirtschaftlichen Gründen die vollen Kosten der Ausbildung nicht tragen könne. Ein Förderantrag sei von der Agentur für Arbeit abgelehnt worden. Der Petent bittet den Ausschuss um Prüfung, ob es die Möglichkeit einer Förderung gibt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung nicht gegeben sind.

Das Sozialministerium hat sich bezüglich des abgelehnten Förderantrags mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung gesetzt. Es stellt fest, dass die Förderung von Ausbildungsplätzen durch die Agentur für Arbeit nach § 421 r SGB III an gesetzlich normierte Förder Voraussetzungen gebunden ist. Demnach erhalten Arbeitgeber einen Zuschuss für die zusätzliche betriebliche Ausbildung besonders förderbedürftiger Auszubildender. Besonders förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben und die sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung bemüht haben und einen Hauptschulabschluss, einen Sonderschulabschluss oder keinen Schulabschluss haben oder lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind. Auch wenn dies im vorliegenden Fall erfüllt werde, sei ausschlaggebend gewesen, dass das Einzelhandelsunternehmen die Voraussetzung der Zusätzlichkeit nicht erfüllt habe.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Mitteilung des Arbeitgebers gegenüber der Regionaldirektion Nord die Ausbildungsplatzsuchende derzeit kein Interesse mehr an einem Ausbildungsplatz in dieser Branche habe.